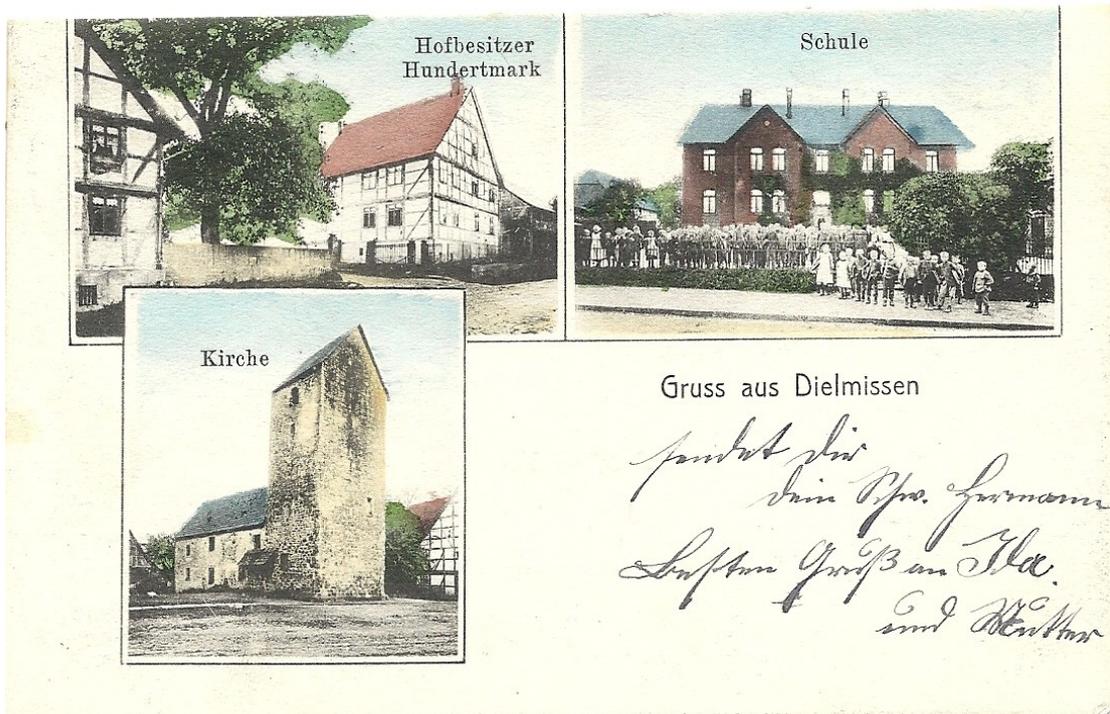


Familie Ahlswede auf Ackerhof Nr.46

(Daten bestätigt im Kirchenbuch oder Ehestiftungen in 21 Alt im Nieders. Staatsarchiv Wolfenbüttel, Lehnbriefe, Erbregister, Kopfsteuerakte, Landesbeschreibungen).



Hof Nr.46 (Ackerhof), heute Hauptstraße 55

1564 : Alschweden

Namentliches Verzeichnis der Hauswirte von Dielmissen von 1572

Quelle: 2 Alt 4679 NSt. Arch. Wolfenbüttel, Rel. Curt Alschweden (Hof 46)

Beschreibung der Untertanen von Dielmissen Quelle: VII AHS 53 N. St. A. Wolfenbüttel

Rel. Curt Ahlschweden: (Hof 46) 1 Hof darauf sie wohnt, ist Erbe, dazu 9 Morgen Land mit einer Schäferei v. m. g. F. u. H, vom Grf. zu Spiegelberg 2 Hufen u. Grf. v. d. Wense jetzt Gr. v. d. Schulenburg 4 Morgen Land und einen Wiesenplatz, Hegergut v. denen v. Grone 14 Morgen, Lehngut 9 Morgen und 2 Fuder Wiesenwachs (Randbemerkung: Werner Ahlsfreden junior)

Erbregister von 1580 (19 Alt 215 St. Arch. Wolfenbüttel): (Anordnung zur Führung der Erbregister am 23.06.1578) Relicta Curdt Ahlschweden: einen Hof darauf er bewohnt ist Erbe, hat dazu 9 Morgen Landes und eine Schäferei von meinem Gnädigen Fürst und Herrn, verpflichtet dieselben gleich Andern. Vom Grafen zu Spiegelberge 2 Hufen Landes, Zinßet Jehrlichs 2 Scheffel 4 Himbten Roggen, 4 Scheffel Hafer. Vom Grafen von der Wense, hat itzo von der Schulenburgh 4 Morgen Landes und einen Wiesenplatz, gibt davon was es Besahmet wird 3 R (Gulden) Hegererbgut von denen von Grone 14 Morgen, Hegergut 9 Morgen Landes und

2 Fuder Wiesenwachs

Erbregister von 1580 (19 Alt 216 St. Arch. Wolfenbüttel) (2. Schrift): (Nächste Anordnung am 09.01.1579) Warner Alschwede Junior: siehe Text 19 Alt 215

Beschreibung der Amts- und Dienstpflichtigen im Amt Wickensen von 1599 (Sign. Hildesheim Br. 1, Nr. 8694 S. 258 - 287 St. Arch. Hannover): Heinrich Alschwede

1614: Werner Alschwede Junior

Abschrift des Erbregisters von 1580 mit Nachträgen (3.Schrift) von Amtmann Johann Hennings 1625 ins Reine geschrieben (Arch. 19 Alt 217): Werner Alsweden Junior: siehe Erbregister 1580

1631: Warner Alschwede Junior

Erbregister um 1650 mit Nachträgen der Hofbesitzer bis 1809 (19 Alt 218): Werner Alschweden Junior: siehe Erbregister 1580 Nachträge: 1702: Heinrich Eikhof, 1727: Herman Ahlswede, 1744: Harm Alschweden Wilhelm Ahlschwede

Kopfsteuerbeschreibung des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel von 1663: HSTWF 2 ALT 10508:

Warner Ahlschweden, Ahlschwedens Mutter

Kopfsteuerbeschreibung des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel von 1672 (2 Alt 10524):

Warner Ahlschweden

Die Kopfsteuerbeschreibung des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel von 1678: Sig. 2 Alt 10533 – 10547: Warner Ahlschweden

Landesbeschreibung von 1685: Werner Alschweden: 1 Feuerstelle, 62 Morgen Meyerland von M. g. F. und Grafen von Waldeck, 6 Morgen Erb- oder Erbzinsland von denen von Grohne, Kihrrherrn, 9 Morgen Lehnland von denen von Grohne zusammen: 77 Morgen Ländereien und 3 Morgen Wiesenwachs Dienst wöchentlich:

2 Tage, Dienstgeld Jehrlich 21 Thlr. 24 Gr., Meyerzins:1 Thlr. 15 Gr., Korn 6 Stiegen 2 Ht., außerdem 1 Thlr. 15 Gr. Korn zusammen: 4 St 1 ½ Ht.

Kontributionsbeschreibung von Dielmissen 23 Alt 352 Dielmissen Seite 63 - 70 Jahr 1690 im St. Archiv Wolfenbüttel:

Ackermann : Werner Alschwede

23 Alt 353 Dielmissen Seite 96 – 103 Jahr 1698:

(Leider ist meine Fotocopy sehr schlecht und ich kann sie nur begrenzt lesen)

Werner Alßweden vom Hofe 4 gl. 4 Pf, Feuerung 6 Pf., 60 Morgen Herren Meyerland 10 gl., 9 Morgen Herren Meyerland 1 gl. 4 Pf., 18 Morgen Erbland a 1 ¼ Pf. 2gl. 6 ½ Pf., 4 Morgen Land von den Herren von der Schulenburg 4 Pf., 9 Morgen Lehnlandt von den von Grohne a 1Pf. -----? 1 gl. 1 Pf, 1 Morgen Garten 2 Pf., 7 4/7 Morgen Angerwiesen 3 gl. 6 Pf., 4 Pferde 2 gl., 4 Kühe 2 gl., 2 Rinder 4 Pf., 6 Schweine 3 Pf.

Leibzüchter Werner Alßweden 3 Pf., 1 Kuh 4 Pf., 1 Schwein ½ Pf.

1693 – 1697: Werner Ahlswede (ältester) Werners seel. Sohn

23 Alt 353 Dielmissen Seite 104 – 105 Jahr 1698:

Summarische Wiederholung, was und wie viel ein jeder Einwohner des Dorfes Dielmissen in Simplo giebt

Werner Alßweden F. ? 25 gl. 1 ½ Pf., Z. ? 4 gl. 7 Pf., F. ? et Z. ? 30 gl. ½ Pf.

Leibzüchter Werner Alßweden Z. ? 7 ½ Pf., F. ? et Z. ? 7 ½ Pf.

1702: Heinrich Eickhoff

1712: Werner Ahlswede seel. Söhne: Heinrich und Diderich

23 Alt 354 Dielmissen Jahr 1718: Harm Christoph Alschwede

1733 / 1744: Harm Christoph Alschwede

23 Alt 355 Dielmissen Jahr 1742:Ackerhof Hermann Alswede

1746: Haus gebaut Typ V

1752: Harm Alschweden (Ältester)

Kontributions- Beschreibung des Dorfes Dielmißen Anno 1754: Quelle: 23 Alt 378 N. St. A. Wolfenbüttel:

Ackerhof Hermann Alswede, nach der Kontrbut.Beschreibung de anno 1754 120 Morgen Land, 1 ½ Morgen Garten, 10 ¾ Morgen Wiese. Nach der LandVermess.Beschreibung de anno 1760 128 ½ Morgen Land, 3 Morgen Garten, 19 ½ Wiese, 4 ¼ Morgen HudeCamp, Morgen Holz
23 Alt 359 Dielmissen Jahr 1754 : Hermann Ahlswede
 Brandkataster Bd I 4 Ldsch 465 , 1 von 1754 : Harm Alschweden
Dorfbeschreibung von 1760 (Archivbez. 20 Alt 96 DB St. Arch. Wolfenbüttel): Sub Nr.46: Akkerleute Nr.1: Rel. Harm Ahlswede und dabey Schaaferey
 1765: Wilhelm Ahlswede
 1787: Heinrich Wilhelm Ahlswede (Ältester), Witwe Harm Ahlswede
 1806: Brandkataster Bd II 4 Ldsch 465,2 Christoph Ahlswede
 1828: Brandkataster 4 Ldsch 109, Johann Heinrich Christoph Ahlswede
 1851: Brandkataster 4 Ldsch 109, Christoph Ahlswede
 1871: Rezess, August Hundertmark, Ehecontract oo 27.11.1869 Caroline Ahlswede
 1875: Brandkataster , 4 Ldsch 109 August Hundertmark
 1890: August Hundertmark, Vollmeier
Landwirtschaftliches Adressbuch der Güter und größeren Höfe im Freistaat Braunschweig von 1920:
 August Hundertmark, Vollmeier, 47 ha, 2828 M. Grundsteuerreinertrag
 1970: Horst-Wilhelm Hundertmark

Familie Ahlswede auf Ackerhof Nr.46 mit ihren Nachkommen

I. Heinrich Alschweden + ca.1535, dokumentiert im Lehnbrief 1536

Kinder:

1. Curt Alschweden Ackermann Hof 46 Hegervogt derer von Zersen
2. Gert Alschweden Ackermann Hof 54 / 55 Gogrefe im Amt Wickensen in Wegensen
 00 1. Ehe Margarete Kipen (lebt 1583 noch)

Sohn: 1. Werner Alschweden (Hof 54/55) 00 Tochter des Amtmannes zu Winzenburg Ernst Burchard
 Tochter: Hedwig Alschweden 00 Hans Henze

00 2. Ehe Jacob von Halle

Kinder: 2. Wilken von Halle Stadtvogt zu Stadtoldendorf 00 Wolburg Stümpel

Tochter: Wolburg von Halle 00 1.Ehe 18.10.1607 (Ehevertrag)

Johann Stein, Amtmann in Wickensen wohnt in Vorwohle gebürtigt aus Hamburg

Sohn: Burchard Diedrich Stein minderjährig verstorben

00 2.Ehe 1612 Elisabeth Dorothea Freitag aus Wolfenbüttel

Vater: Dr. med. Arnold Freitag aus Wolfenbüttel

7 Kinder aus dieser Ehe

3. Johann von Halle Oberamtmann zu Wickensen am 8.2.1590 erwähnt.

II. Curt Alschweden Ackermann Hof 46 + ca. 1559 00 N. N. + um 1580, erwähnt im Erbreger 19 Alt 215

Kinder: 1. Johann Ahlswede erwähnt im Lehnbrief 1559 und 1563

2. Werner Ahlswede erwähnt erwähnt im Erbreger 19 Alt 216 als Werner jun.

III. Johann Alschweden Ackermann Hof 46 erwähnt in den Lehnbriefen von 1559 und 1563

Kinder: 1. Johann Alschweden (+ vor 1607), Soldat Witwe (+ vor 1611)

00 Küster + Opfermann Hermann Hundertmark in Dielmissen (keine Kinder)

2. Werner Alschweden, jun. Ackermann von Hof 46 (erwähnt im Erbreger 19 Alt 216)

Söhne: 1. Henni Alschweden (1618 Ältester der Familie Alschweden)

2. Jürgen Alschweden

3. Wilcken Alschweden

4. Werner Alschweden

3. Heinrich Alschweden Ackermann Hof 46

IV. Heinrich Alschweden Ackermann Hof 46

Kinder:

1. Werner Alschweden Ackermann Hof 46 + ca. 1660 (1631 + 1654 Ältester der Familie Alschweden)

2. Hans Alschweden + ca. 1668 (1660 Ältester der Familie Alschweden) Ackermann in Kaierde (Markstiege 50, Pächter von Markeldissen / bei Kaierde Hofmeister + Vogt im Amt Greene (Hohenbüchen)

00 ca.1630 Tochter v. Förster Andreas Oppermann Kaierde Hofstelle Markstiege 50

Kinder: 1. Maria Alschweden * ca. 1631 + 5.1.1702 00 Stephan Koch Krüger in Delligsen, sie war Krügerin

- in Delligsen im Krüge (Quelle 7 Alt J Nr. 73)
2. Heinrich Alschweden * ca. 1633 +1721 Hoferbe in Mittal, damals noch Heidahle. Er wohnte in Kaierde in der Markstiege auf der Hofstelle Nr. 50
00 N. Dörries *1651 +27.8.1717 Vater wahrscheinlich Dörries Obervogt in Wickensen
Hoferbe in Mittal, damals noch Heidahle, er wohnt in Kaierde in der Markstiege Nr.50
 3. Onymus(Hieronymus)Alschweden * ca. 1635 + 22.4.1694 / 59 Jahre Kaierde Auf dem Pumpe Nr. 6
00 1669 N. Wielert * um 1648 ++ 23.2.1717 in Kaierde Vater: Halbm. Christoph Wielert aus
Kaierde Er wohnt auf dem halben Meierhof des Alexanderstift Einbeck in Kaierde. Er begründete die
Familie Ahlswede in Kaierde auf dem Pumpe Nr. 6
 4. Dorothea Alschweden * ~ 24.3.1639 KB Brunkensen + 19.4.1679 / 41 J. in Eimen Nr. 19
00 1658 Hans Oppermann Großk. in Eimen Nr.19 * 1634 + 8.4.1699 / 64 J.
Vater: Hans Oppermann
00 2. Ehe 1689 Sophia Jürgens * 1652 + 1688 Witwe von Onymus Huchthausen
00 3. Ehe 1696 Dorothea Heinemann aus Eimen

V. Werner Alschweden Ackermann Hof 46, + ca. 1660 (1631 und 1654 Ältester der Familie Ahlswede)

Kinder: 1. Heinrich Alschweden Ackermann Hof 54 / 55 00 Baltzer Raters Tochter

Söhne: 1. Baltzer Alschweden

2. Werner Alschweden Ackermann Hof 46

VI. Werner Alschweden Ackermann Hof 46, 1694 Leibzüchter, 1699 Ältester der Sippe

Kinder: 1. Hanß Eberhard Alschwede, Ackermann in Dielmissen Nr. 46 + vor 1716

Text: Erwähnt im Ehevertrag seiner Tochter Catrina Margareta 21 Alt 988 vom 21.5.1720 mit Barthold Henrich Dörries, Vater: Werner Dörries, Großköter in Dielmissen Hof Nr. 14, Bruder Hermann Ahlswede, Tochter Marie Elisabeth Alschwede 00 14.1.1716 in Halle Hanß Hermann Schütte, Schuster zu Halle auf dem Broke Vater: Jacob Schütte, Pate bei dem Sohn Henrich Christoph Schütte * 8.12.1726 + 1802 sind Hermann Christoph Alschwede und Barthold Dörries, beide aus Dielmissen

Pate bei Tochter Trine Margrethe Schütte * 3.9.1720 ist Trine Margrethe Ahlswede von Dielmissen Pate, Bruder Balthasar Ernst Ahlswede, erwähnt im Lehnsbrief 1743

2. Baltzer Alschweden Großkothof 17 + ca. vor 1707

00 Anne Margarete Kohlenberg

00 27.9.1707 Johann Horstmann + 1752 / 71J Großköter Hof 17

Kinder: 1. Engel Catharina Alschweden * ca.1701 + 1774

00 Johann Heinrich Henning Jacobs + 07.12.1766 / 82 J

TEXT: Copia Ehestiftung 21 Alt 989 Seite 628 – 630 vom 26.6.1734

zwischen Henny Jacobs in Dielmissen und Engel Catharina Ahlschweden

Im Nahmen Jesu Amen.

Zu wissen sei hiermit, daß heute untern gesetzten Dato zwischen den Ehr und achtbaren Witwer Henny Jacobs in Dielmissen, als Bräutigam, an eins und denn der Ehr und Tugendsahmen Jungfer Engel Catharina Ahlschwede als Braut an anderen theil eine christliche und beständige Eheberedung mit einander beschlossen und getroffen. Es haben ob gemelte Beyde Vorher in Gegenwart unten Benahnte gezeugen sich Ehlig verlobet und sind gewillet dieses ihr Ehegelöbnis mit ersten durch die Christliche Copulation wollen zihen zu lassen in Liebe und Leid bey ein ander beständig zu beharren. Die zeitlichen Güter und was die Braut ihren geliebten Bräutigam zu freyen betreffend, so muß ihr Stiefvater Johann Horstmann, welches er auch versprochen, von seiner Großköhterey ihr pro Dote mit geben 14 Thaler, 1 Kuh, 1 Lade, 1 halb bereit Bette, zur Hochzeit eine Tonne Broihan und so viel dazu gehörigen Speise.

Weilen auch der Braut ihr seel. Vater Bathasar Ahlschwede (Nr. 17) von seinem herkommenden Meyerhof (Nr. 46) noch 40 Thaler zuständigen Brautschatz hinterlassen, welches seinen Beyden hinterlassenen Töchtern ist vermacht worden, wovon der Braut die Hälfte 20 Thaler gehöret, welches Hermann Ahlschwede (Nr. 46) zu Dielmissen der Braut muß entrichten, und zwar jährlich an jedes Kind von diesen 5 Thaler. Es hat auch die Braut vor ihr selbst erworben 40 Thaler, 1 Kleiderschrank, 1 Lade und 1 Bereitete Bette. Für entgegen verspricht der Bräutigam der Braut seine zu Dielmissen habendes Großköther Gut mit allen zugehörigen Stücken und pertinentien nichts davon außbeschieden bis auf 18 Jahre in völliger possessio zu behalten. Sollte der Bräutigam in ferner Zeit absterben, soll sie anrecht haben, aufs Guth wieder zu freyen und soll der Sohn erster Ehe, wenn er das Leben behält, nach verflrossenen Jahren das Gut wieder antreten, und sie zur Leibzucht behalten, alle und jede Stücke wie die vorigen Leibzüchter gehabt haben. Sollte aber der Sohn nicht so lange das Leben behalten, dass er die Köhterey antreten würde, so behält die Braut die Köhterey in Possession. Weil auch der Bräutigam im Hause seinen Schwager hat, welcher nicht gesund ist, soll solcher sein Lebtag im Hause versorget und erhalten werden. Womit also dieser Ehe Contract im Nahmen Gottes bis auf Christliche Copulation beschlossen und sein sie bei Zeugen an Seiten des Bräutigams Hanß Heinrich Fricken, Heinrich Christoph Beckmann, an Seiten der Braut Heinrich Beckmann, Hanß Reinhard Jacobs.

So geschehen Dielmissen, den 26. April 1734

Nach dem der Bräutigam Hennig Jacobs, der Brautstiefvater Johann Horstmann,

Ehevertrag: 21 Alt 994 S. 994 vom 26.10.1751 Johann Heinrich Flörke Vater: Dietrich Flörke vormalig Großköter in Dielmissen Nr. 58 00 Anne Sophie Horstmann Vater: Johann Horstmann Großköter in Dielmissen Nr.17 Brautvater verspricht seiner Tochter sein ehedem mit seiner I. Frau Anna Margarethe Kohlenberg Witwe von Balthasar Ahlswede erheiratetes

Großköthergut (nach Ehepacta vom 27.9.1707 --- nicht vorhanden ----) zu übergeben. deren Schwester Catarina Margrete Ahlschwede, der Zeuge Heinrich Beckmann, wie auch Hermann Ahlschwede und dessen Mutter Bruder Heinrich Heinemeyer unten gesetzten Dato vorstehenden pacta Dotatia ad Confirmandum übergeben und dann Johann Horstmann nicht allein versprochenen ausgelobten Doben alle Jahr auf Lichtmessen mit 3 Thaler zu Berichtigen, sondern auch Hermann Ahlschwede angelobet der Braut zwanzig Thaler und deren Schwester gleichfalls zwanzig Thaler als von seinem Hofe ristirenden Brautschatz und zwar alle Jahr termino Lichtmessen 5 Thaler zu bezahlen, weiter auch nichts bedenckl. dabey zu erinnern vor gefallen, so werden die selben Ambts wegen hier mit Confirmieret Salvo ta: Düre Seru ed cujus vis fertigt ihr urkundlich das neben gesetzten Ambts Siegels und meiner des Oberamtsmanns eigenhändige Unterschrift.

So geschehen Wickensen, den 26. Juni 1734 (L.S.) H.F. Freyenhagen

2. Catarina Margrete Ahlschwede

3. Werner Alschweden
4. Johann Heinrich Alschweden
5. Diderich Alschweden

VII. Hanß Eberhard Alschweden Ackermann Hof 46

Kinder: 1. (Johann) Harm Christoph Alschweden Ackermann Hof 46 * ca. 1688 + 29.7.1757 / 69 Jahre
00 Catharina (Anne) Marie Meyer aus Dielmissen * ca. 1694 + 24.2. 1774 / 80 Jahre

2. Balthasar Ernst Alschweden

3. Catharina Margareta Ahlschwede 00 Ehevertrag vom 21.5.1720 Barthold Heinrich Dörries, Großk. Nr. 14
Vater: Werner Dörries, Großköther Nr. 14

TEXT: Ehevertrag: 21 Alt 988 Seite 127-130 vom 21.5.1720 im StA Wolfenbüttel

Ehepacta zwischen Barthold Henrich Dörries und Cathrina Margreta Ahlschwede von Dielmissen

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit Amen

Zu wissen sey hiermit männiglichen durch sonderbahren Providentz und Schickung Gottes des Allerhöchsten einer christlichen Ehe beredung zwischen den Ehr und Arbeitsahmen Jungesellen Barthold Henrich des Ehrbahren Werner Dörries Einwohners hieselbst Ehelichen Sohn und dann der Ehr und Tugendsahmen Jungfer Cathrina Margreta Ahlschweden des seel. Hanß Eberhart Ahlschweden nachgelassene Ehelicher Tochter folgender gestaet geschlossen,

Erstlich wollen obgedachte beyde Personen Göttl. Gnädiger Ordnung nach einander zur Ehe haben in Leib und Leid beyeinander Christlich leben, sich auch nicht scheiden, es sey dann durch den zeitlichen Todt.

Die zeitlichen Güter betreffend, derer sich im Theil mit dem andern zu erfreyen hat. So verschreibt hiermit der Bräutigams Vater diesem seinen Sohn sein Hauß und Hof, Land und Wiesen mit allen und jeden, pertinentien nebst Pferden und anderen Vieh.

Haußgeräthe und was zum Ackerbau an Geschirr vorhanden, nichts ausgeschlossen, als was die Eltern ad Vitam zu ihrem Leibgeding vorbehalten. Hingegen verschreibt der Braut ihr Bruder nomine Hermann Ahlschwede, welcher ihrer Eltern seel. Meyerhof poshidiret, dieser seiner Schwester pro dato heraus zu geben an Gelde achtzig saget 80 Thaler dazu ein Aßferdt oder 15 Thaler Geldt dafür, wie auch eine Kuh, ein Rind, ein Feistrind, ein Fasel Schwein, auch einen Morgen und ein Malter Rocken, ein Ehren Kleid nach seinen Stande, ein Bereit Bette zur Hochzeit, ein Faß breyhahn und so viel dazu gehörige Speise. Wann aber der Bräutigam annoch einen Bruder nomine Christoph demselben verspricht, der Bräutigam prodote aus dem Gute heraus zugeben an Gelde dreißig und 5 Thl. dazu eine Kuh, 2 Fasel Schweine, zur Hochzeit ein Halbfaß breyhahn und so viel dazu von nöthene Speise. Was die Eltern zu ihrem Leibgedinge ad vitam vorabhalten, nemlich das Backe Hauß, welches der Sohn als neuen posheshor zu erst recht verfertigen soll und will, zu dem Getreyde aber das förderste Fach in der Scheune, an Garten behalten sie den forstersten Hof, samt Bau und Graßgewächse. Zu ihrer Heu Fütterung behalten sie den Theil von dem Fahrloche an bis auf den Haseln Busch. In dem Kohl oder Küchengarten behalten sie das so genandte neuern Stücke und von dem anderen Stücke eine Ruthe lang. An Vieh behalten die Eltern 2 Kühe, 2 Schweine, an Haußgeräthe behalten sie 4 Sessel, ein neues Schap. An Länderey Zweiundeinen Halben Morgen, nemlich 1 Morgen auf dem Briet Brincke und noch einen Morgen bey den Fischdieke und ein Vörling neben Henny Grupen Kampe belegen. Wann aber die Eltern einige Länderey Theils versetzweise und auch theils Saatsweise angekaufet, davon behalten die Eltern von den versetzten 2 Morgen und eine Halb morgen, übrigens behält der Bräutigam beyen Gute. Es ist auch vor abewilliget, daß die Eltern von des Sohnes Feuer Holtz zur Nothdurft stets macht haben mit zu gebrauchen, auch daß der Sohn posheshor denen Eltern ihren Mist aus und alles einfahren soll und will wie auch denen Eltern 2 metzen Leinsaamen frey mit zu säen bewilliget.

Wenn aber ein oder ander von denen Eltern mit Todte abgehen sollte, so behält der lebende Theil die völlige Leibgedinge, sollten aber endlich an die Eltern sterben, so fällt alles gekaufte und versetzte Land an den psheshor des Guts, was aber sonst an Mobilien, Vieh oder Geldt vorhanden alle zu gehören sämtliche nächste Erben. Also ist dieser Ehe Contract in beywesen dieser Zeugen als Ascanius Dörries, Hans Meyer, Hans Ebeling und Henny Stichnoten im Nahmen Gottes geschlossen.

So geschehen an Dielmissen, den 21. Mai 1720

Tochter: Engel Catharine Dörries + 1750 / 28 Jahr 00 Ehevertrag 21 Alt 992 Seite 98 – 100 vom 6.9.1739
mit Hans Harm Grupe + 1751 / 38 ¾ Jahr

4. Marie Elisabeth Alschwede 00 14.1.1716 in Halle

Hanß Hermann Schütte, Schuster „Auf dem Broke“ zu Halle, später auch Totengräber

+ 23.11.1755 / 65 Jahre 6 Monate Vater: Jacob Schütte „Auf dem Broke“

Kinder: 1. Johann Heinrich Schütte * 13.4.1716

2. Ilse Maria Schütte * 23.3.1718

3. Trine (Catharina) Margarethe Schütte * 3.9.1720 + 18.4.1723 / 2 Jahr 30 Wochen

Pate: Trine Margarethe Alschwede von Dielmissen, Heinrich Schütte, gewesener Dragoner von Halle und Hanß Schütte zu Halle Tochter Ilse Catharine

4. Heinrich Christoph Schütte * 8.12.1726 „Auf dem Broke“ zu Halle, Totengräber in Halle
 Pate: Hermann Christoph Ahlswede, Barthold Dörries, beide von Dielmissen, Uxor Krauß
 00 25.11.1751 Catharina Maria Meier aus Dohnsen
 00 2. Ehe am 13.11.1757 Anna Sophien Wollenweber aus Halle
5. Heinrich Hermann Schütte * 16.6.1730
6. Hanß Jacob Schütte, Schuster in Halle * 5.8.1735 00 Juni 1760 in Westerhofe
 Marie Sabine Sander zu Westerhofe

VIII. Harm Christoph Ahlswede * ca. 1688 + 29.7.1757 / 69 Jahre

wurde, da er den französischen Bagage-Treck Vorspann gegeben und von seinem eigenen Pferde in die Seite geschlagen wurde, auf den folgenden Tag zu Heyen verstorben, selbst begraben dort.)

00 Catharina Marie Meyer aus Dielmissen * ca. 1694 + 24.2. 1774

Kinder: 1. Sophie Marie (Margarete) Ahlswede * 1717 + 18.3.1785 ++ 20.3.1785 in Dohnsen, Brustfieber / 68 Jahr
 00 Hanß Burchard Lockstedt, Halbmeyer in Dohnsen + 27.5.1764 / 68 Jahre ++ 31.5.1764

00 2. Ehe am 3.11.1773 Conrad Meier, Leibzüchter und Witwer in Dohnsen

Kinder: 1. Anne Sophie Eleonore Lockstedt * 7.11.1736 in Dohnsen *~ 9.11.1736

2. Jobst Hermann Lockstedt * 23.11.1737 in Dohnsen

3. Hanß Heinrich Lockstedt * 10.4.1740 in Dohnsen + Sept. 1809 00 1765 Marie Eleonore Kick

Kinder: 1. Johann Conrad Lockstedt * 26.11.1765 *~ 29.11.1765

2. Hans Heinrich Lockstedt * 1.2.1768 *~ 3.2.1768

3. Marie Catharine Lockstedt * 26.1.1770 *~ 28.1.1770

4. Heinrich Conrad Lockstedt

4. Anna Sophie Marie Lockstedt * 10.2.1743 in Dohnsen

Pate: Anna Catharina Ahlswede aus Dielmissen und Johann Heinrich Niemyer aus Dielmissen

00 17.7.1760 Johann Jürgen Breyer , Halbmeyer aus Bremke Vater: weil. Harm Breyer

5. Maria Louise Lockstedt * 17.12.1745

00 Johann Hermann Bock, jun. aus Tuchtfeld

6. Maria Eleonore Lockstedt * 30.7.1749 *~ 1.8.1749

2. Anna Dorothea Elisabeth Ahlswede * ca. 1720 + 8.5.1785 / 65 J.

00 3.9.1741 Ehestiftung 21 Alt 991 S.173 v. 3.9.1741

Witwer Harm Christoph Stichnothe Großköter Nr.15 * ca. 1708 + 21.9.1777 / 69 Jahre, er geht morgens mit auf den Ithberg um Heu zu holen, wird vom Ast erschlagen, mit dem Heuwagen von seinem Sohn und Tochter nach Hause gebracht

Ehestiftung: 21 Alt 991 Seite 173 - 174 vom 3.9.1741

Pacta dotalia zwischen Harm Christoph Stichnoth und Anna Elisabeth Ahlswede, de 1741

Im Nahmen der herzoglichen Dreyfaltigkeit ist heute unten gesetztes Dato eine Christliche Ehe beschlossen zwischen den Ehrbarhren Witwer Harm Christoph Stichnothen als Bräutigam und der Ehrshahmen Jungfer Anna Elisabeth Ahlsweden als, wobey wegen der zeitlichen Gühter folgendes per modum pacti et contractus beliebt und abgehandelt ist. Der Brautvater Harm Ahlswede verspricht seiner lieben Tochter zum Brautschatz mit zu geben:

1.) 100 Thaler an baargelde, welche mit der Zeit in terminen nach Vermögen bezahlet werden sollen.

2.) ein Pferd das 3. nächst den 2 besten 3.) 2 Kühe 4.) 1 Feist Schwein und 2 Fasel Schweine

5.) 1 Morgen Rocken und 1 Malter Rocken 6.) 1 Ehrenkleid nebst Kisten, Laden und was sonst auf den Brautwagen gehöret 7.)

vor den Halben beschmiedeten Wagen 8 Thaler 8.) 1 Seite Speck 9.) vor der Hochzeit 15 Thaler oder solche in natura zu erhalten und 2 Halbefaß Bier dazu. Der Bräutigam hergegen verschreibt seiner vielgeliebten Braut sein ganze Großköhter Guht und aller Zubehör in und vor Dielmissen belegen, das Kind aus 1. Ehe bekommt demnächst, wenn es zu Ehren gelangt sei

Mütterlich eingebrachtes oder was ihm als denn nach Beschaffenheit des Guhtes und von rechts wegen zu getheilt worden kann. Wegen der Leibzucht welche des Bräutigams Vater zu genießen hat, item wegen der Ablage der 2 Brüder bleibt es bey des Bräutigams erster Ehestiftung wie nemlich dieser Posten darin Determiniret sind. Nach christlicher Copulation ist einer des anderen völliger Erbe. Zeugen hierbey gewesen an des Bräutigams Seiten Hans Heinrich Klingenberg und Ascanies Dörries, an der Braut Seite Christoph Meyer und Borchart Lockstedt?

Diedelmissen, den 3. September 1741

Demnach vorstehende Ehepacta von dem Brautvater Harm Christoph Ahlswede und dem Bräutigam Harm Christoph Stichnoth zur Amtsconfirmation übergeben worden, so ist derselbe Salvo tamen jure Sernt ac cujuscung tertii damit ertheilet; Uhrkundlich des neben gesetzten Amts-Siegels und --? des Oberamtmannes eigenhändigen Nahmens Unterschrift

Wickensen, den 4.11.1741 (L.S.) H.F. Freyenhagen

Kinder: 1. Johann Hermann Christoph Stichnoth * ca. 1740 ++ 28.4.1813 / 73 Jahre Großköter

00 26.4.1770 in Eschershausen Johanne Dorothee Elisabeth Heinemeier aus Lüerdissen

* ca. 1742 in Lüerdissen + 16.2.1806 / 63 Jahre

Vater: Halbmeier Cord Heinemeier aus Lüerdissen

2. Harm Christoph Stichtenoth * 21.7.1743

3. Johanne Sophie Catharine Stichtenoth * 1745 + 15.8.1814 00 16.5.1771

Johann Heinrich Möller Ackermann Nr. 35

Vater: Ackermann Hans Heinrich Möller Nr. 35

Kinder: 1. 0-0 Totgeburt Sohn * + 29.3.1771

4. Johanne Henriette Stichtenoth * 14.08.1758 *~ 15.8.1758 + 02.06.1840

00 22.04.1790 Johann Heinrich Wilhelm Klingenberg Ackermann Nr.: 50 in Dielmissen
 * 15.04.1759 in Dielmissen + 06.11.1826 in Dielmissen ++ 12.11.1826

Kinder: 1. 0-0 Johanne Justine Henriette Stichnoth-Klingenberg * 28.2.1787 + 25.12.1869

3. Johann Henrich Christoph Ahlswede Einheirat in Scharfoldendorf

00 18.11.1749 Kb. Eschershausen Ehestiftung 21 Alt 993 Johanne Engel Margarete Dörries aus
 Scharfoldendorf Vater: Johann Heinrich Dörries Ackermann aus Scharfoldendorf

TEXT: Ehevertrag: 21 Alt 993 Seite 529 vom 9.4.1750 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Johann Heinrich Christoph Ahlswede und Johanna Engel Margrethe Dörries

Zu wissen, daß heute unten gesetzte Dato zwischen Johann Heinrich Christoph Ahlsweden Harm Christoph Ahlsweden Ackermann aus Dielmissen Sohn als Bräutigam einer und Johanna Engel Margrethe Dörries des Ackermann Johann Heinrich Dörries in Scharfoldendorf eheliche Tochter als Braut andern Theils nachstehende Ehepacta abgeredet und beschlossen worden. Nachdem nemlich beyde vorgedachte Personen einander die Ehe festiglich zugesagt und sothane gelobniß Dato vor, Gerichte noch mahls wiederholt haben. So ist der Zeitlichen Güter wegen dabey festgesetzt und pacifiret. Des Bräutigams Vater verschreibt seinem Sohn Ein Hundert Thaler baar Geld, welche sofort ausgezahlt werden und wegen der sonst üblichen Mitgift und Aussteuer 80 Thaler schreibe Achtzig Thaler foneshive? wie er dessen benöthiget ist zu bezahlen. Aberdem aber sind gleich anfangs von den Bräutigam Ein Hundert Thaler an der Braut Vater ausgezahlt, welche dieser zum Besten seines Guts um dasselbe von Schulden frey zu machen Vorhabens ist. Dahingegen verspricht der Brautvater seiner Tochter abzutreten und zu verschreiben seinem Herrschaftlich Closter Meyerhof in Scharfoldendorf mit allem Zubehör von allen privat Schulden frey, ohne was seines seel. Bruders Frantz Hilmer Dörries Kinder noch zu fordern haben. Nebendem überläset er seiner Tochter alles benöthichte Acker Geschirr als einen Wagen, 2 Pflüge, vier Eggen, an Vieh 6 Pferde und ein Füllen, 8 Stück Kuh Vieh, 6 feiste und 4 Fasel Schweine, 3 alte Zuchtgänse und 5 gemästete Gänse, ein Schaf und übrigens Feder Vieh, an Haußgeräht einen neuen Kupferkessel von 12 Eimern, ist einen meßings Kessel von 1 ½ Eimer, einen eisern Topf und einen Kesselhaken, und was sonst im Hause Niet und Nagelfeste ist. Welches alles denn die Braut ihrem Bräutigam zum Brautschatz hinwiderum verschreibt. Von der Braut Vater ist aber noch dabey aus Bedingungen, daß dieses Jahr er und seine andere Tochter bey dem Jungen Leuten an den Tisch gehen wolle, auch diese auf künftiges Frühjahr seine Leibzuchts Länderey besäen sollen, dagegen der Vater ihnen alle eingeerntetes und jetzto vorhandenes Korn überliefert, nur mit dieser Bedingung, daß er davon heraushaben will 2 Malter Gerste und 1 Malter Haber, den 3ten Himten von den weißen Erbsen, den dritten Himten von der Sommersaat, was eingeerntet ist. Den Leinsamen und das raue Flachs sollen die jungen Eheleute Halb ingleichen von den gebackenen Obst 2/3 haben, ferner den Speiseschrank, eine Lade, die Federn und Laken zu ihrem Bett und vor Knechte und Magd die gehörige Betten, nicht weniger allen Vorraht von Butter und Keese, dagegen sie ihm Künftigen Jacobi, wenn er mit seiner Tochter von ihrem Tischabtritt und das Vieh hepaviret wird, wenigstens 24 Pfund Butter und 4 Schock Keese wieder herausgeben sollen.

Was der Braut verstorbener Mutter an Kleidung nachgelassen, ist unter beyde Kinder gleich zu vertheilen. Zur Leibzucht reserviret sich der Vater im Hause beym Eintritt zur rechten Hand von unten die Cammer mit einer vorzukommenden Stube und Küche biß oben in die HaußCammer und Boden biß an das Giebel Schieß. Die Stube und Küche muß der künftige Hauswirth auf seine Kosten vorbauen, auch nach Gelegenheit einen eisernen Ofen, Kessel haben und Tisch anschaffen, und ist zu erstere das Holz vorrähtig. Vor drey Stück Kuhvieh die benöthigte Stallung, die Freyheit ein Kalb zuzuziehen, welches bey des Haußwirths Kälbern, den ersten Sommer ohngehinnert auf den Grasweg als seye wo es wolle mitgehet. Dem hintern Eckstall an der Scheune, vor die Schweine in der Scheune das Fach unteren Boden auf auf den Balken 2 Spann am Ende wo der Aufzug ist. Den kleinen Baumgarten an Fischers Seite. Doch behalten darin die jungen Leute 3 Birnbäume. Vor dem Hause im Kohlgarten das Stück am Holzhöfe herschießend biß an den Walnuß Baum und gleich soviel an der andern Seite bey der Brende in dem Garten den Dritten Theil vom hinteren Ende. An Gräserey im Hofe bey dem Hause von der Ecke des Zwetschen Hofes gleich hinunter biß auf Piepers Wiese, die Seite an Fischers Wiese ist aber der Hauswirth dessen benöthiget mit dem eigenen Vieh zu behüten, so läset er des Leibzüchters Kühe mit auch bey den seinen weyden. Wird die gantze Wiese um solche mit fremden Vieh behüten zu lassen, vergrahet, so bekommt der Leibzüchter davon den dritten Pfennig. An Länderey im Kohlenbergs Felde an der Brenden vom hinteren Ende das zweyte und dritte Stück, davon minus 1 Morgen und das 2te anderthalb Morgen hält. Im Klusfelde auß den Rahecke schießend 2 Stücke an Renziehausen seinem belegen zu 2 Morgen im Wietlages Felde einen Kopf aus den breiten Platz schießend an Christian Böker belegen ingleichen auf den Rischposte zwei Köpfe zwischen Fischer und Bremer belegen, welche Köpfe zusammen 1 ½ Morgen ausmachen. Wenn Sommer Saht geerntet wird, desselben 1 Hbt. Die benöthigte Feuerung frey anzufahren, die Feldfrüchte frey aus und einzubringen, ein Pferd zum freyen Gebrauch. Jährlich um Jacobi ein Faselschweine von des Hauswirths Schweine und zwar nächst dem Besten auszunehmen, wenn der Leibzüchter selbst keine Zuzucht.

Im Fall, daß der Vater wieder heyraten würde und nach seinem Absterben diese Frau nachließe, so solle dieselbe zugewarten haben die freye Wohnung, das benöthigte Feuerholtz anzufahren, jährlich 1 Malter Rocken, ½ Malter Gersten. Im Garten von denjenigen so vorhin zur Leibzucht ausgesetzt worden, dem dritten Theil an Länderey und Obst. Eine Kuh Winther und Sommer frey auszufüttern. Die nach des Vaters Absterben sodann hinterbleibende Ehefrau theilt den auf der Leibzucht vorhandenen Nachlaß mit seinen beyden Kindern in gleichen Theile, wenn zu forderst die Beerdigungskosten davon abgeföhret sind. Die annoch unverheyraethe Tochter soll zur Aussteuer und Ablage zu gewarten haben: Zwey Hundert Thaler davon Einhundert Thaler sogleich an der Hochzeit ausgezahlt werden, als wovor und daß solche richtig erfolgen gegenwärtiger Borchard Lockstedt von Dohnsen als Bürge caviret, die übrigen Einhundert Thaler hergegen werden nach und nach bezahlet und zwar jährlich mit zehn Thaler. Ferner zur Hochzeit 3 Halle Faß Bier und die benöthigte Speise, ein Ehrenkleid oder 10 Thaler, ein bereit Bette, ein Pferd oder zwanzig Thaler einen halben Wagen oder 8 Thaler, eine Kuh oder 8 Thaler, ein Rind oder 3 Thaler, ein feist Schwein, ein fasel Schwein, ein Kleiderschrank, Speiseschrank, ein Koffer, einen Morgen Rocken, ein Malter Rocken, ein Bükel Tubbe und Drinkel Stanne Braken und Schwingelbrett und was auf den Brautwagen gehöret. Weil aber itzt bemeldete Tochter mit einen Schaden am Leibe behaftet, welches ihr an künftiger Heirath hindern möchte, weßhalb denn ihr Unterhalt auf andern Arth zu besorgen. So ist des Vaters Wille, daß die Zeit Lebens ihre freye Wohnung, Feuer und Wärme auf dem Gute bey dem jedesmahligen Hauswirth zu gewarten haben, neben dem aber jährlich 2 Malter Rocken, 1 Malter Gerste, 4 Metzen Erbsen, 2

Metzen Rübesaht, 1 Himbten Saltz, ½ Feist Schwein oder 3 Thaler, eine milchende Kuh zum Gebrauch, welche sie alle Jahr zu wehlen freye macht hat, gestalt an der Hauswirth selbige frey ausfüttert, einen Hbt. Leinsaht jährlich frey mit zu säen und ein und auszubringen. Da gegen bleibt sodann ihre vorhin beschriebenen Ablage mit übrigem Nachlaß im Gute, wenn sie davon züfoderst zur Erde bestattet ist. Übrigens Declariren beyde Verlobte, daß sie sofort nach vollzogener Ehe und zugeschlagener Ehedeecke ratione ihres beyderseitigen Nachlaßes einander völlig erben wollen, so daß dessen übrige angehörige daran Kein Theil nehmen. Und wie bestehende Ehepacta welche bereits untern 8.ten 11. a. p. (1749) zur Ambts Confirmation überreicht worden, wegen verschiedener danach darin vorgetragenen Punkte aber nicht genehmiget wurden können. Daher die selbe Dato anderweit in gegenwart Braut und Bräutigam als nun mehri gen jungen Eheleuten, jener Vater, dieses Mutter, Borchard Lockstedt des Brautigams Schwager, des Schulmeister Dörries von Lüerdissen, Christian Böker und Christoph Stichnoth als Zeugen, vorgenommen, theils die contrahenten darüber verglichen, theils Amtswegen dieselbe reguliret und moderiret und solcher gestalt von obstehet eingerichtet worden. So wird Amtswegen die gebethen Confirmation Salvo tamen jure Srmi ac cujusvis tertü nun mehr damit ertheilet. Uhrkundlich des hieruntergedrückten Amts Siegels und unten gesetzter Unterschrift. Wickensen, den 9. April 1750

(L.S.) A.P. Freyenhagen (L.S.) G. Müller

Sohn: Johann Wilhelm Ahlswede 00 1.3.1783 in Holzen Kb. Eschershausen

Johanne Caroline Louise Deppe aus Holzen Vater: Johann Wilhelm Deppe Vollmeier in Holzen

4. Heinrich Wilhelm Ahlswede (Hoferbe Nr.46) * ca. 1729 +9.11.1788

00 8.3.1760 1. Ehe in Eschershausen

Marie Eleonore Heinemeyer aus Hunzen * ca.1730 in Hunzen +8.6.1807

Vater: Harm Heinemeyer Halbmeier in Hunzen

00 2.Ehe 8.11.1790 Johann Heinrich Harm Heinemeyer aus Lüerdissen pensionierte Dragoner,

Interimswirt Nr.46 Vater: Johann Hermann Heinemeyer Ackermann in Lüerdissen

Mutter: Engel Catharine Fischer

5. Hans Heinrich Ahlswede (Einheirat in Tuchtfeld) * 24.11.1734 Ackermann in Tuchtfeld

00 31.1.1760 Kb. Halle S.77 1759 Ehestiftung 21 Alt 995

Anne Marie Eleonore Helmer aus Tuchtfeld * 25.8.1741 in Halle + 22.01.1801 / 59 J. 5 Mo.

Vater: Hans Christoph Helmer * 29.12.1698 Tuchtfeld + 29.10.1775 Ackermann in Tuchtfeld

Tochter 1. 0-0 Justine Christine Wilhelmine Ahlswede * 2.1.1755 + 5.4.1827 Mutter Ilse Marie Voß

00 21.1.1782 Johann Friedrich Hölscher * ca. 1756 + 19.3.1838 / 82 Jahre 1 Monat,

Häusling Vater: Hans Harm Hölscher weil. Häusling in Harderode

Justine Wilhelmine Ahlswede, nachdem sie zuvor am 3.12.1781 mit einer Tochter

niederkommen ist, Vater Hans Harm Hölscher, hat zur gleichen Zeit Sophie Müller geschwängert, wurde angeklagt, er gab Christian Teweke aus Behrensen zum Vater an.

2. Johann Christoph Ahlswede * 10.4.1761

Paten: Christoph Helmer aus Tuchtfeld, avus, Harm Ahlswede Rel. Aus Dielmissen, avia des Kindes

3. Sophie Eleonore Ahlswede * 27.9.1763 *+ 2.10.1763

Paten: Burchard Lockstedt aus Dohnsen, Hans Jürgen Böker aus Tuchtfeld, Wilhelm Ahlswedes Uxor und Christophs Uxor beide aus Dielmissen

4. Johann Conrad Ahlswede * 20.3.1766 *~ 21.3.1766

5. Catharine Louise Ahlswede * 16.2.1768 *~ 21.2.1768 00 16.6.1785 Just Georg Brand,

Schulmeister, Organist und Opfermann zu Halle Vater: Schulmeister Mich. Anton Brand zu Halle

6. Hanne Sophie Ahlswede * 7.9.1770 *~ 9.9.1770 00 14.2.1792 Johann Conrad Ahlbrecht

Vater: Johann Heinrich Ahlbrecht, Vollmeier in Tuchteld

7. Ernst Ludwig Ahlswede * 2.3.1773 *~ 3.3.1773

8. Johann Friedrich Ahlswede * 4.6.1775 *~ 10.6.1775

TEXT: 1719 / 1720 Harm Ahlswede und Consens zu Dielmissen, Wildt gefahren, 2 Spann 4 Knoben

1729 / 1730 Vollmeier Harm Ahlswede zu Dielmissen, Wildbräth nach Greene gefahren

IX. Heinrich Wilhelm Ahlswede Ackermann Hof Nr.46 * ca.1729 + 9.11.1788

00 8.3.1760 I. Ehe Ehevertrag: 21 Alt 996 S.19 Hanne Marie Eleonore Heinemeyer aus Hunzen

* ca. 1730 + 8.6.1807 Vater: Harm Heinemeyer Halbmeier in Hunzen

00 8.11.1790 II. Ehe Ehevertrag: 21 Alt 1002 S.297 vom 20.1.1790

Johann Heinrich Harm Heinemeyer Interimswirt auf Hof Nr. 46, gewesener Dragoner aus Lüerdissen

* ca. 1732 + 9.12.1810

Vater: Johann Hermann Heinemeyer Ackermann in Lüerdissen **Mutter:** Engel Catharine Fischer

TEXT: Ehevertrag: 21 Alt 999 Seite 19-20 vom 8.3.1760 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Heinrich Wilhelm Ahlsweden und Anna Maria Eleonore Heinemeyer

Zu wissen, daß zwischen Heinrich Wilhelm Ahlsweden des verstorbenen Vollmeyers Harm Ahlsweden in Dielmissen Sohn als Bräutigam eines und Anna Maria Eleonore Heinemeyer des Halbmeyers Harm Heinemeyer in Hunzen Tochter als Braut andern Theils nachstehende Ehepacta abgeredet und geschlossen worden: Beyde Personen versprechen einander die Ehe und wollen selbige nächstens vollziehen. Die Braut lobet ihrem Bräutigam zum Brautschatz aus, so derselben Bruder als Besitzer des väterlichen Gutes abzuführen schuldig ist, 200 Thaler, schreibe Zwey Hundert Thaler, wovon an der Hochzeit Ein Hundert Thaler, das übrige aber jährlich in terminen mit Zehn Thaler berichtet wird. Ferner ein Pferd nächst den Zweit besten, zwei Kühe, ein

feist und zwey Fasel Schweine, eine Seite Speck, ein Malter und ein Morgen Rocken, ein halber beschmiedeter Wagen, ein Kleiderschrank, eine Lahde, ein bereit Bette, ein Ehrenkleid, und noch sonst noch auf den Brautwagen gehört, zu der Hochzeit 2 halbe Faß Bier nebst der dazu gehörigen Speise, oder davor zwanzig Thaler. Dahingegen verschreibt ihr der Bräutigam zum Gegenvermächtniß sein ihm vom Vater angeerbte Vollmeyer Guth in Dielmissen mit allem Zubehör, Ackergeschirr, Haußgeräte, Feld und Vieh Inventarien. Des Bräutigams Mutter behält zur Leibzucht, nächst der freyen Wohnung an Länderey, das Stücke auf dem Hohlen Weg an Christoph Meyers Lande her belegen zu zwey Kleinen Morgen, den großen Krummen Acker an Christoph Dörries belegen zu 1 ½ Morgen, das Fahren Stücke an Hanß Heinrich Möllers Lande belegen zu 1 ½ Morgen an Wiesewachs das hintere Stücke zu 1 ½ Morgen stark in der großen Wiese neben den Kohlgarten belegen, an Grabe Land das Stücke an Kohlenbergs Zaun, nebst der dabey vorhandenen Gräseweg. Den dritten Theil von allem Obst, so wohl grün als getrocknet. Die Weyde vor Kuh und Kalb da, wo des Hauswirths Kühe und Kälber geweydet werden. Jährlich einen Himten Lein mit zu saen, ein Schwein um Meytag aus von des Hauswirth Schweinen nächst dem besten zu nehmen, Zehen Nächte das Hürde länger als 5 zum Rocken und 5 zur Gerste, Zwey Selle Wolle von der Schaf Schur, alle vierzehn Tage einen Tag die Schaf Milch, das benötigte Holz von des Hauswirths Holze zu nehmen, einen Himten Saft und einen Himten Weizen. Die Leibzuchts Länderey „wird durch den Hauswirth frey“ beackert, gedünget und die Früchte eingefahren. Wenn die Leibzüchterin verstirbt, soll sie aus dem Gute begraben, ihr Nachlaß aber unter sämtliche Kinder getheilt werden. Übrigens wollen Verlobte sogleich nach zu geschlagener Ehedecke einander völlig erben und wird vorstehendes von dem Bräutigam, der Braut, derselben Bruder, jener Schwager Christoph Stichnoth Nahmens des Bräutigams Mutter, auch Hanß Jürgen Böker praviapraelectione ratiziret worden, so ist die gebetene Amts Confirmation falvo tamen jure S-- accjurvis tertü darüber ertheilet. Wickensen, den 8. März 1760

A. P. Freyenhagen (P.) G. Müller

- Kinder: 1. Johann Heinrich Wilhelm Ahlswede * 4.2.1761 + Juni 1767
 2. Johanna Sophie Eleonore Ahlswede * 7.5.1763 + 20.10.1831 00 12.8.1784 I. Ehe
 Ferdinand Carl Adolf Kohlenberg * 20.5.1752 + 26.12.1785
 Gastwirt zum Angerkrüge, Dragoner unter den Herzoglichen Truppen in Amerika, Nr.28
 Vater: Johann Friedrich Philip Kohlenberg Gastwirt und Brinksitzer Nr.28
 Mutter: Catharine Sophie Schomburg * Dez.1730 + 9.2.1758

Ehestiftung: 21 Alt 1001 Seite 217 – 218 vom 5.2.1784 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Ferdinand Carl Adolph Kohlenberg und Johanne Sophie Eleonore Ahlswede
 Zu wissen, deß dato zwischen Ferdinand Carl Adolph Kohlenberg des verstorbenen Brinksitzer Johann Philip Friedrich Kohlenberg in Dielmissen nachgebliebenen Sohn und Johanne Sophie Eleonore Ahlswede des Vollmeyers Wilhelm Ahlswede in Dielmissen eheliche Tochter, folgende Eheberedung getroffen worden.

An zeitlichen Gütern bringt die Braut dem Bräutigam zu und verspricht ihr deren gegenwärtige Vater zum Brautschatz mitzugeben 300 Thaler schreibe Dreyhundert Reichsthaler in baren Gelde, wovon bereits 150 Thaler dem Bräutigam, und diese auch schon ausbezahlet sind, die übrigen 150 Thaler aber am Tage der Hochzeit ausbezahlet werden sollen, ferner einen halben beschmiedeten Wagen, die freye Hochzeit oder dafür 20 Thaler, ein Pferd nächst den Besten oder 20 rth dafür, eine Kuh nächst der Besten, ein Rind, ein feist und zwei Fasel Schweine, eine Seite Speck, einen Morgen und ein Malter Rokken, und einen standesmäßigen Brautwagen. Dagegen bringt der Bräutigam seiner Braut zum Gegenvermächtnis hier wiederum zu und tritt ihn dessen mit gegenwertige Stiefvater Conrad Ludwig Mahlmann damit ab, des von selbigen bislang besessene herzoglichen Guths des von des Bräutigams Vater herkommende mitselben Zubehörungen sagt Gerechtigkeiten und wie recht in genannte Stiefvater laut Ehestiftung diejenige Leibzucht nachher derselbe mit seiner Ehefrau nach Abtritt des Guthes zugenießen habe, selben festgesetzt ist, so zeigt Bräutigam danach an, daß er mit seinem Stiefvater den hirsellen nachdem der Stiefvater indessen einen eigenen Vollmeyerhof in Dielmissen acquiriret, die Wohnung in Brinksitzerguthe ist gebrauchen, wegen der Leibzucht sich folgendes als wie ein Lehns habe und überein zukommen f 3, nemlich das die Leibzucht völliich sei

--? besetzen sollen als die vorgedacht Ehestiftung seiner Stiefeltern vom 26. Februar 1762 besaget ausbenommen die denen mit verschriebene Wohnung indem uns vorbemerke ---? die Stiefeltern solche nun nicht Bedürfen. Mit hir frey die Leibzucht folgendes jährlich 15 Himten Rokken, 9 Himten Gerste, einen Himten weiße Erbsen, einen halben Himten Lein mit zu säen, den Gebrauch des ganzen kleinen Garten, die Gräsung in den großen Garten bey Jobst Kohlenbergs Wiese belegen, eine Kuh frey auszufüttern, jährlich ein Faselschwein, der 4. an Obst an dessen Theil. Fals einer der Leibzüchter mit Tode abginge, so fällt die halbe Leibzucht an das Guth zurück. Hiebey nun aber frey unten ihre einmüthig verabredet worden, daß gedachte seine Stiefeltern, wie den auf beyde gegenseitige damit ein vorstehendes waren in den ersten drey Jahren nach Antritt des Guthes, an dieser Leibzucht überall --? fordern, sonst ihm den Bräutigam drey Jahrelang dessen wollten verfügen, denn aber so sich wollbräuchtlich zukünftig Genuß haben seines Stiefvaters sechs rechten Kinder indem des siebende von Vollmeyerhof demnächst erhalten werden jedem wenn sie zu Ehren kommen sind für alle 10 rth. und eine Aussteuer zu reichen, dagegen wenn inzwischen eines oder anders einer dieser Kinder früher sterben sollte, diese Aussteuer ihm dem Bräutigam zu Gute fallen. Bräutigam hat noch drey verheiratete Schwestern, diesen ist bereits dasjenige was sie zum Brautschatz aus dem väterlichen Guthe haben sollen verschrieben, wobey es sein ---? hat und wies denselben bislang darauf nach ist denen abgegeben ist, muß Bräutigam ihnen reichen. Auf die Todesfälle wollen Neuverlobte nach bestrittenen Ehebette einer den anderen beerben.

Nachdem nun vorstehende Eheberedung in Gegenwart Braut und Bräutigam, jener Vaters ingleichen des Bräutigams beide Stiefeltern, des gegenwärtige Vormundes Hans Heinrich Frikken, dessen Schwester Christoph Meyer jun. Ehefrau aus Dielmissen, auch der Vollmeyer Hans Heinrich Ahlswede aus Tuchtfeld also niedergeschrieben, vorgelesen und genehmigt worden, so ist die gebetene Confirmation Salvo tamen jure Serenissimi et cujus vis tertii damit ertheilt. Urkundlich Wickensen den 3. Februar 1784.

[Signature]

Gastwirt und Verwalter auf Amelungsborn später in Dielmissen
 Vater: Gastwirt und Verwalter auf Amelungsborn Werner Kuhlmann

Ehestiftung: 21 Alt 1001 Seite 449 – 450 vom 4.7.1786 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Johann Friedrich Kuhlmann und Johanne Sophie Eleonore Ahlschweden

Zu wissen, daß deto zwischen Johann Friedrich Kuhlmann, der Krüger Werner Kuhlmann von Amelungsborn eheleiblicher Sohn und Johanne Sophie Eleonore Ahlschweden des verstorbenen Angerkrüger und Brinksitzer Carl Adolph Ferdinand Kohlenberg in Dielmissen nachgebliebene Witwe, folgende Ehebedingung getroffen worden.

An zeitlichen Gütern bringt die Braut ihrem Bräutigam mit sofern der über ihr Kind erster Ehe gerichtlichen bestellten Vormündern Hans Jürgen Boeker aus Tuchtfelde und Christoph Kohlenberg aus Dielmissen damit zu und verschreibt demselben damit den Mitbesitz und Mitgebrauch der von ihrem verstorbenen Ehemann herkommenden Brinksitzerstelle und damit verbundenen Krugnahrung auf 26 nach einander folgende Jahre, nach deren Ablauf das Guth an das vorhandene Kind erster Ehe wiederum abgetreten werden muß, Bräutigam eben mit seiner Braut eine den Umständen des Guthes, und dem von Stiefvater bewiesenen Fleiße ingenus an Leibzucht zu wenden hat. Bräutigam übernimmt zugleich während dieser verschriebenen Jahre, die auf deren Brinksitzer Stelle haftenden Schulden, welche sich nach Einigung der Vormündern auf 260 rth. belaufen, in denen wegen der Bezahlung bereits festgesetzten Terminen ohnzuerlich abzuführen, ingleichen das der Ehefrau des Vollmeyer Christoph Meyer jun, daselbst zur Ablage gleichfalls dennoch höchst gebührende Bitte, abzuführen auch wider auch die dem Stiefvater des Verstorbenen erster Ehemannes dem Vollmeyer Ludwig Mahlmann jährlich zukommende Leibzucht in die Maaste als solche hirsels gerichtlich verglichen und festgesetzt ist, ohne vorderede? zu Bräuchtigen endlich auch dasjenigen was in dem Vormundschaftliche Inventario enthalten ist, ohne Ausnahme nach Ablauf der verschriebenen Jahre, wiederum zur abzuleisten, ohne wegen diesem allen den Vormündern der dem Pupillen etwas anzunehmen zu wollen, welchen Bräutigam ohnein wie sein eigenes Kind zu erziehen, und zu herzen und bezahlen ohnentgeltlich helfen zu wollen verspricht. Dagegen bringt der Bräutigam seiner Braut zum Gegenvermächtis hir wiederum zu und giebt ihm dessen mitgegenwärtiger Vater zum Brautschatz mit an baren Geld 200 rth. schreibe zweyhundert Reichsthaler wovon 100 rth am Tage der Hochzeit, das übrige aber binnen einem halbe Jahre nach der Hochzeit bezahlt wird, dazu statt an Natural Stücken so viel das es den Worten 100 rth. ausmachen solle, ingleichen eine Kuh.

Auf die Todesfälle wolten neu Verlobte nach beschrifteten Ehebedingung einer den andern den Landesgesetzen gemäß beerben. Nachdem nun vorstehende Ehebedingung in Gegenwart der Braut und des Bräutigams, der Braut Vaters Vollmeyers Wilhelm Ahlswede, auch dener Kindes genannten Vormündern, nicht wieder des als der Bräutigams Vaters also niedergeschrieben, vorgelesen und genehmigt worden, so ist somit die Auslobung der Braut betrifft die gebethene Confirmation Salvo tamen jure Serenissimi et cujusvis tertii damit ertheilt. Urkundlich Wikkenen den 4. Juli 1786



Kinder: 1. 0-0 Anthon Ferdinand Dörries * 18.12.1773 Mutter: Johanne Sophie Eleonore Dörries
 Tochter des Hans Henrich Dörries von Hof 47 Vater: als Soldat am 27.1.1776 nach Amerika
 verkauft

2. 0-0 Johann Henrich Adolph Jacobs, aus Jacob wird später Kohlenberg Anbauer Nr. 32
 * 14.12.1774 + 8.1.1843 Mutter: Anne Catharine Jacobs * 19.4.1749 heiratet später am
 20.11.1791 Johann Heinrich Christoph Beckmann * 22.4.1757
 + 9.12.1818 / 61 Jahre 8 Monate 00 14.5.1804 Johanne Sophie Eleonore Wreden
 * 18.3.1782 + 5.2.1841 Erbin Vater: Brinksitzer Johann Christoph Wreden Nr. 32
 Ehestiftung vom 2.2.1804 StA Wolfenbüttel 21 Alt 1005 Seite 427

Kinder: 1. Justine Caroline Eleonore Kohlenberg * 19.2.1805 + 1.11.1839

Kinder: 1. 0-0 Caroline Justine Louise Kohlenberg * 10.12.1830 00 17.11.1861
 Heinrich August Georg Conrad Dröge * 26.8.1830 in Ottenstein
 Mutter: Wilhelmine Dröge in Ottenstein

Kinder: 1. 0-0 Heinrich August Wilhelm Kohlenberg
 * 8.7.1856 + 23.7.1858

2. 0-0 Wilhelmine Karoline Louise Kohlenberg
 * 14.10.1860 leg.

2. Heinrich Christoph Friedrich Adolph Kohlenberg
 * 7.7.1807 + 31.4.1808

3. Hanne Caroline Leonore Kohlenberg * 12.2.1809

4. Heinrich Christoph Adolph Kohlenberg * 30.8.1811 + 8.12.1816

5. Friedrich Ludwig Adolph Kohlenberg * 27.4.1814 + 22.9.1815

6. Christoph Conrad Adolph Kohlenberg * 16.8.1816 + 20.12.1816

7. Heinrich Christoph Adolph Kohlenberg * 24.2.1818 Häusling 00

Henriette Juliane Wilhelmine Dörries * 15.1.1824 zu Scharfoldendorf
 + 6.10.1894

Kinder: 1. Johanne Wilhelmine Louise Kohlenberg * 31.8.1848 in
 Scharfoldendorf + 12.6.1871

Kind: 1. 0-0 Auguste Karoline Louise Kohlenberg
 * 20.3.1870 + 29.1.1872

2. Auguste Georgine Henriette Juliane Kohlenberg * 9.5.1851 in
 Scharfoldendorf 00 17(18).7.1880 Heinrich Wilhelm Ludwig

- Bock Dienstknecht zu Wegensen
 Vater: Halbmeier Friedrich Christoph Bock in Wegensen
 Mutter: Louise Dörries
 Kind: 1. 0-0 Anna Luise Hermine Kohlenberg * 25.11.1879
 leg.
3. Friedrich August Adolph Kohlenberg * 9.11.1845 in Scharfoldendorf 00 17.8.1873 Johanne Dorette Grotehenne * 27.3.1852 in Lüerdissen Vater: Häusling Heinrich Conrad Wilhelm Grotehenne aus Lüerdissen
 Mutter: Hanne Justine Luise Helmer
4. Heinrich August Wilhelm Kohlenberg * 30.1.1856 + 29.1.1857
5. August Wilhelm Hermann Kohlenberg * 18.7.1858
6. Wilhelmine Christine Friederike Kohlenberg * 17.5.1861
8. Heinrich Christoph Ludwig Kohlenberg * 22.7.1820 + 25.5.1863
9. Johanne Justine Louise Kohlenberg * 30.4.1823 + 14.10.1823
10. Heinrich Wilhelm Ludewig Kohlenberg * 30.4.1823 + 10.2.1824
11. Johanne Justine Luise Kohlenberg * 1.5.1826 + 28.8.1826
3. Carl Wilhelm Ferdinand Kohlenberg * 14.2.1785 (Schuldverschreibung vom 12.4.1800)
4. Justine Caroline Kuhlmann * 31.3.1887
5. Ernst Friedrich Kuhlmann * 24.12.1789, später Ökonom zu Hainholz + 1866 in Hainholz
 Testament: Das von dem Ökonom Friedrich Kuhlmann zu Hainholz den Armen zu Dielmissen testamentarisch ausgesetztes Legat von 200 Mark (1866)
6. Friederike Antoinette Kuhlmann * 8.3.1792
7. Carl Ludewig Kuhlmann * 6.10.1793 + 22.1.1815 fürstl. Braunsch. Jäger
8. Ernst Wilhelm Kuhlmann * 7.12.1795 + 25.8.1797
9. Ernestine Christine Wilhelmine Kuhlmann * 4.8.1798 00 24.3.1831
 Heinrich Christian Ludwig Kleinhans, Bürger und Schönfärber und Witwer zu Eschershausen
10. Louise Friederike Dorothee Kuhlmann * November 1803
 Sohn: Heinrich Friederich Robert Kuhlmann * 11.6.1835 + 6.5.1859
11. Christiane Louise Dorette Kuhlmann * 7.3.1801 + 11.10.1802
3. Johanne Sophie Louise Ahlswede * 3.12.1765 +15.8.1784
4. Henrich Christoph Ahlswede Hoferbe ab 1793 * 16.6.1768 + 6.5.1832 00 10.10.1793
 Christine Dorothea Vespermann aus Esperde * 26.6.1775 + 5.11.18358
 Vater: Johann Erich Vespermann Vollmeier in Esperde * 14.4.1734 in Hastenbeck + 25.10.1803
 Mutter: Ilse Maria Gruppe aus Hajen/Amt Grohnde *~ 10.11.1738 in Hajen + 6.7.1806 in Dielmissen verstorben
5. Catharine Conradine Ahlswede * 29.1.1771 +21.4.1832 00 23.1.1794
 Johann Heinrich Christoph Kohlenberg Ackermann in Dielmissen Nr.56 * 27.3.1767 +22.3.1840
 Vater: Johann Christoph Kohlenberg Ackermann in Dielmissen Nr. 56
 Mutter: Engel Catharine Louise Schütten von Großkothof Nr.7 * 30.7.1735 + 29.1.1797 / 61 J
 Kinder: 1. 0-0 Heinrich Christoph Ahlswede * 10.7.1791 Vater: Ehemann
 00 Christiane Caroline Eleonore Dörries
 Sohn: Heinrich Ludwig Christoph Ahlswede * 14.3.1810
2. Johann Heinrich Christoph Kohlenberg, Vollmeier und Soldat * 9.4.1794 + 11.6.1863
 00 1. Ehe 26.5.1819 Ilse Marie Sophie Warneke * 1796 in Lübberechtsen + 24.12.1832
 Vater: Vollmeier Johann Conrad Warneke aus Lüberechtsen
 Mutter: Johanne Marie Sophie geb. Meier
 00 2. Ehe 10.10.1833
 Johanne Justine Louise Wißmer aus Lütjenholzen * 10.7.1812 + 6.3.1869
3. Hanne Sophie Conradine Kohlenberg * 25.10.1798 00 6.1.1825
 Johann Jürgen Conrad Brandt
 Vater: Carl Brandt Topfhändler aus Duingen Mutter: Engel Kampe
4. Hanne Sophie Conradine Caroline Kohlenberg * 14.4.1797 + 21.5.1797
5. Hanne Caroline Wilhelmine Kohlenberg * 16.2.1800
 00 8.6.1826 in Wallensen
 Johann Heinrich Friedrich Konrad Huchthausen, Brinksitzer in Weenzen
 Vater: Christian Huchthausen zu Weenzen M. Marie Eleonore Meier
6. Carl Wilhelm Christoph Kohlenberg * 23.5.1803 + 18.7.1873
 Schäferknecht, später Großkötter Nr. 42
 00 Johanne Christine Friederike Henriette Schoof * 9.9.1806
7. Heinrich Wilhelm Ludwig Kohlenberg, Häusling * 4.5.1808 + 15.3.1856
8. Johann Friedrich Carl Ludwig Kohlenberg * 22.8.1808 00 22.11.1835 in Duingen
 Marie Sophie Dorothee Catharina Siever aus Duingen, unehelich
 Vater: N. Dörries zu Jensen Mutter: Maria Siever, jetzt verehelicht Planger zu Duingen

9. Johann Friedrich Conrad Ludwig Kohlenberg * 4.5.1811 + 19.5.1815

6. Johann Diederich Wilhelm Ahlswede * 21.12.1774 + 11.2.1778

X. Heinrich Christoph Ahlswede Ackermann Nr.46 * 16.6.1768 + 6.5.1832 00 10.10.1793
 Johanne Christine Dorothee Vespermann aus Esperde * 26.6.1775 + 5.11.1838
 Vater: Johann Ernst Vespermann Vollmeier in Esperde * 14.4.1734 in Hastenbeck + 25.10.1803 in Esperde
 Mutter: Ilse Maria Gruppe aus Hajen / Amt Grohnde *~ 10.11.1738 + 6.7.1806 in Dielmissen begraben

TEXT: Ehevertrag: 21 Alt 1003 Band Seite 284-286 vom 27.7.1793 im StA Wolfenbüttel

Ehepacta zwischen Johann Heinrich Christoph Ahlswede und Dorothea Christine Vespermann

Zu wissen, daß dato zwischen Johann Heinrich Christoph Ahlswede des verstorbenen Vollmeyer Wilhelm Ahlswede in Dielmissen nachgelassenen eheleiblichen Sohn und Dorothea Christine Vespermann des Vollmeyer Johann Ernst Vespermann in Esperde eheleiblichen Tochter folgende Eheberedung getroffen worden.

An zeitlichen Gütern bringt die Braut ihrem Bräutigam zu und verspricht ihr deren mit gegenwärtiger Vater zum Brautschatz mit zu geben, in baarem Gelde 600 rth., schreibe Sechshundert Reichsthaler, davon am Tage der Hochzeit 300 rth., schreibe Dreyhundert Thaler baar gezahlt werden, das übrige aber in jährlichen Terminen von 50 rth. gerechnet wird, und dazu einen Standesgemäßigen Brautwagen.

Der Bräutigam bringt dagegen mit Consens der über ihn und von Schwester gerichtlich bestellten Vormündern Amtsgogrefe Hanemann, Halbmeyer Hans Jürgen Boeker von Tuchtfelde, wovon jedoch Letzterer nur alleine gegenwärtig, von seiner Braut zum Gegenvermächtnis hinwiderum zu, und tritt ihm den so den mit gegenwärtige Stiefvater Heinrich Harm Heinemeyer damit ob, daß von ihm seither cultivirte, von Bräutigam Vater her kommende Vollmeyergut, wienoch deren dem Stiefvater noch zwei Jahre zustehen, worauf er aber freywillig Verzicht thut, somit allen zu befangenen Recht und Gerechtigkeiten in seinem gegenwärtigen Zustande.

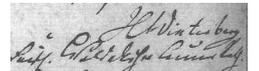
Somit die den um vorhandenen Leibzüchtern zu verabreichende Leibzucht anbetrifft hat es in allem bey dem jenigen sein bewenden, was in des Stiefvaters Heinrich Harm Heinemeyer unterm 29.1.1790 am Amte niedergeschriebenen und aufgenommenen Hofvertrag regulirt und festgesetzt ist. Bräutigam hat noch eine unverheiratete Schwester, diese soll, wenn sie zu Ehren kommt, denn so mit bleibt deren Ablage im Gute, deren zum Brautschatz hieraus haben, in baarem Gelde 300 rth., schreibe Dreyhundert Reichsthaler, welche am Tage derer Hochzeit gezahlt werden soll, wobey zu bemerken, daß da bekanntlich bei ---- in Braunschweig von des Stiefvaters verschriebenen Brautschatz laut Oblication 150 rth. zeitlich belegt sind, diese zu jenen baaren Brautschatz zu Hälfte genommen auch dem neuen Hauswirt, der deren Bericht auf zu kommen und noch erfolgenden Zinsen allein und miratinen geladen werden sollen. Ferner bekommt dieselben einen Standesgemäßigen Brautwagen, ein bereiteter Bette und --- des Unterbette aber von Drall, das Oberbette aber von -- , 12 Stück neue Hemden, für den zukünftigen Bräutigam, 12 Hemden für sich, 12 Socken, 12 Handtücher, 12 Tischlaken, 30 rth., für ein fett Schwein, 2 Faselschweine, 1 Morgen und 1 Malter Rokken, 1 Kuh und 1 zweijähriges Rind, 1 Seite Speck, 1 Ehrenkleid mit dem kleinen Anzuge, noch 30 Bothen gebracktes Flachs, so der Stiefvater sogleich von dem Vorrathe dem neuen Hauswirth überlassen will.

Hinzu erhält sie noch an Viertel Theil von dem vom Vater nachgelassenen im inventario enthaltenen baaren Gelde, in dem die Mutter, der Hauswirth und die bereits abgezählten Schwester, jeder gleichfalls seinen Theil davon heraushaben soll.

Auch verspricht der Stiefvater daher seiner Stieftochter noch ein seidenes Kleid nebst dem kleinen Anzuge, demnächst zum Desere der hier verabredeten Ehe --- nicht zum Nachteil des unhero contribuabeln Guts gar nichts welches dem Ermessen der dortigen Herrn Beamten lediglich --- gestellt bleibt, so sind solchen Namens „Hochfürstl. Durchlauch des Regierenden Fürsten zu Wildeck, Grafen zu Pymont „hiemit genehmigt und besiegelt.

Pymont, den 27. Jul. 1793

H. Dieterberg
 Fürstl. Wildecksche Cammerrath



Actum Wikkensen, den 16. Aug. 1793

Nachdem vorstehende Ehestiftung nun mehro reproduciret worden, so ist die gebethene AmtsConfirmation Jelo o Tarmen jure Here nithi mi et cujurvir Tertii damit ertheilt.

Urkundl. Wikkensen, Alt Supra



Kinder: 1. Johanne Christine Caroline Ahlswede * 31.8.1794 + 1875 in Hunzen
 00 25.1.1815 Johann Heinrich Konrad Eilers Halbmeier in Hunzen
 Vater: Johann Christoph Eilers Halbmeier in Hunzen Mutter: Maria Eleonore Heinemeyer
 2. Heinrich Wilhelm Ahlswede * 3.4.1796 + 10.9.1797
 3. Johanne Caroline Henriette Ahlswede * 29.11.1797 + 21.5.1863
 00 1.11.1821 I. Ehe Vollmeier Heinrich Christoph Adolf Müller Hof 35 * 5.5.1798 + 5.7.1837
 Vater: Vollmeier Johann Christoph Müller Nr.35 Mutter: Johanne Sophie Louise Kohlenberg
 00 28.5.1838 II. Ehe Johann Heinrich Ludwig Dörries Interimswirt H.35 * 8.3.1789 + 17.6.1847
 Vater: Ludwig Johann Hermann Dörries Ackerm.H.40
 Mutter: Charlotte Henriette Kohlenberg Halbm.H.45

Kinder: 1. 0-0 Heinrich Wilhelm Ludwig Friedrich Ahlswede Maurergeselle * 8.4.1818 + 22.4.1863
 Vater: Konrad Wilhelm Ludwig Rörig (Röer) Schmiedemeister + Großköther Nr. 6
 00 7.3.1847 Hanne Caroline Louise Tito * 30.11.1816 + 18.9.1878
 Vater: bisheriger Soldat + jetziger Nachtwächter Friedrich Tito zu Dielmissen

Mutter: Hanne Beckmann

- Kinder: 1. 0-0 Johanne Caroline Louise Tito * 13.4.1839 + 5.4.1918
 00 1.9.1872 Heinrich Christian August Weiberg * 16.12.1842 in
 Wangelstedt + 4.3.1920 Anbauer Nr. 100 und Dienstknecht
 Vater: Brinksitzer Christian Heinrich Weiberg zu Wangelstedt
 Mutter: Engel Louise Christiane Krykenbohm
 Kinder: 1. Christian Heinrich August Ludwig Weiberg * 6.5.1874
 + 11.6.1956 Maurer und Anbauer 00 12.3.1899
 Luise Wilhelmine Justine Jänich * 20.8.1873 + 22.4.1938
 Mutter: Hanne Karoline Luise Wilhelmine Jänich
 * 1.12.1845 + 29.3.1900
 2. Johanne Wilhelmine Caroline Weiberg * 31.8.1876
 + 17.6.1955 00 17.3.1901
 Heinrich Karl August Rogge Barbier und Schneider
 * 9.3.1876 + 12.7.1947 Anbauer Nr. 109
 Vater: Heinrich Wilhelm Christoph Rogge Häusling und
 Schneidermeister Mutter: Johanne Karoline Wilhelmine Voß
2. 0-0 Heinrich Christoph Ludwig Tito * 27.4.1842 + 24.3.1843
 3. 0-0 Johanne Caroline Louise Tito * 16.6.1844 + 25.12.1889
 4. Hanne Caroline Louise Ahlswede * 23.4.1847 + 20.9.1847
 5. Heinrich Wilhelm Ludwig Ahlswede Waldarbeiter * 2.10.1848 00 21.10.1875
 Caroline Louise Wilhelmine Heinemeier zu Hunzen * 22.9.1850 in Dohnsen
 Vater: Häusling zu Hunzen Heinrich Friedrich Christoph Heinemeier
 Mutter: Caroline Louise Wilhelmine Brockmann
 Kinder: 1. Totgeburt Tochter am 11.8.1876
 2. Totgeburt Sohn am 6.1.1878
 3. Totgeburt Sohn am 19.2.1880
 4. Heinrich Wilhelm Conrad Christian Ahlswede * 9.8.1881
 5. Totgeburt Sohn am 22.9.1883
6. Antoinette Friederike Louise Ahlswede Näherin * 14.8.1851 + 10.1.1896
 00 27.4.1879 Conrad Carl Wilhelm Friedrich Cours * 27.11.1855 in Lüerdissen
 Vater: früherer Großk. in Lüerdissen jetzt Häusling zu Dielmissen Heinrich Friedrich
 Christian Cours Mutter: Johanne Louise Charlotte Fricke von Hof Nr. 3
 7. Johanne Caroline Friederike Ahlswede * 10.3.1855 00 10.11.1878
Wilhelm Friedrich Brünig aus Halle * 12.6.1852
 Vater: Brinksitzer Heinrich Christoph Ludwig Brünig aus Halle
 Mutter: Hanna Louise Justine Eilert
 Kinder: Heinrich Wilhelm Christian Ahlswede * 17.3.1873leg.
 8. Christoph Conrad Ludwig Ahlswede * 2.12.1857 00 30.3.1880 Anna Christine
 Caroline Lange Witwe des Anbauers + Steinhauers Wilhelm Dörries zu Lüerdissen
2. Heinrich Carl Christoph Müller* 21.1.1825 + 26.2.1864
 00 24.7.1851 Johanne Caroline Louise Ahlswede * 26.11.1829 + 6.6.1910
 Vater: Halb. Johann Heinrich Christoph Ahlswede
 Mutter: Johanne Justine Caroline Henriette Renziehausen
3. Christoph Wilhelm Ludwig Müller * 11.9.1827
 4. Heinrich Christoph August Müller * 11.9.1827
 5. Johanne Justine Louise Müller * 3.2.1832
4. Heinrich Christoph Ahlswede * 2.10.1799 + 17.4.1800
 5. Heinrich Wilhelm Christoph Ludewig Ahlswede Hoferbe * 2.2.1801 + 4.2.1874
 00 6.6.1822 Johanne Christine Louise Becker * 30.5.1804 + 8.3.1885
 Vater: Carl Johann Friedrich Wilhelm Ludwig Becker Vollmeier Hof 36 (* 6.5.1774 +9.8.1851)
 Mutter: Hanne Louise Brand aus Linse (* 1773 +13.5.1840)
 6. Heinrich Carl Wilhelm Ludwig Ahlswede * 19.3.1803 + 6.4.1803
 7. Hanne Justine Friederike Ahlswede * 24.4.1804 + 27.8.1871
 00 1.8.1824
 Heinrich Wilhelm Ludwig Dörries Vollmeier H.47 * 26.7.1798 + 17.6.1847

TEXT: Ehestiftung: 47 Neu Gr. 4 Nr. 44 Seite 801 – 811 vom 6.5.1824 im StA Wolfenbüttel

Copia

Praes, den 6. May 1824

Geschehen Eschershausen im Hause Sub Nr. 1 am Sieben und zwanzigsten März achtzehnhundert vier und zwanzig
 Zuwissen, sei hiermit, daß auf geschehenes Anwesen des Ludewig Dörries in Dielmissen, ältesten Sohnes weiland Vollmeier
 Ludewig Dörries daselbst nachstehende Ehestiftung verrichtet ist.

Es erschienen deshalb vor mir unterzeichnetem Notar Georg Heinrich Bach wohnhaft zu Eschershausen und in Gegenwart der
 subrequirinten Zeugen dem pensionierten Amtsvoigt Johann Friedrich Kürig und Gerichtsdienner Ludewig Stümpel

1. Der Requirant Ludewig Dörries im 26 sten Jahre
2. der Interimswirth und Leibzüchter Friedrich Meier
3. die Vormünder der Ludewig Dörrieschen Kinder Vollmeier Christoph Renziehausen und Halbmeier Heinrich Heinemeier
4. der Familienfreund dieser Vormundschaft, Leibzüchter Klingenberg und ist der 2. Familienfreund Leibzüchter von hier Vollmeier Christoph Ahlschwede (Hof Nr. 55) zwar gegenwärtig jedoch als solcher wegen des Interesses der Verlobten nicht als solcher zu ziehen, daher Interessenten Leibzüchter Wilhelm Meyer als solchen, da er noch ein Verwandter der Dörrieschen Kinder ist, nächstens zur Begutachtung nach stehender Übereinkunft zu sistieren versprechen.
5. Friederike Ahlschwede 20 Jahr alt, als Braut und
6. deren Vater Leibzüchter Christoph Ahlschwede (Hof Nr. 46) so wie endlich
7. der Braut Bruder Vollmeier (Nr. 46) Christoph Ahlschwede, sämtlich aus Dielmessen, welche dieserhalb nach geschehener Verabredung festgesetzt haben.

§ I

Vorgenannter Ludewig Dörries und Friederike Ahlschwede letztere mit Genehmigung ihres Vaters erklären hiermit, sich miteinander ehelich verlobt zu haben und die sich zugesagte Ehe nächstens nach priesterliche Copulation vollziehen zu wollen.

§ II

Das Vermögen der Braut anlangend, verspricht dieselbe mit Genehmigung ihres Vaters, dem Bräutigam zu zubringen:

1. an barem Gelde 500 rth., schreibe Fünfhundert Taler, als Dreihundert Taler an der Hochzeit und Zweihundert Taler in jährigen Terminen zu Fünfzig Taler wechselweise insofern annoch eine Schwester binnen einen Jahren heiraten würde.
2. einen dem Stande und der Ortsgewohnheit angemessenen Brautwagen mit Vieh und außerdem
3. ein Ehren und ein Seidenkleid mit dem kleinen Anzuge, 12 Manns- und 12 Frauenhemden, 12 Tischlaken, 12 Handtücher, 12 Säcke, 30 Boten Flachs und eine Seite Speck, welches alles der Bruder nach seiner confirmirten Ehestiftung vom 15. Januar 1822 zu bezahlen und resp: zu leisten sich verpflichtet erklärt

§ III

Bräutigam acceptirt diese Zusicherung und verschreibt dagegen seiner Braut, den väterlichen Vollmeierhof Sub. Nr. 47 in Dielmessen assecurint, mit allen seinen Zubehörungen, Lasten und Abgaben unter denjenigen Vergleichsbestimmungen, vermöge welchen ihm der Hof von seinen Geschwister Vormünder übertragen ist, weshalb das desfallsige Protokoll vom 10 ten April 1823 samt Abschrift des Rescripts Hochfürstlichen Geheimerathtscollegium vom 13 ten Januar dieses Jahres vom Bräutigam producirt und vorgelesen wurde, so wie auch unter denjenigen nach bemerkten Bestimmungen, welche ferner noch solvo judiciali Konfirmation, festgesetzt sind, zum Gegenvermächtnis

§ IV

So wie nun die Abfindungen der 4 Geschwister des Bräutigams betrifft und ad 4 des producirten und beizufügenden Vergleichsprotocoll vorbehalten sind, so verpflichtet sich der Annehmer der Stelle

1. jedem derselben 160 rth. schreibe Einhundertsechzig Taler an baren Gelde zu bezahlen, exklusive des praecipui von 100 rth. für seinen Bruder, welche Ablage mit 100 rth am Tage der Hochzeit und die übrigen Sechzig Taler in jährigen Terminen zu zwanzig Taler wechselweise zu bezahlen sein würden.
2. eine Naturalaussteuer als
 - a. einen standesmäßigen Brautwagen, bestehend in einem Eisen Kleider und Eßschränke, einen Dito Koffer, einer Bettsponde, einem Tische von Linnenholze, vier Stühlen, einer Trinkel Kanne und Bükitubben, Butterfaß, Brake, Ristelwecke, Spinnrad und Haspel mit 2 Eimern, desgleichen in einem Bette, aus einen Parchen Oberbette, einem Beinrewands Unterbette und Pfühl mit zwei Kissen bestehend, samt weißen Ueberzügen, desgleichen sollen dazu gehören zehn Stiege Leinwand, die Hälfte durch ein 30 ger und die andere Hälfte durch ein 24 per Zeug gemacht, zwanzig Boten Flachs ein Ehrenkleid mit dem dazu gehörigen kleinen weißen Stücken, Zwölf Handtücher und ebenso soviel Säcke,
 - b. an Vieh ein Pferd oder 20 Taler, eine Kuh, ein Rind, ein fettes und ein Faselschwein, einen Morgen und ein Malter Rocken samt Zehn Taler für die Hochzeit

Vormünder machten diese Ablage, da

1. der Annehmer von dem aufkommenden Pachtgeldern nichts erhält,
2. bei Beendigung der Pachtzeit Ostern 1827 ein vollständiges Inventarium, an Haus und Ackergeräte, Vieh und Feldfrüchten, mit Ausnahme des Winterfeldes anschaffen muss, dazu
3. die Länderei im schlechten Stande von den Pächtern erhalten wird und dabey
4. dem Leibzüchter eine Leibzucht von 6 Morgen Land überlassen muss nebst sonstigen Zubehörungen, um somehr für zureichend, als der Hof Zehntdienst und Zinspflichtig sey, in welchen letzten Rücksicht jährlich 4 Himten Weizen, 10 Himten Rocken, 4 Himten Gerste, 12 Himten Hafer, 4 Himten Bohnen an Fürstlichen Amt Wickensen und 10 Himten Rocken und 10 Himten Hafer an die von Grone zu Kirchbrack geliefert werden.
Der anwesende Familienfreund Klingenberg erachtete die Ablage für zu stark, weil der Annehmer zur Anschaffung der ad 2 bemerkten Inventarien eine Ausgabe von etwa 500 Taler zu bestreiten haben und deshalb eine bare Ablage von 150 Thaler für jedes Kind angemessen erscheinen möge.
3. Sollte übrigens eines von des Bräutigams Geschwistern vor Empfangnahme der Abfindung versterben, so sind Vormünder mit dem Familien-Freunde der Meinung, dass dessen Ablage im Gute bleiben müsse, indem solches wohl immer so gehalten worden sey und noch jetzt so gehalten werde.
4. Würde nun auch eines von den Geschwistern unverheiratet bleiben, so solle demselben der freie Auf- und Unterhalt in allen Stücken bei dem Hofbesitzern gegen Leistung ihrer Arbeiten gestattet werden und den Töchtern auf jeden Fall eine Bühne im Hause für ihre Kleidungsstücke und Aufbewahrung sonstiger Sachen angewiesen werden.

§ V

Zwischen dem Hofsannehmer und jetzigen Interimswirthe ist dagegen folgende Vereinbarung getroffen

1. Der bisherige Interimswirthe bezieht nächsten Ostern das Leibzuchthaus und erhält von dem vorhandenen reinen Früchten Zwei Himten Rocken und eben soviel Gerste zur consumption bis zur Erndte.
2. Der Annehmer übernimmt seine Geschwister in allen Stücken frei zu erhalten bis sie sich selbst ernähren können, so wie auch frei in die Schule zu erhalten
3. derselbe erhält dagegen von dem Interimswirthe die sämtlichen bisher von demselben in Cultur gehabte Grundstücke zur eigenen Benutzung sowie auch das vorhandene Ackervieh und Hausgeräte, insofern er letzteres nicht selbst angeschafft hat, mit Ausnahme folgender Stücke, als
 - a. Drei Morgen Land, als einen Morgen auf der Mergelkuhle zwischen Meyers und Christoph Kohlenbergs Lande, eine Morge hinter den Messensieke an Wilhelm Meyer und einen Morgen auf den Marscherkampe zwischen Dörries senior belegen
 - b. ein zweispänniges Fuder fertiges Heu, welches gutes gesundes Heu sein müssen.
 - c. ein Kohlgarten das Stück Land am Graben
 - d. die vorhandene rothe Kuh und
 - e. jährlich zwei Schock Waasen
 - f. diese Leibzucht wird von dem Annehmer frei beackert, die nötigen Fuhren frei geleistet so wie die Grundstücke selbst von Grundsteuer und Zehntgelder frei gehalten und endlich
 - g. von dem Annehmer die Schulden des Interimswirths welche derselbe auf der Hofstelle gemacht hat und sich an 200 Thaler belaufen können, bezahlt werden müssen.
3. Sobald indessen der Hofsannehmer Ostern 1827 die ganze Stelle übernimmt solle ihm dem bisherigen Interimswirthe diejenige Leibzucht wieder verabreicht werden, die ihm nach seiner Ehestiftung auf den Grund der gerichtlichen Bestimmungen bei Antritt der Interimswirthe zugewiesen ist, welches alles der Annehmer Ludwig Dörries nicht allein einwilligte sondern auch des Interimswirthe Meyers jetzige Ehefrau der freien Aufenthalt in dem Leibzuchtshause, jedoch bloß in einer Stube bestehend auf ihre Lebenszeit zu billigte samt Sohns? □ Ruthen Kartoffeln Land.

§ VI

Interessenten acceptiren die sich wechselseitig gegebene Zusicherungen und nach dem die Braut das Gegenvermächtnis acceptirte sicherten sich Verlobte insofern einer ohne Kinder versterben sollte, ein ausschließlich wechselseitiges Erbrecht zu, wozu der Braut Vater seine Einwilligung erteilt.

Urkundlich dessen, ist diese Urkunde, nach in Gegenwart der Zeugen geschehenen deutlichen Vorlesung und Genehmigung von sämtlichen Eingangserwähnten Comparenten mit Ausnahme der Braut und des Familienfreundes Klingenberg Schreibens unerfahren mittelst Drei Kreutze, samt Zeugen und Notar durch Namensunterschriften eigenhändig unterzeichnet.

Ludwig Dörjes
Friedrich Meyer
Renziehausen
Heinemeier

+ + + Handzeichen des Heinrich Klingenberg
+ + + Handzeichen der Friederike Ahlschwede
Christoph Ahlschwede
Christoph Ahlschwede
Johann Friedrich Kürig, Zeuge
Ludwig Stümpel, Zeuge
Georg Heinrich Bach, Notar

Zur Beglaubigung der Ausfertigung



- Kinder: 1. Friedrich Christoph Ludwig Ahlschwede * 23.2.1824 + 1860
wurde am 26.10.1842 für ehelich erklärt
2. Johanne Karoline Louise Dörries * 24.2.1826 + 3.5.1829
3. Johanne Christine Friederike Dörries * 24.2.1826
00 Johann Heinrich Christoph Kohlenberg Ackerknecht von Hof 56 * 28.4.1822
Vater: Vollmeier Johann Heinrich Christoph Kohlenberg von Hof 56
Mutter: Marie Sophie Warneke
4. Christoph Wilhelm Ludwig Dörries * 3.3.1829 nach Amerika ausgewandert
5. Heinrich Wilhelm August Dörries * 4.3.1831 nach Amerika ausgewandert
6. Johanne Caroline Louise Dörries * 28.11.1832 + 15.10.1861
00 13.5.1860 Johann Karl Friedrich Wilhelm Rörig Schmiedemeister Großk. 6
* 24.1.1821 + 2.11.1885
Vater: Conrad Wilhelm Ludwig Rörig M. Johanne Justine Sophie Kohlenberg
7. Johanne Wilhelmine Dorette Dörries * 25.7.1835 + 13.3.1905
00 14.6.1863 Johann Karl Friedrich Wilhelm Rörig Schmiedemeister Großk. 6
* 24.1.1821 + 2.11.1885
Vater: Conrad Wilhelm Ludwig Rörig Mutter: Johanne Justine Sophie Kohlenberg
siehe Kind Nr. 6
8. Johanne Caroline Louise Dörries * 19.6.1840 + 6.8.1906 Erbin von Hof 47

- 00 2.7.1868 Christoph Konrad Hermann Ahlswede * 4.5.1844 + 10.7.1909
 9. Johanne Justine Caroline Dörries * 19.6.1840 +
 00 23.7.1871 Heinrich Christoph Ludwig Kohlenberg, Ackervoigt in Birperode
 * 3.1.1838 von Hof 56

Vater: Vollm. Johann Heinrich Christoph Kohlenberg M. Johanne Justine Louise Wißmer

8. Sohn tot geboren am 12.6.1806
 9. Christoph Wilhelm Conrad Ahlswede * 1.9.1807 + 30.3.1811
 10. Henriette Caroline Louise Ahlswede * 15.7.1809
 00 12.7.1830 Carl Heinrich Christian Witte Vollmeier und Witwer zu Holtensen (Holzen)
 11. Heinrich Christian Ludwig Ahlswede * 2.4.1812 + 7.6.1852 (kauft Kleink.H.30)
 00 11.2.1844 I. Ehe Johanne Marie Justine Bartels * 20.7.1819 + 24.4.1883
 Vater: Forstmann Johann Franziskus Friedrich Bartels Mutter: Hanne Marie Justine Garve
 (Fortsetzung: Kleink. Hof 30)

TEXT: Acte 47 Neu Gr. 4 Nr. 78 Seite 195 – 196 vom 14.7.1846 im StA Wolfenbüttel

Copia

Actum im Herzoglichen Amte Eschershausen am 14. Juli 1846

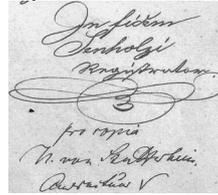
Es erschienen: 1. Der Vollmeyer Christoph Ahlswede Nr. ahs 46 aus Dielmissen

2. dessen Bruder Heinrich Ahlswede, Besitzer der Kleinkötherstelle Nr. ahs 30, daselbst 32 Jahre alt und trug der letztere vor: Nach der Ehestiftung seines mitgegenwärtigen Bruder Vollmeyers Christoph Ahlswede d. d. conf. 7. März 1822 habe er von dem im Besitze desselben befindlichen Vollmeyerhofe Nr. ahs. 46 eine Abfindung von fünfhundert Thalern und eine Naturalaussteuer bestehend in 1 Pferde, einem eichenen Koffer, einem Ehrenkleide und 12 Hemden, 1 Morgen und 1 Malter Roggen, einem halben Schweine, zwei Faselschweine, einer Kuh und einem Rinde, einem halben beschmiedeten Wagen und für die Hochzeit 10 Thaler zu empfangen gehabt. Wenn an nun sowohl die baare Abfindung den 500 Thalern als die übrigen Gegenstände und Prästationen bereits baar ausgezahlt und resp. geliefert erhalten habe, so wolle er solches damit ausdrücklich anerkennen und darüber unter Entsagung etwa ihm zustehender Einreden hiermit quittiren auch damit noch erklären, dass er an seinem gegenwärtigen Bruder überall keine Forderungen mehr zu machen habe.

Der Vollmeyer Ahlswede acceptirte die Erklärung seines Bruders resp. die von demselben ertheilte Quittung und bat um beglaubigte Abschrift dieses Protocolls.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Heinrich Ahlswede
 Christoph Ahlswede



12. Henriette Caroline Wilhelmine Ahlswede * 17.8.1814
 00 24.3.1836 Ernst Friedrich Christian Wilhelm Meier Rademacher + Witwer zu Eschershausen
 Vater: Rademacher Johann Heinrich Christian Meier Mutter: Louise Henriette Hasper zu Braak
 13. Johanne Justine Friederike Ahlswede * 12.5.1818 + 5.9.1818

XI. Heinrich Wilhelm Christoph Ludwig Ahlswede Vollmeier Hof 46 * 2.2.1801 + 4.2.1874

00 6.6.1822 Ehestiftung: 47 Neu 4 Nr.48 vom 15.1.1822

Johanne Christine Louise Becker * 30.5.1804 + 8.3.1885

Vater: Carl Johann Friedrich Becker Vollmeier Nr.36 * 6.5.1774 + 9.8.1851

Mutter: Hanne Louise Brand aus Linse *1773 +13.5.1840

TEXT: Ehestiftung: 47 Neu Gr. 4 Nr. 40 Seite 206 – 214 vom 2.3.1822 im StA Wolfenbüttel

Registrit im Fürstl. Kreisgerichte Eschershausen 9. Januar 1822

Heute ist die gefertigte Urkunde des Notars Bach zum 15. d. M. die Ehestiftung zwischen Christoph Ahlswede und Louise Becker zu Dielmissen enthaltend zur gerichtlichen Confirmation überreicht worden.

In fidem

Beredung ---?

In Betracht der nachgesendeten schriftlichen Bestätigung der zwischen Christoph Ahlswede und Louise Becker zu Dielmissen Cuntarin 15. Januar d. J. zur sp. Notar Bach verrichteten Ehestiftung ist, da die Confirmation derselben wegen einiger dahin noch obwaltenden Bedenklichkeiten nicht ohne Weiteres zu ertheilen steht, zuvorders nachmaliger Termin zur Verrechnung der Interessenten, nämlich der beiden Verlobten und deren Väter Vollmeier Christoph Ahlswede und Carl Becker sämtlich zu Dielmissen auf den 7. dieses Monats Morgens 10 Uhr angesetzt werden, wozu die gerichtlichen Personen sich unfeßbar zur hiesigen Familien Kreisgerichte einzufinden und die beiden Väter der Verlobten die bei ihrer Verheräthung eingereichten Ehestiftung mitzubringen haben.

C. 7. März 1822

F. C. G. D

C.

Abschrift

Geschehen Dielmissen auf Christoph Ahlswede, Vollmeierhofe am 15. Januar 1822

Zu wissen frey hiermit, dass auf geschehenes Ansuchen des Christoph Ahlswede jun. hieselbst, ich unterzeichneter Notar, Georg Heinrich Bach, wohnhaft zu Eschershausen mich nach hier begeben hatte, und dessen Ehestiftung aufzunehmen. Es waren dieserhalb vor mir genannten Notar und den subrequirirten in Dielmissen wohnhaften Zeugen, des Herrn Pastor Johann Georg Christiani und Vollmeier Wilhelm Meyer gegenwärtig

1. der Requirent Christoph Ahlswede jun. im 22. Jahre, als Bräutigam
2. dessen Eltern der Vollmeier Christoph Ahlswede 54 Jahr und dessen Ehefrau Dorothea geborene Vespermann 47 Jahr alt
3. Louise Becker, als Braut 18 Jahr alt, und
4. deren Eltern der Vollmeier Carl Becker mit seiner Ehefrau Louise Becker, geborene Brand, sämtlich in Dielmissen wohnhaft, welche dieserhalb, nach geschehener Verabredung, vestgesetzt haben

§1

Vorgenannter Christoph Ahlswede junior, mit Einwilligung seiner mit gegenwärtiger Eltern, und Louise Becker, unter Einwilligung ihrer mitgegenwärtigen Eltern erklären hiermit, sich mit einander ehelich verlobt zu haben und die sich zugesagte Ehe des nächsten durch priesterliche Copulation vollziehen lassen zu wollen

§2

Das Vermögen der Braut betreffend, so erklärte deren Vater und Mutter, wie sie ihrer Tochter, welches ihr einziges Kind frey, einen Brautschatz an baaren Gelde nicht verschreiben lassen konnten, weil sie oder eines ihrer Kinder dereinst den elterlichen Vollmeierhof erhalten solle und da bereits die Verlobte einen jetzt ein Jahr alten Sohn erzeugt hätten, so sicherten sie

1. diesem ihrer Tochter Sohn Heinrich Christoph August Ahlswede ihren Vollmeierhof sammt den dereinst zur Annahmezeit vorhandenen Feld-Vieh und Ackerinventarien damit eigenthümlich zu, jedoch dergestalt, dass derselbe
 - a. zunächst diejenigen Kinder davon abfinden sollen, die er Comparent Becker und seine Ehefrau entweder in jetziger, aber der eine oder andere in einer anderweiten Ehe erzeugen mögten; insofern aber dieser Fall nicht eintrete, habe derselbe sodann
 - b. diejenigen Geschwister von diesem Hofe abzufinden, die den gegenwärtigen Verlobten mit einander nach erzeugen würden
2. Sollte indessen dieser vorerwähnte Sohn der Verlobten zur Annahme des Hofes nicht gelangen, so solle derselbe an eines der nach von den jetzigen Verlobten und künftigen Ehegatten zu erzeugenden Kindern fallen, bis dahin aber behalte er Carl Becker mit seiner Ehefrau oder auch einer oder der andere allein die Administration desselben, solange es ihnen gefallen werde, bevor. Indem sie diese Zusicherung ihrer Tochter, der Braut, statt eines Brautschatzes, damit unwiderruflich machen, verschreiben die Eltern derselben ferner
3. eine Aussteuer an Vieh und Mobilien, ihren Stande und Vermögen gemäß, welche bei der Hochzeit erfolgen solle

§3

die Braut acceptirt gegenwärtige Zusicherungen ihrer Eltern und sichert diese ihr von derenselben gemachte Versprechungen ihren Bräutigam gleichfalls hinwie, drum zu, welches derselbe gleichfalls acceptirt

§4

des Bräutigams Vater Vollmeier Christoph Ahlswede, mit Uebereinstimmung seiner Ehefrau, überlässt dagegen seinen mitgegenwärtigen Sohns seinen von ihm retevirenden hieselbst belegenen sub Nr. 46 assecuirtten Vollmeierhof mit sämmtlichem Zubehör an Acker, Vieh und Feldinventarien nichts von Allem ausgenommen, sammt allen darauf haftenden Pflichten und Lasten jedoch ohne Schulden, so dass von jetzt an, die Abtretung unter folgenden Bestimmungen in Wirksamkeit treten solle.

§5

Bräutigam hat nemlich noch Vier nicht verheiratete Geschwister, als 3 Schwestern und einen Bruder, welchem jedem Geschwister Bräutigam als Ablage von der aus 130 Meier Morgen Landes bestehen, der Hofstelle mit Schäfereigerechtigkeit von 250 Stück, an baaren Gelde 500 Thaler, schreibe „Fünfhundert Thaler und zwar deren Tochter 300 Thaler an der Hochzeit, die übrigen 200 Thaler in jährigen Terminen zu 50 Thaler, diese 50 Thaler wechselseitig insofern zwei in einem Jahre heiraten würde, dem Sohne aber das baare Geld unter uns bei seiner Verheiratung verabreichen solle; desgleichen den Schwestern

- a. einen den Stande und der Ortsgewohnheit angemessenen Brautwagen, mit Vieh
- b. außerdem ein Ehren und ein Seidenkleid mit dem kleinen Anzuge, 12 Manns- und 12 Frauenhemden, 12 Tischlaken, 12 Handtücher, 12 Säcke, 30 Bathen Flachs und eine Seite Speck, wie solches Alles die beiden verheiratheten Schwestern auch erhalten haben. Der Bruder des Bräutigams solle dagegen an Naturalaussteuer
 - a. ein Pferd oder fünfzig Thaler
 - b. einen Eichen Kasten
 - c. ein Ehrenkleid und 12 Hemden
 - d. einen Morgen und ein Malter Rocken
 - e. ein fettes Schwein oder 10 Thaler
 - f. zwei Faselschweine oder 5 Thaler
 - g. eine Kuh und ein Rind
 - h. einen halben beschmiedeten Wagen
 - i. für die Hochzeit 10 Thaler erhalten

Insofern übrigens eines von dem noch abzufindenden Geschwistern des Bräutigams vor Empfang der Ablage versterben würde, so sollen solche von den übrigen nicht verlangt werden können, sondern im Hofe verbleiben. Die Mutter des Bräutigams, Dorothea geborene Vespermann, erklärte hiernächst noch besonders, wie sie noch ein Capital von 500 Thaler, schreibe 500 Thaler, schreibe Fünfhundert Thaler Conventions Münze für sich bei dem Gastwirth Bode in Bodenwerder ausgeliehen und von ihrem Vater ererbt habe, diese Fünfhundert Thaler sichere sie nun damit ihrem jüngsten Sohne Heinrich Ahlswede unwiderruflich um so mehr zu, als der älteste ohnehin durch die Hofannahme sehr bevorzugt sey, auch einen Brautwagen wie die Töchter, nicht erhalte, und um derselben dadurch zu einem anständigen Etablissement zu verhelfen: Sollte der jüngste Sohn aber vor Erlangung eines

Etablissements aber vor seiner Verheiratung versterben, so sollten diese 500 Thaler an seine sämtliche Schwestern gleichmäßig fallen, weil sodann dessen Hofsablage dem Bruder verbleibe.

§6

Die Leibzucht des Bräutigams Eltern betreffend, so wollen solche für sich

1. jährlich Vier Morgen Rocken und Vier Morgen Gerste von jeder Ernte sich reserviren und zwar zwei Morgen von beiden Kornarten von den besten und zwei Morgen von den mittelmäßig guten, desgleichen jährlich ein Morgen mittelmäßig gute Bohnen, für zwei Himten Lein das gut zubereitete Land, Zwölf Ruthen zu Kartoffeln, drei Himten Weitzen und drei Himten Sommersaat
2. den Kohlgarten hinter der Scheune welcher gehörig zu düngen und zu bevestigen ist, so wie den 3. Theil vom Obste
3. An Wiesenwachs die Hahnenseitswiese
4. An Vieh zwei Kühe und ein Rind, und sollen zwei Kühe und ein Saugkalb mit denen des Hausherrn frei geweidet und das Hornvieh überhaupt von dem Hausherrn in Sommerfütterung erhalten werden; ferner solle Hausherr den Leibzüchtern jährlich auf Michaelis ein Schwein, nächst dem Besten, so wie auf Maytag ein Ferkel im Herbst ein Schnittschaf zum Schlachten und bei der Schuer Zwölf Pfund brauchbare Wolle liefern
5. ein sonstigen Prästationen das freie Feuerholz, ein Pferd zum Reiten zu nötigen Wegen, jeden Sechsten Tag die Schafmilch und die Vergünstigung im Garten zu bleiben, sämtliche Fuhren frei zu leisten und den Mühlentransport zu besorgen
6. zur Wohnung wird das Leibzuchtshaus vorbehalten, welches jedoch in gehörigen baulichen Stand zu setzen ist, so wie auf zwei Spann in der Scheure. Bis dahin aber, dass das Leibzuchtshaus noch nicht im Stande ist, wird im Wohnhause die kleine Stube, zwei Kammern, zwei Böhnen, der Mitgebrauch der Küche und Rauchkammer mit dem Keller vorbehalten.
7. Stirbt einer der Leibzüchtern, so solle die Leibzucht um eine Morge Rocken und Gerste vermindert werden; der erststerbende vom Hausherrn der Letztsterbende vom Nachlasse beerdigt werden, und dieser Nachlaß, mit Ausnahme des Hausgereths in strengstem Verstande, welches dem Hausherrn verbleibe, unter sämtliche Kinder gleichmäßig verteilt werden, jedoch nicht das Stroh von der zeitigen Ernte, als welches im Hofe verbleiben soll.
Bei der Verlesung bemerkte der Vollmeier Christoph Ahlschwede, dass er sich auf den Todesfall seiner Frau wieder zu verheiraten vorbehalte und dieser seiner 2. Ehefrau drei Morgen Land überhaupt zur Leibzucht zu verschreiben samt freier Wohnung, weiter aber nichts, insofern nämlich dieselbe Einhundert Thaler dem Hausherrn zubringe.

§7

Bräutigam acceptirt die Vorstehenden beschriebene Hofsübertragung seiner Eltern und sichert diese ihm übertragene Hofstelle seiner Braut zum Gegenvermächtniß zu, welches dieselbe gleichfalls acceptirt. Schließlich sichern sich Verlobte als künftig angehende Eheleute, des gesetzmäßige und insofern, einer ohne Kinder versterben sollte, ein ausschließlich wechselseitiges Erbrecht zu, wozu deren beiderseitige Eltern ihre Einwilligung erteilen. Urkundlich dessen, ist diese Ehestiftung, welche Verlobte den Notar zur Confirmation zu bringen ersuchen, nach in Gegenwart der Zeugen, geschehenen deutliche Vorlesung und Genehmigung von dem Bräutigam und dessen Vater durch Namensunterschrift, von dessen Mutter Schreibens unerfahren, mittelst drei Kreutze, von der Braut und deren Vater durch Namensunterschrift, von deren Mutter aber Schreibens unerfahren, mittelst drei Kreutze, so wie auch von Zeugen und Vater durch Namensunterschrift eigenhändig unterschrieben.

Christoph Ahlschwede als Bräutigam

Christoph Ahlschwede

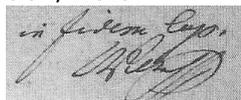
+++ Handzeichen dessen Ehefrau Dorothea Vespermann
Louise Becker
Carl Becker

+++ Handzeichen dessen Ehefrau Louise, geborene Brand
Johann Georg Christiani als Zeuge

Wilhelm Meyer, Zeuge

Georg Heinrich Bach, Notar

Zur Beglaubigung der Ausfertigung (C.S.) G. H. Bach, Notar



TEXT: Ehestiftung: 47 Neu Gr. 4 Nr. 40 Seite 215 – 218 vom 20.3.1800 im StA Wolfenbüttel

Abschrift

Zu wissen, so dass zwischen Friedrich Carl Becker des Großköthers und Hufschmidt Christoph Becker in Westerbraak eheleiblichen Sohne und Johanne Sophie Eleonore Kohlenberg des verstorbenen Vollmeier Johann Heinrich Kohlenberg in Dielmissen nachgelassenen Witwe folgende Eheberedung getroffen worden.

An zeitlichen Gütern bringt die Braut mit Consens der über die Kinder vorhergehender Ehe eingesetzten Vormünder Wilhelm Meyer und Christoph Moller aus Dielmissen ihrem Bräutigam zu den Mitbesitz des von ihrem verstorbenen Ehemanne her kommende zeithero verpachtet gewesenenen in Dielmissen belegenen Vollmeiergutes mit allen Zubehörungen Recht und Gerechtigkeiten auf 24 nach einander folgende Jahre. Da nun der verstorbene erste Ehemann der Braut in der zwischen beyden errichteten und am 19. Februar 1793 hierselbst confirmirten Ehestiftung ausdrücklich vorbehalten, dass dieses Vollmeierguth bey seinen aus erster Ehe erzielten Kindern bleiben solle, im Fall aus der derozeit bevorgestandenene Ehe kein Sohn erzielt werden solle, inzwischen aber ein Sohn, welcher jetzt allererst 2 Jahr alt, würcklich vorhanden ist, so hat es dabey sein Bewenden, dass wenn vorgedachte 24 Jahre abgelaufen seyn werden, diesem Sohne das Vollmeierguth nebst Vier der sodann vorhandenen Pferde abgetreten werden muss, und den gegenwärtig Neuverlobten eine den Umständen des Guthes angemessene Leibzucht gereicht

wird. Da jedoch aber auch der Fall eintreten kann, dass dieser Sohn das Leben nicht behält, sondern vorher und ehe diese Jahre verstrichen mit Tode abgeht, so ist dieserhalb folgendes laut Protocolli vom 11. Februar 1800 verglichen und festgesetzt, dass da aus vorhergehender Ehe des verstorbenen Johann Heinrich Kohlenberg zwey Töchter vorhanden, die jüngere davon welche nach Ablauf der der Braut an dem Gute nach zukommende Acht Jahre das Gut zu fallen könnte, statt dessen ein praecipium von Dreyhundert Reichsthaler an Gelde für den sogenannten Absprung von Bräutigam verabreicht, außer dem auch der ihr von Gute gebührende Brautschatz ausbezahlt werden solle, wodurch dem Bräutigam das Guth für sich und seine Nachkommen sich zu eigen machen würde. Sollte jedoch aber von gedachten beyden Töchtern, keine so lange leben, dass eine oder andere auf dieses praecipuum Anspruch machen könnte, und wenn der Sohn verstürbe, dessen rechte Schwester welche jetzt 4 Jahre alt ist, annoch am leben seye, so ist dann ausdrücklich ausbedungen und von Bräutigam eingewilliget, desgleichen wenn diese die zum Absprung festgesetzten 300 rth. nicht annehmen, sondern lieber das Vollmeyerguth selbst in Besitz übernehmen wollte, derselben solches auch nach Verlauf der verschriebenen 24 Jahre überlassen und dagegen den aus bevorstehender Ehe etwa erfolgenden Kindern, eine den Umständen des Guthes und dem Eingebachten des Bräutigams angemessene Ablage gereicht werden sollten. Der Bräutigam bringt dagegen seiner Braut zum Gegenvermächtniß hinwiderum zu, und verspricht ihm dessen mitgegenwärtiger Vater zum Brautschatz mitzugeben, an baaren Gelde 1000 rth. schreibe Eintausend Thaler, welche am Tage der Hochzeit gezahlt werden, ferner 1 Pferd, 2 Kühe, 2 Rinder, einen ganzen beschmiedeten Ackerwagen an Werth 60 Thaler, dazu 4 Eggen und 2 Pflüge, ingleichen 30 Stiege Linnen davon im Durchschnitt jede Stiege 3 rth. 18 ggr. an Werth, ferner 10 Bothe reinen Flachs und 20 Bothen gebracktes Flachs, jenes an Werth 10 rth. dieses aber jeden Bothen auf 24 ggr. gerechnet, ferner Acht Drellen und 12 Linnen Laken, jedes in Durchschnitt auf 3 rth. gerechnet, ferner 20 Sakke jeden zu 18 ggr. ein großes Schlaglaken zu 2 rth. 18 ggr. ferner einen Kupfernen Kessel von 18 Eymern, davon er den Werth auf 15 rth. ferner einen solchen Kessel von 12 Eymern davon er den Werth auf 10 rth. anschlage, noch einem desgleichen Kessel von 6 Eymern zu 5 rth. an Werth, noch einen Kessel von 2 Eymern zu 3 rth. an Werth, auch einen Kessel von einem Eymern an Werth 1 rth. 30 ggr. noch einen Kessel von ½ Eymern zu 1 rth. Außer diesen einen eysernen Topf von 2 ½ Eymern groß an Werth 4 rth. noch einen Topf von 1 Eymern an Werth 1 rth. 30 ggr. auch einen dergleichen von ½ Eimer zu 30 ggr. Ferner zwei bereite Bette, und ein Gesinde Bette deren Werth auf 100 rth. angeschlagen werden hierzu noch ein Kleiderschrank ein Eßenschrank, 2 Coffen, 1 Tisch, 4 Brettstühle, Steugen und Kannen, eine Bettspondie, und was davon sonst noch auf einen Standesmäßigen Brautwagen gehört, welches zusammen auf 50 rth. an Werth angeschlagen sey. Auf die Todesfälle wollen Neuverlobte nach beschrifteten Ehebedingung einer den andern dem Landesgesetze gemäß beerben. Nachdem nun Vorstehende Ehebedingung in Gegenwart der Braut und des Bräutigams, dieses genannten Vaters, auch beyder genannten Vormünder Wilhelm Meyer um Christoph Möller also niedergeschrieben, vorgelesen und genehmigt worden, so ist die gebetenene Confirmation Salvo tamen jure Serenissimi et cujus vis tertii damit ertheilt. Urkundlich Urkundlich des Fürstlichen Amtssiegels und nebengesetzter Unterschrift.

Wickensen den 20. März 1800

(L. S.)

Rosenstern

Kubel



Praef.

Herr Kreisamtmann Baumgarten und ich Protocollführer

Actum im fürstlichen Kreisgerichte Eschershausen am 7. März 1822



Die Bestätigung der Ahlschwede – Beckerschen Ehestiftung betr. laut vorhergegangener Vorladung erschienen

1. der Bräutigam Christoph Ahlschwede junior 21 Jahre alt
2. dessen leiblicher Vater, der Vollmeier Christoph Ahlschwede 54 Jahre alt aus Dielmissen in Begleitung seines Schwiegersohnes, des Halbmeiers Conrad Eilers aus Hunzen
3. der Vollmeier Carl Becker, Vater der Braut Louise Becker aus Dielmissen

Den Comparenten wurde die eingelieferte Urkunde des Notars Bach, vom 15. Januar d. J. die Ehestiftung zwischen Christoph Ahlschwede junior und der Louise Becker enthaltend, nochmals vorgelesen und erkannten dieselben deren Inhalt in allen Punkten als richtig an, voraus denn auch zu dieser Ehestiftung noch folgendes bestimmt worden ist.

§ II

Wenn dieser Hof von Seiten der Eltern der Braut deren unehelichen mit dem Bräutigam erzeugten Kinde zugesichert sey, so wäre dies besonders in der Rücksicht geschehen, dass er, der Vollmeier Carl Becker, so wenig mit seiner verstorbenen ersten Ehefrau, als während seiner jetzigen 2. Ehe außer der Braut und von noch lebende Kinder erzeugt hätte. Dieser Hof kommt zwar nicht von ihm selbst und auch nicht von seiner Ehefrauen her, sondern von seinem Vorwirthe dem längst verstorbenen Vollmeier Heinrich Kohlenberg, dieser hätte in 3 Ehen gelebt, jedoch nur aus 2 Ehen und zwar aus der zweiten 2 Töchter und aus der 3. eine Tochter und einen Sohn nachgelassen, er. Cumparent Carl Becker, aber habe dessen nachgelassene 3. Ehefrau und nachherige Witwe wieder geheiratet. Bei seiner Verheirathung mit dieser Witwe seines genannten Vorwirths Heinrich Kohlenberg, sey die damit vorgelegte Ehestiftung des vormaligen Amtes Wickensen vom 20. März 1800 errichtet und nach dieser Ehestiftung und dem darin angegangen von Protocolle vom 11. Februar 1800 gehöre der herzogliche Vollmeierhof ihn jetzt eigenthümlich zu, denn der darinnen als Anerbe des Hofes benannte Sohn seines Vorwirths Heinrich Kohlenberg aus dessen 3. Ehe sey gestorben und die beiden Töchter seines genannten Vorwirthes der 2. Ehe wären völlig abgefunden und namentlich habe die jüngste Tochter aus 2. Ehe jetzige Ehefrau des Vollmeier Fricke zu Kemnade, das in der vorgelegten Ehestiftung festgesetzte Praccipuum für den Absprung von ihm ausbezahlt erhalten, wobei der Cumparent Becker zugleich Quittungen des ehemaligen Amtes Wickensen vom 2. November 1806 und des ehemaligen Contens-Notars Wilke vom 20. November 1809, so wie des ehemaligen Friedensgericht Ottenstein vom 10. März 1809 vorlegte. Sollte von dem Cumparenten Vollmeier Carl Becker, während seiner gegenwärtigen Ehe oder in der Folge noch ein eheliches Kind erzeugt werden, so solle diesem zwar, wenn es am Leben bleibe, der jetzt seiner Tochter, der Braut, Kinder zugesicherte Vollmeierhof abgetreten werden, allein desselben solle die Verbindlichkeit haben, an

seine Tochter die Braut, die Summe auf 1000 Thaler Eintausend Thaler nebst Naturalien von gleichem Betrage und Beschaffenheit, wie an solche zur Folge seiner Ehestiftung vom 20. März 1800 in den Hof eingebracht, herauszugeben. Als denn könnten aber die von den jetzigen Verlobten noch zu erzeugenden Kinder keine weitere Abfindung von dem Vollmeierhofe den Cumparenten Carl Becker verlangen. Sollte der Cumparent Carl Becker vor seiner jetzigen Ehefrau sterben, so fällt die Verwaltung und Benutzung des Vollmeierhofes sogleich an die jetzigen Verlobten und seiner Witwe ist als denn und seine den Kräften des Hofes angemessene Leibzucht auszusetzen. Die Aussteuer der Braut solle bestehen in einem conyaten deren Ortsgewohnheit und ihrem Stande als Vollmeiertochter angemessenen Brautwagen, nebst einem Pferde oder 50 Thaler, einer Kuh und einem Rinde, einem fetten und 2 Fasel Schweine, derer Prustertion nach der Hochzeit erfolgen solle, nebst Ueberlassung von einem Morgen Rocken und einem Malter Rocken, auch 50 Boten gebrakten Flachses 30 Stiegen Leinwand und einem halben beschmiedeten Wagen, 10 Thaler für die Hochzeit 12 Tischlaken, 12 Handtücher 12 Säcken,

Ad § V,

Seit denn dem Bräutigam zugesicherten Vollmeierhofs haften überall keine Schulden und die darauf ruhenden besonderen Abgaben an Zins und dergleichen bestehen in 8 Malter Korn halb Rocken, halb Hafer für den Fürst von Waldeck, in 26 Himten Korn waren 14 Himten Hafer und 12 Himten Rocken in einem Zeitraum von 3 Jahren an die fürstliche Domäne Wickensen in 1 Himten Rocken des eine und 1 Himten Hafer des andere Jahr mit Uebeschlagnung des 3. Jahre als des Brachjahres, an die Kirche zu Dielmissen und 1 Thaler 16 ggr. Hofzins an des gräfliche von Schulenburgsche Gut zu Hehlen, so wie 4 Himten Rocken und 12 Himten Hafer Lehnszins. Außer den hier benannten 4 Geschwistern des Bräutigams hat derselbe noch 2 Schwestern, die dieselbe Abfindung erhalten haben, die hier ausgesetzt worde und nur noch verschiedene Naturalien, jedoch auch noch die Summe von 200 Thaler für die an den Vollmeier Müller verheiratete Tochter rückständig sind: zu Abtragung dieser Rückstände für die beiden schon verheirateten Töchter will der Vater des Bräutigams, der die Wirthschaftung bis Jacobi d. J. fortzusetzen beabsichtigt, nach allen Kräften mit beitragen.

Dem Bräutigam werde in dieser Rücksicht nach besonders zur Erleichterung gewichen, dass die Gebäude sich im guten Stande befinden und 3 von den Geschwistern des Bräutigams noch nicht einmal confirmirt sind, so dass also die Abführung der festgesetzten Abfindungen noch nicht sobald eintreten wird.

Ad § VI

Statt der hier ausgesetzten Leibzuchtsbenutzung, soll so viel die bestimmte Reservation der Aberredung bestellter Länderey erlangt eintreten.

1. statt der Aberredung von 4 Morgen Rocken und 4 Morgen Gerste, alljährlich 60 Himten Rocken und 40 Himten Gerste an reinem Korn
2. statt des 1 Morgen Erbsen und 1 Morgen Bohnen, 10 Himten weiße Erbsen und 12 Himten Bohnen. Die übrigen Zusicherungen an Lein-, Kartoffeln-Lande, 3 Himten Weitzen und 3 Himten Sommersaat, so wie sämtliche sonstige Leibzuchtsvortheile ad 2, 3, 4, 5 und 6 bleiben unverändert, mit der Hinzufügung jedoch, dass der Hauswirth den Leibzüchtern des zur Fütterung des Hornviehes und zum Streuen nöthige Stroh zu leisten habe und Versteht es sich von selbst, das sämtlicher Mist von dem Leibzuchtwirth dem Hauswirthe gehört, und der die Leibzüchter kein Korn abzuernthen behalten, so werden derselben auch die Nr. 6 dieses § pti vorbehalten 2 Spann in der Scheune mit eingeräumt. ed an. J.

Sobald einer der Leibzüchter stirbt, so soll von der Leibzucht in Ansetzung des reinen Kornes, an Rocken, Gersten und Erbsen der dritte Theil abgehen und sich nun diesen Theil vermindern.

V. g. u. u.

Christoph Ahlswede, jun
Christoph Ahlswede, sen.
Conrad Eilers
Carl Becker

Bescheid,

dass nunmehr die eingereichte Notariatsurkunde vom 15. Januar d. J. unter Nachtragung des vorstehenden Protocolls und auch in Ansehung der darin enthaltene Hinzufügungen und Abrechnungen mit Vorbehalt der etwaige Pachten 3. ter Personen gerichtlich bestätigt werde und derselben, eine Abschrift der Braut Vollmeier Carl Becker vom 20. Maerz 1800 angehängt werden, dasselbe auch auf solche Weise ausgefertigt, und in das Amtshandelsbuch eingetragen werden soll.

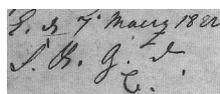
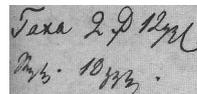
Subl.



Exjoce

Exped, Confirmativ und Eintragung ins Amtshandelsbuch daher Nachtragung dieses Protocolls und Abschrift der Carl Beckersche Ehestiftung unter heutigen Datum

E. den 7. März 1822

TEXT: Testament von Heinrich Wilhelm Christoph Ludwig Ahlswede und Johanne Christine Luise Ahlswede, geb. Becker, geb. am 30.5.1804 + 8.3.1885

40 Neu 4 Nr. 1449 Niedersächsisches Landesarchiv-Staatsarchin Wolfenbüttel

Geschehen zu Dielmissen von Seiten Herzogliches Amtsgericht Eschershausen am 26. Januar 1874

Gegenwärtig Amtsrichter Schilling,

Protokollführer Ruhtenbach

Der Vollmeier und Leibzüchter Christoph Ahlswede von hier, hatte durch seinen Schwiegersohn, den Gemeindevorsteher Brand hieselbst, am heutigen Morgen das Gericht bitten lassen, dass sich eine Deputation desselben zu ihm verfügen möge, um derselben eine letztwillige Erklärung vorzutragen. Dinggemäß hatten sich die Seitsgenannten hierher begeben und trug der Vollmeier und Leibzüchter Christoph Ahlswede, 72 Jahr alt, nachdem sich durch eine mit demselben angestellte Unterredung ergeben, dass derselbe vollständig dispositionsfähig sei, folgendes vor:

Ich heiße, wie angegeben und bin mit Louise, geb. Becker verheiratet. In dieser Ehe sind mir 2 Töchter geboren, nämlich

- 1) Die Ehefrau des Vorstehers Brand hieselbst, Louise, geb. Ahlswede
- 2) die Ehefrau des Vollmeiers Hundertmark, Lina, geb. Ahlswede

während mehrere Söhne jung verstorben sind.

Zu Erben meines Nachlasses ernenne ich nun hiermit meine oben genannte Ehefrau, so wie meine beiden Töchter unter folgenden näheren Bestimmungen: Meine beiden Töchter haben bereits eine jede eines von den mir und meiner Frau gehörigen Höfe übertragen erhalten und sollen dieselben damit von meinem Vermögen abgefunden sein. Alles was ich nun besitze und bei meinem dereinstigen Tode nachlassen, soll ausschließlich meine genannte Ehefrau zur freien Verfügung zufallen, so dass diese berechtigt sein soll über das was sie hiernach von mir dereinst erhält, vollständig frei zu verfügen. Derjenige meiner Erben, welcher sich gegen diese Bestimmungen irgendwie auflehnen sollten, soll vollständig oder bis auf den Pflichtteil, enterbt sein. Der Kreiscommunalkasse vermache ich drei Taler zehn Groschen.

Ich bitte diese letztwillige Erklärung zur gerichtlichen Deposition zu nehmen, mir einen Schein darüber zu erteilen und solche auf jede mögliche Weise aufrecht zu erhalten.

V. p. d. u. Ahlswede

A. Schilling in fidem ARuhtenbach

Demnach der Vollmeier „Leibzüchter Christoph Ahlswede zu Dielmissen am gestrigen Tage sein Testament bei unterzeichnetem Gerichte zu Protokoll vorgetragen hat und solches in dessen Gewahrsam genommen ist; so wird demselben darüber diese Bescheinigung erteilt.

Eschershausen, 27 Januar 1874

Herzogliches Amtsgericht

ASchilling

40 Neu 4 Nr. 1450 Niedersächsisches Landesarchiv-Staatsarchiv Wolfenbüttel

Geschehen zu Dielmissen von Seiten Herzogliches Amtsgericht Eschershausen am 18. Februar 1874

Gegenwärtig Amtsrichter Schilling,

Protokollführer Ruhtenbach

Auf Antrag der Witwe des Vollmeiers, Leibzüchter Christoph Ahlswede hieselbst, waren die Seitsgenannten am heutigen Tage hierher gereist. Man traf die Witwe Ahlswede in ihrer, linker Hand der Hausflur belegenden Wohnstube auf einem Sofa liegend und anscheinend krank an. Dieselbe war, wie eine mit ihr angestellte Unterredung ergab, völlig dispositionsfähig und trug darauf vor: Ich bin die Witwe weiland Vollmeier, Leibzüchter Christoph Ahlswede, Louise, geb. Becker, 68 Jahr alt und sind aus meiner Ehe 2 Töchter geboren, nämlich

- 1) Die Ehefrau des Vorstehers Brand hieselbst, Louise, geb. Ahlswede
- 2) die Ehefrau des Vollmeiers Hundertmark, Lina, geb. Ahlswede, hieselbst, am Leben.

Diese meine beiden Töchter setze ich nun hiermit zu meinen Erben ein, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen: Mein Vermögen besteht in Kapitalien zu etwa 6400 Taler, so wie ferner in Mobilien, Betten, Leinen und Drell. Meine beiden oben genannten Töchter sollen sich in meinem dereinstigen Nachlasse gleichmäßig teilen, indes sollen davon zuvorderst folgende Legate ausgezahlt werden:

- 1) Der Schäferknecht Heinrich Jacob hieselbst soll 3 Monate nach meinem Tode die Summe von 200 Talern erhalten,
- 2) die Witwe des Stellmachers Beiße zu Eschershausen, verwitwete Meyer, Wilhelmine geb. Ahlswede, zurzeit in Berlin, soll jährlich 30 Taler erhalten, welche Summe ihr meine Töchter zu gleichen Teilen zu berichtigen haben. Diese Summe soll gleichfalls 3 Monate nach meinem Tode fällig sein und dann für jedes Jahr von meinem Todestage angerechnet, bewilligt werden. (Henriette Caroline Wilhelmine Ahlswede * 17.8.1814 Eltern: Vollm. Christoph Ahlswede und Dorothee Vespermann 00 1. Ehe 24.3.1836 Ernst Friedrich Christian Wilhelm Meyer, Stellmacher in Eschershausen 00 2. Ehe Beiße)
- 3) Meine Großtochter, Luise Schütte soll 3 Monate nach meinem Tode 1000 Taler erhalten und außerdem das Bett nebst Bettstelle, worin sie jetzt schläft, und den vorhandenen neuen Koffer, sowie eine Kommode.
- 4) Meine Tochter Lina, verehelichte Hundertmark, hat zurzeit nur ein von 3 Jahr alten Sohn und soll dieser gleichfalls 1000 Taler erhalten, von welcher Summe indes die Mutter bis zum zurückgelegten 21. Lebensjahr dieses Sohnes meine Tochter noch mehr Kinder geboren werden, so sollen diese sämtlichen Kinder in den oben erwähnten 1000 Taler gleichmäßig teilen. Wenn einer meiner eingesetzten Erben sich gegen diese Bestimmungen irgend wie auflehnen sollen, so soll derselbe vollständig oder bis auf den Pflichtteil enterbt sein.

Ich bitte diese letztwillige Erklärung zum gerichtlichen Depositum zu nehmen, mir einen Schein darüber zu erteilen und solche auf jede mögliche Weise aufrecht zu erhalten. Der Kreiscommunalkasse vermache das Gesetzliche.

V. g. d. u. gez. +++ der Witwe Ahlswede in fidem Rustenbach

Demnach die Witwe des Vollmeier Leibzüchter Christoph Ahlswede, Louise, geb. Becker, zu Dielmissen, am 18. d. Monats ihre letztwillige Verfügung zu Protokoll vorgetragen hat und solche zum gerichtlichen Depositum genommen ist; so wird derselben darüber diese Bescheinigung erteilt.

Eschershausen, 19. Februar 1874

Herzogliches Amtsgericht

ASchilling

Kinder: 1. Heinrich Christoph August Becker * 26.2.1821 + 28.3.1861 an Schwindsucht
vorehelich von Christoph Ahlswede

2. Johanne Dorothea Justine Louise Ahlswede Erbin Nr.36 * 20.5.1823 + 21.12.1911

TEXT: Niedersächsisches Landes-Staatsarchiv Wolfenbüttel Archivbezeichnung 30 NEU Nr. 276

Kammer VI, Reposit A, Nummer 209

sich beliefen als Beklagter angegeben habe, einen Werth von mehr als 8000 Taler habe. Ohne dass nun in deren Duplik des Beklagten noch irgend etwas von Erheblichkeit vorgekommen wäre, erfolgte unterm 20sten März insinuirt am 19ten April 1845 im Interlocut des Inhalts, dass ich zu beweisen habe.

Ad I 1. dass ich in Folge der Entbindung von einer eitrigen Krankheit befallen sei, wodurch
2. die in der Klage Spicifurten Kosten veranlasst, und
3. solche Kosten überhaupt und in ihrem Betrage nothwendig gewesen wären;

Ad II, dass die Grundstücke, Gerechtsame und Inventarien des Beklagten, deren Besitz derselben eingeräumt habe, und deren ungefähre Werth soviel hier zu wissen nöthig gerichtsbekannt sei, mit Schulden nicht behaftet, oder aber, dass das gesamte Vermögen des Beklagten auf 8000 Rthlr anzuschlagen sei.

Die Beweise **ad I** trat ich unter eventueller Eideszuschreibung durch Zeugen und Sachverständige und die Beweise **ad II** gleichfalls unter eventueller Eideszuschreibung durch Sachverständige und Urkunden an.

Nachdem nun die Beweise **ad I** vollständig von mir erbracht worden waren, und ich rücksichtlich des Vermögens des Beklagten durch das Gutachten von 4 von beiden Seiten gewählte Sachverständige so viel nachgewiesen hatte, dass die beiden im Besitze des Beklagten befindlichen Großkothhöfe, incl. der Inventarien von denen ihm der eine ganz und die Hälfte des anderen von seiner Ehefrau auf die Weise zugebracht worden ist, dass dieselbe ihrer an des Beklagten Bruder verheiratheten Schwester eine Abfindung nicht zahlt, wogegen auch der Beklagte von seinem Bruder und dem demselben abgetretenen Vollmeierhofe eine Abfindung nicht empfängt, selbst nach Abzug der vom Beklagten behaupteten Schulden von 2656 Taler und der öffentlichen Abgaben zu einem Capitalwerthe von 1600 Taler, noch immer einen netto werth von 1094 Rthlr. 12 ggr behielten, ist nachdem auch von beiden Seiten über die Erheblichkeit der versuchten Beweisführung verhandelt worden war, das hier als Anlage A beigefügte Erkenntniß unterm 20ten April dieses Jahres erlassen und mir am 25sten Mai dieses Jahres insinuirt worden. Die Entscheidung desselben geht dahin:

Dass **ad I** des Interlocuts die Sätze 1., 2. und 3. nothdürftig erwiesen seien und Beklagter einen Betrag von 50 Talern zu den Tauf- und Wochenbett- und Krankheitskosten binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe zu entrichten habe.

Daß **ad II** die erste Alternative so weit eben angegeben worden, erwiesen sei Beklagter sich nunmehr aber rücksichtlich bei der Alternativen auf den eventuell und generell zugeschoben von Eid binnen 4 Wochen bei Strafe der Eidesweigerung zu erklären habe. Durch diesen Richterspruch finde ich mich nun in mehrfacher Hinsicht verletzt, und habe deshalb nach Ausweisung der Anlage B am 4ten vorigen Monats zeitig zuständige Rechtsmittel dagegen eingelegt, indem ich nunmehr, durch meine Verheirathung der väterlichen Gewalt entwachsen, diesen Prozeß selbständig fortsetzen. Die Formalien der hiermit gewählten und gerechtfertigten Appellation würden nun eine Richtigkeit sein, wenn die Nothfristen von mir vollständig gewahrt worden wären, indem meine erste unten auf zustellende Beschwerde rücksichtlich der Wochenbettkosten auf eine Summe von 50 Rthlr. gerichtet ist, und meine zweite Beschwerde einen Punkt betrifft, von welchen die Entscheidung über die vierzehnjährigen Alimentengelder, die ich jährlich mit 25 Taler in Anspruch genommen habe, abhängig bleibt, der Gegenstand dieser Appellation sich also auf eine höhere Summe als 100 Taler berechnet wegen der Versäumniß an den Nothfristen bitte ich aber ehrerbietig: daß Hofes Accosterium? mir Restitution hochgewogentlichst ertheilen möge, weil mein Anwalt nicht früher zur Erledigung dieser Sache die nöthige Zeit hat gewinnen können, und ich selbst als eine Bauersfrau eine restitutionsfähige Person bin. Meine Beschwerden finde ich darin: Gravamen **I** daß mir als Entschädigung für Tauf= und Wochenbetts= und Krankheitskosten nur 50 Rthlr und nicht vielmehr wenigstens 100 Rthlr dafür zugesprochen worden sind.

Gravamen **II** daß der Beweis **ad II** des Interlocuts rücksichtlich der zweiten Alternative, nämlich daß das gesamte Vermögen des Beklagten mit 8000 Rthlr angeschlagen sei, für verfehlt und nicht vielmehr für vollständig erbracht angenommen, mich sofort über die Höfe der zu zahlenden Alimenter Gelder erkannt worden ist.

Rechtfertigung:

Ad Gravamen I daß mir als Entschädigung für Tauf=, Wochenbetts= und Krankheitskosten nur 50 Rthlr und nicht vielmehr wenigstens 100 Rthlr dafür zugesprochen worden sind.

Es ist von mir auch nach der Annahme der Fententia **a qua** vollständig erwiesen worden, daß mein Wochenbett incl. der dadurch herbeigeführten Krankheit einen baaren Kostenaufwand von 118 Rthlr 16 ggr. 10 Pf veranlasst hat: wenn man nun auch mit dem Interlocuten vom 20sten März 1845 annehmen will, daß der Auprator nur einen angemessenen Beitrag zu den Tauf= und Wochenbettkosten, auch wenn sie, wie in diesem Falle, zu den außergewöhnlichen gehören, zu leisten habe, und ein anderer Theil des Schadens von der Geschwächten selbst getragen werden müsse, weil die Beschädigung ihren Grund in dem gemeinschaftlichen Fehlritte der Concumbantin habe; so ist es doch gewiß schon um deswillen für eine Anbilligkeit zu halten, wenn auch die fraglichen Kosten nur zu gleichen Theilen auf die beiden Concumbanten vertheilt werden sollten, da doch regelmäßig, besonders in Fällen der vorliegenden Artanzunehmen ist, dass die Verleitung zu dem Fehlritte von dem Manne ausgegangen ist, und dieser dafür auch als der am meisten schuldige Theil von größeren Theil des Schadens zu ersetzen verpflichtet erscheinen muß. Zieht man aber in diesem besonderen Falle noch in Erwägung, dass ich schon einen großen Schaden, der nicht besonders in Ansatz gebracht worden ist, während meiner Krankheit dadurch erlitten habe, daß ich während eines vollen Vierteljahrs arbeitsunfähig gewesen bin, daß ich die heftigen Schmerzen und Leiden zu erdulden gehabt habe, von davon der Beklagte und Appellat nicht im mindesten berührt worden ist, so würde es eine große Härte für mich sein, wenn die Bestreitung der fraglichen Kosten und Ausgaben in der Weise unter uns vertheilt bleiben sollte, wie es in der Fententia **a qua** geschehen ist. Es könnte vielmehr durchaus nicht unbillig erscheinen, wenn Beklagter und Appellat verurtheilt würde, mir die gesamten 118 Rthlr 16 ggr 10 Pf zu erstatten, wenigstens aber glaube ich aus den eben angeführten Gründen auf die Summe von 100 Taler den mahlbegründetsten Anspruch zu haben.

Ad Gravamen II daß der Beweis **ad II** des Interlocuts rücksichtlich der zweiten Alternative nämlich: daß das gesamte Vermögen des Beklagten auf 8000 Rthlr anzuschlagen sei, für verfehlt, und nicht vielmehr für vollständig erbracht angenommen, auch sofort über die Höfe der zu zahlenden Alimentengelder erkannt worden ist.

Die Sententia **a qua** nimmt an, daß ich den Beweis der ersten Alternative:

daß nämlich die Grundstücken, Gerechtsame und Inventarien des Beklagten mit Schulden nicht behaftet seien, nur insofern geführt habe, als von mir nachgewiesen worden sei, daß von den vom Beklagten in seiner Vernehmlassung behaupteten Schulden zu 3356 Taler nicht mehr vorhanden seien 100 Taler, und also der Beweis rücksichtlich der übrigen 2656 Taler noch unerledigt bleibe. Den Beweis der zweiten Alternative soll ich aber verfehlt haben, weil die Sachverständigen zwar den Werth der im Besitze des Beklagten und Appellaten befindlichen Höfe abgeschätzt haben, aber nicht besonders die Vortheile abgeschätzt worden seien, welche nur der bloße datalab gewähre in welchem sich der Beklagte und Appellat rücksichtlich der ihm von seiner Ehefrau zugebrachten 1 ½ Höfe befinden. Diese Argumentation glaube ich nun aber nicht für die richtige Haltung zu kennen, da einer Seits nach bekannten Rechten der Ehemann für die Dauer der Ehe Eigenthümer der Mitgift wird, und auch bei nicht fungilenden Detailsachen, mit Ausnahmen des Rechts deren Veräußerung alle Befugnisse eines wahren Eigenthümers gemäßt, und anderer Seits bei Bestimmung der Höfe der für uneheliche Kinder zu zahlende Alimente als rücksichtlich des Vermögens des unehelichen Vaters nur auf denjenigen Zeitpunkt ankommt, in welchem die Klage erhoben worden ist. Da nun bei der vorliegenden Abschätzung des Vermögens des Beklagten und Appellaten gewiß mit Freud nicht wird angenommen werden können, daß es ungeachtet einer gehörigen Wirthschaftsführung des Beklagten zum Verkaufe der Dotalgrundstücke werde kommen müssen, wenn Beklagter und Appellat vierzehn Jahre lang an jährlichen Alimentengeldern 25 Taler zahlen sollte, so sind gemäß durch das Gutachten der Sachverständigen die Vermögensverhältnisse des Beklagten und Appellaten so weit ins Klare gebracht, daß daraus abgenommen werden kann, daß die von mir erhobene Alimentenforderung bei Berücksichtigung der übrigen hier in Betracht kommenden Thatumstände nicht als übertrieben sich darstellt, und es wenigstens der von der **Fententia a qua** in Beziehung auf das Vermögen des Beklagten und Appellaten verlangten Eide vor da finitiver Feststellung der Alimentengelder umsoweniger ankommen kann, als nach dem Gutachten der Sachverständigen das Vermögen des Appellaten die Summe von 8000 Taler noch bedeutend übersteigt, und hier ein Unterschied von mehreren von Hundert, ja selbst von 1000 Taler kaum etwas ausmachen würde. Somit meine Beschwerden den für gerechtfertigt haltend lasse ich meine ehrerbietige Bitte dahin gerichtet sein: daß Hofes Dicasterium unter Wiederaufhebung der **Fententia a qua** und Verurtheilung des Beklagten und Appellaten zur Erstattung der Kosten dieser Instanz von derergestalt Hochrechts genehmigtst erkennen möge:

Ad Gravamen I daß Beklagter und Appellat mir binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe an Tauf-, Wochenbetts- und Krankheitskosten 100 Taler zu bezahlen schuldig sei, und

Ad Gravamen II daß die zweite Alternative des fraglichen Beweises für hinreichend erwiesen anzunehmen sei, und daher sofort ohne fernere Ableistung von Eiden, die Höfe der Alimentengelder für mein Kind bestimmt werden müsse.

Durch die Anlage C. wird der Herr Ober-Gerichtsporcurator Schütze ad acta bestimmt, und für dessen Todesfall der ihrer

Christoph Ahlswede
Defuper decetera implorando.
Eichershausen am 14. Juli 1847.
C. Ahlswede
J. W. Sätcher

N. 224
16 Gr.
12.

In Sachen des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede daselbst, Klägers und Intervenent wider den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Beklagten und dessen Ehefrau, Intervenientin, wegen Alimente und Entschädigung, werden den Verklagten die vom Kläger überreichten Schriften „Judicatmäßiges Gesuch“, Salnationsschrift und „Bitte“ copielich zugefertigt mit nachfolgendem Bescheide: Nachdem Kläger auf Impugnatio? der Beweisführung des Verklagten verzichtet hat, kommt es bei Beurtheilung der gesamten Beweisinstanz zunächst auf Thema I das Interlecutus an. Des die Tochter des Klägers von eine hitzige Krankheit befallen und diese Krankheit Folge der Entbindung als mitwirkender Ursache gewesen sei, geht nicht nur aus den Erzählungen der Zeuginnen Meier, Kohlenberg und Thido hervor, sondern wird auf das Entscheidende und mit guten Gründen behauptet von dem Sachverständigen Eicke, welcher durch seine Eigenschaften als recipirter Arzt und angestellter Pphysicus vollen Glauben hat. Durch eben diese Personen werden auf die hierher gehörigen Sätze des Directen und indirecten Gegenbeweises das die Krankheit simulirt durch den Genuss von Wein oder Branntwein herbeigeführt sei pp, vollständig widerlegt und dem eventuellen Gebrauche des Eides entzogen. Eine Krankheit von der Art und Dauer der in Rede stehenden ist geeignet, Kosten zu veranlassen, wie sie in der Klage specificirt sind. Darüber und über die Nothwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen sind die mehrgedachten Zeugen und Sachverständigen gleichfalls einverstanden. Nur die Liquidation des Eicke (45 Taler 14 ggr. für 31 Reisen, Besuche und Verordnungen) lässt, da Liquidant selbst sich kein Zeugnis ausstellen kann, Zweifel übrig. Allein eine 3-monatige schwere Krankheit der Wöchnerin und zum Theil auch des Kindes, wie sie von der Kohlenberg und Thido bezeugt wird, erfordert zahlreiche ärztliche Besuche und nach Ansicht der Verordnung vom 5. Juli 1826 und in Rücksicht auf die Individualität des Falles

erscheint die Liquidative nicht übertrieben; ein Ausspruch, der um so mehr sich gerechtfertigt, als es für nicht auf Specification eines Objects der Verurtheilung, sondern auf Gewinnung eines Maaßstabes für arbiträre Bemessung jenes Objects ankommt. Conf sent. 20. März 1845, wie denn im Interlocute auf ähnliche Weise der Werth der Grundstücke des Verklagten als Gerichts bekannt angenommen wurde.

Bei dem Chema II ist zunächst der Intervention der Ehefrau des Verklagten zu gedenken. Offenbar fehlt es derselben an der nöthigen Begründung. Denn die Gefahr und also das Interesse, woraus sie gestützt ist, lässt sich überall oder doch jetzt nicht nachweisen und würde erentaliter? nur mittelst einer Principal Intervention geltend gemacht werden können.

Den Beweis dieses Themas anlangend, und zwar der ersten Alternative zunächst so sind zwei Umstände nicht zu übersehen. Gegen die Annahme des Interlocuts, das die Grundstücke, Gerechtsame und Inventarien des Verklagten ihm gehörten, - dies nur kann der eigentliche Sinn des gebrauchten Wortes „Besitz“ sein, welcher auf den Ausdruck der Klage „sein eigen nennt“ zurück zu beziehen ist, - geht aus der eigenen Beweisführung des Klägers hervor, das jener Besitz größtentheils nur Dotalbesitz sei. Es ließe sich vielleicht anführen, das es hier weniger auf die Begriffe von Eigenthum und Nichteigenthum als auf Früchte und Einnahmen ankomme; allein dann würde der eheliche Nießbrauch mindestens eine weniger zünftige Besitz für arbitoare Belastung des Verklagten sein, als Eigenthum. Auch ist bei dem eigenthümlichen Arrangement der beiden Brüder und Schwestern, welche einander heiratheten eine Anwartschaft des Verklagten auf eine bedeutenderen Grundbesitz resp: eine größere Abfindung als er wirklich erhalten, indem von seiner Ehefrau erworbenen beträchtlicheren Vermögen gewissermaßen untergegangen. Deshalb muß es denn bei demjenigen bleiben, was nach dem Interlocute bereits formell liquide war. Ein anderer nicht zu übersehender Umstand ist, das die Beweisaufgabe der ersten alternative eine Eigenschaft des Grundbesitzes qui zum Gegenstande hat, die Schuldenfreiheit, welche in tantum - bis auf 3356 Taler - bereits zugestanden und deren Nichtbeweis von keiner anderen Folge ist, als dass eine Verschuldung der Höfe in jenem Umfange gesetzt wird. Die Beweisführung hätte deshalb gerade gegen die einzelnen Posten der Summe von 3356 Taler gerichtet werden sollen. Statt dessen hat Kläger Hypothekenextracte beigebracht und über Berichtigungen derselben den Eid zugeschoben. Allein schon im § 2 der Ehestiftung des Verklagten übernimmt dessen Ehefrau „die vorhandenen Schulden“ und wenn es auch scheint, als ob die Schulden deren Nichtexistenz zum Beweise verstellt wurde, dinglich wären, so giebt es bekanntlich Vergleiche viele noch außer den ingrossirten Hypotheken, wovon die in derselben Ehestiftung übernommene Leibzucht als Belag dienen kann. Nur so viel geht aus den Urkunden vom 17. Februar und 14. Octbr. 1844 hervor, das die in der Vernehmlassung ad 7 gedachte Abfindung von 700 Taler getilgt worden. Dagegen ist eine partielle Identität der in den Hypothekenscheinen erwähnten 1450 Taler mit den **ad 1** der Vernehmlassung angegebene 1300 Taler weder behauptet, noch zu präsumiren und also auch von obiger Eideszuschiebung in dieser Richtung kein Gebrauch zu machen. Wenn nun - mit Ausnahme des Punktes der 700 Taler die gesamte Beweisführung des Klägers als inept erscheint, so kann daraus auch zum Nachtheil des Producenten nicht Einzelnes - wir meinen hier die Altentheilslast - herausgenommen werden, zumal man nicht weiß, ob man sich dadurch der Summe des materiellen Rechts nähern würde. Es bleibt vielmehr nur über, das formelle Recht hier allein zu beachten, welches nunmehr darin besteht, dass der gerichtsbekannte Besitz des Verklagten mit 2656 Taler Schulden behaftet sei. Bei dem Beweise der zweiten Alternative gingen, abweichend von der ersten Instanz beide Theile davon aus, dass von den in Rede bestehenden 2 Höfen nur ein halber dem Verklagten, 1 ½ aber der Ehefrau desselben gehörten und jenem in dotem zugebracht wären. Sind auch die Bemerkungen über den Zweck der dos und des augmentum Dotis richtig, so kann doch der Ehemann die Früchte Derselben auch zu seinem standesmäßigen Unterhalte verwenden, also um eigenen Vermögen speren. Der Dotalbesitz gewährt mit hin Vortheile, welche schätzbar von den Sachverständigen aber keineswegs in Anschlag gebracht sind. Was von dem Gutachten brauchbar wäre, die Angabe des Werthes der dem Verklagten eigenthümlich gehörigen halben Stelle, würde an das, was bei der ersten Alternative liquide geworden ist, nicht hinan reichen, kann also übergangen werden. Es wird erkannt: dass ad I des Interlocuts die Sätze 1. 2. 3 nothdürftig erwiesen seien und Verklagter einen Beitrag von fünfzig Thalern zu den Tauf-, Wochenbetts- und Krankheitskosten binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe zu unterrichten habe, das ad II die erste Alternative, soweit oben angegeben worden, erwiesen sei, Verklagter sich nunmehr aber rücksichtlich beider Alternativen auf den eventuell und generell zugeschobenen Eid binnen 4 Wochen bei Strafe der Eidesweigerung zu erklären habe; endlich, das Intervenientin unter Verurtheilung in die Kosten mit der Interventive angebrachtermaßen zurückzuweisen sei.

W. Vornerr

Erkannt in vim publicati
Holzminden den 20sten April 1847
Herzogliches Kreis-Gericht

W. Vornerr

Erhalten den 24. Mts. und ist dem Großköther Conrad Renziehausen und dessen Ehefrau jedem ein gleiches Erkenntniß am 25. ej. Insinirt. Eschershausen den 25. Mai 1847

Langenhein
Quell

Dem Herrn Bürgermeister von Rosenstern für Kläger zugestellt

Via 6m
Taxa 18-
cop - 6
Jah - 1845
28 4 m
Jah - 1, 4 1/2
28 5 1/2 4 1/2

N^o 2572
 B.

In Sachen des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede daselbst, Klägers und Intervenenten wider den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Beklagten und dessen Ehefrau, Intervenientin, wegen Alimente und Entschädigung, wird diesen die von jenem überreichte Einlegung abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt. Holzminden den 8. Juni 1846

J. B. G.

Erhalten am 15 Juni c. und ist das Original dieses Decrets nebst Anlage dem Großköther Conrad Renziehausen zu Dielmissen dato insinuirt. Eschershausen den 19. Juni 1747

Langenkuim
 Quibus:

Dem Herrn Bürgermeister von Rosenstern für Kläger zugestellt

Via 6m
 Taxa 8
 Apr 4
 Sep 4

 22m
 Jul 1, 48

 23m 48

Anlage C
 19.
 Casus
 Dingliches Verlangen
 Ja
 Ahlswede f. Renziehausen
 am 9^{ten} Juli 1847.


N^o 2865.

St. Gallen 5^{te} Septbr. 1847.

[Handwritten signature]

In duplo.

Ganzgehorsamste Bitte an Seiten

des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt die letztere selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich Schütte in Dielmissen, Klägerin und Appellantin wider den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Verklagten und Appellaten wegen Alimente und Entschädigung, Juli 12 Rechtfertigung

[Handwritten signature: Frau Louise Ahlswede]

An Herzogliches Oberlandes=Gericht zu Wolfenbüttel

Auf meine im Juli diese Jahres bei hohem Gerichtshofe überreichte Rechtfertigung der Appellation bin ich bis jetzt mit einer Verfügung nach nicht versehen worden. Herzogliches Oberlandesgericht bitte ich daher ehrerbietig nunmehr hochgewogentlichst die rückständige Decnetur in dieser Sache zu erlassen crefugis expensifis Desuper deceter implorand

[Handwritten signature: C. Ahlswede]

Nr. 3251

C. c. decr. prajud. In der Appellationssache des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt der letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich Schütte in Dielmissen, Klägerin und Appellantin, wider den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Beklagten und Appellaten wegen Alimente und Entschädigung,

wird diesem die von jener übergebenen Rechtfertigung der Appellation nebst der Bitte von 5. d. M. hirbei abschriftlich mitgetheilt, um darauf binnen 4 Wochen sub praejudicio Sub mittendo zu handelnd bleibt die Verlegung? auf das Rest-Gesuch der Klägerin vorbehalten

Tassa	—	12 ¹⁰
Phups	—	4
beg.	—	4
Staf	—	2
Mgt.	—	6
		<u>18p 4ygs</u>

[Handwritten text:] zu fundatur et bleibt in Verfügung
zu St. Gallen. Ex. C. auf No. 3251
Decretum Wolfenbüttel den 9 Augbr 1847.

G. L. L. O. L. G.

[Handwritten signature]

Sect. II

Dem Großköther Conrad Renziehausen in Dielmissen

[Handwritten signature]

z. 12. Juli 2. 12. Jul. Befehl.

No 4158. Pr. am 14^{ten} Decbr. 1847 zu Dielmissen. 30 J. 1847

**Unterthänige Bitte
an Seiden**

des Vollmeiers Christoph **Ahlswede** in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt der letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** in Dielmissen, Klägerin und Appellantin, wider den Großköther Conrad **Renziehausen**, in Dielmissen, Beklagten und Appellaten, wegen Alimente und Entschädigung

No. 279 - zum Unterthänigen verurtheilt d. 9. 1847
v. d. H. Renziehausen. 9/10

**An
Herzogliches Landes=Gericht in Wolfenbüttel**

Auf meine Ungehorsamsanklage vom vorigen Monate bin ich mit einer Verfügung nach nicht versehen. Hohes Dikasterium bitte ich daher ehrerbietig; eine solche nunmehr Hochrechts geneigtst erlassen zu wollen, *refus is expensis*
Dehuper Decenter implocado

W. Schütte
v. d. H. Renziehausen

Comm. C. decr. In der Sache, (wie oben) wird diesem die von Januar übergebene Ungehorsamsanklage nebst der Bitte vom 14ten v. M. mit Verweisung auf das Decret vom heutigen Tage hierbei abschriftlich mitgetheilt; jedoch hat Beklagter der Klägerin wegen der zu spät überreichten Submissionsschrift die Contumacialkosten zu erstatten.
Decr. Wolfenbüttel den 3. Januar 1848

*g. b. l. o. l. g.
N. E. App. L. d. 9. 1/2*

Dem Großköther Conrad Renziehausen in Dielmissen

[Handwritten signature]

*2. 11. Nov. }
2. 14. Dec. }
Hollberg*

N^o 652 *Stempel. 16/16*

Sent. publ. est im Herzoglichen Ober-Landesgerichte

Wolfenb., den 17^{ten} Februars 1848

Praes. Proc. Schütze an Dr. in sub. Appellatione und Proc. sub. Rhamm ex substit. procur. Hollberg an Dr. in sub. Appellatione.

Taxa 4 \$ 92c
Stempel " 16 "
Copialien " 8 "
Insin. " 4 "

5 \$ 4 92c

In der Appellations Sache sub. Hollmann v. Christoph Ahlswede zu Dielmissen in vaterlichen Gewalt seiner Tochter Louise Ahlswede, jetzt des Letztgenannten selbst als Ehefrau des Hollmann v. Heinrich Schütte zu Dielmissen Klägerin, und appellanten, wider:

den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Beklagter, und appellanten, wegen Abweisung und Festsetzung,

wird vom Herzogl. Ober-Landesgerichte den ergangenen Acten nach für Recht erkannt:

Bei Verfolgung der Appellation gegen das Erkenntniß des Herzogl. Kreisgerichts Holzminden vom 20sten April v. J. hat Klägerin die Rechtfertigungsfrist versäumt. deshalb jedoch wegen Verschuldung ihres Anwalt und wegen ihres persönlichen Verhältnisses als Bauerfrau um Restitution gebeten, deren Gewährung davon abhängig zu machen ist, ob sich eine Läsion der Klägerin ergeben werde.

Was die Sache selbst betrifft, so ist ad grav. I schon in dem rechtskräftigen Erkenntnisse erster Instanz vom 20sten März 1845 ausgesprochen, daß der Schwängerer zu den Tauf- und Wochenbettkosten der Geschwächten nur einen angemessenen Beitrag zu zahlen habe, daß dahin auch die Kosten der Krankheit der Klägerin zurechnen seyen, welche sie nach der Entbindung von dem mit dem Beklagten erzeugten Kinde betroffen hat und daß der in Ansehung des Belaufs solcher Kosten der Klägerin auferlegte Beweis bloß den Zweck habe, für die durch Ermessen des Gerichts zu treffende Bestimmung solches Beitrags einen Maßstab zu erlangen. Es muß daher, indem die Führung eines strengen Beweises in Betreff der einzelnen in Betracht kommenden Posten nicht für

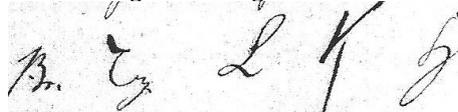
nöthig erachtet ist und durch die Ausführungen in der Beweis=Instanz eigentlich nur ein gewisser Anhaltspunct für das arbitrium indicis genommen wurden sollte, der dem Beklagten in Sententia a qua auferlegte Betrag von 50 Thaler um so mehr für hoch genug angenommen worden, als eine grade Theilung der ermittelten Kosten überhaupt nicht erforderlich scheint, nach der Aussage der Zeugin Kohlenberg auch bloß diese und außerdem die Ehefrau des Ludwig Meier nur eine kurze Zeit hindurch die Aufwartung besorgt, Klägerin selbst aber durch die von deren Mutter und den Mägden geleistete Beihülfe keine Kosten gehabt hat, auch nicht insofer, als ihre Mutter extra bei deren Arbeiten sich versäumt hatte und Klägerin wegen der durch ihre Krankheit veranlaßten Arbeitsunfähigkeit, so wie wegen der von ihr ausgestandenen Krankheitsleiden keine Anforderung gemacht hat. Hiernach erscheint die erste Appellationsbeschwerde der Klägerin grundlos.

Ad Grav. II. Selbst zum Zwecke der Bestimmung von Deflorations= und Dotations=Summen für einen geschwächte Frauenperson wird nach den in der Praxis der Gerichte des hiesigen Landes befolgten Grundsätzen ein eigentlicher rechtlicher Beweis über das Vermögen der Beteiligten nicht erfordert: noch weniger aber ist ein solcher Beweis darnach für nöthig zu achten, wenn bloß die Festsetzung der Unterhaltskosten für das von ihnen erzeugte uneheliche Kind bis zum zurückgelegten 14te Lebensjahre in Frage steht, wie solches hier der Fall ist.

Durch die in dieser Proceßsache Statt gehabten Verhandlungen überhaupt, so wie durch die Erörterungen und Darlegungen der Beweis=Instanz besonders, ist nun aber hinreichend ermittelt, daß beide Theile zu der ansehnlichsten und wohlhabendsten Classe ihres Standes gehören, daß insonderheit Beklagter einstens zwar nur als aufgeheiratheter Ehegatte einen gewiß zu 8000 Rthlr im Worthe anzuschlagenden bäuerlichen Grundbesitz hat, wovon die Einkünfte von ihm zubeziehen und zu verwenden sind. Was in dieser Beziehung beigebracht und erörtert worden, ist für den vorgedachten Zweck als vollkommen ausreichend zu betrachten, ohne daß es noch einer weiteren Constatirung durch Erklärung auf zugeschobene Eide resp. Ausschwörung derselben bedürfte, weshalb nach der Sententia a qua in Gemäßheit der eventuellen Eidesdelation der Klägerin ad II der Beweisanretung noch ein ferneres Verfahren nöthig würde. - Darum zufolge ist diese 2te Beschwerde der Klägerin inso fern für relevant anzunehmen, daß ein fortgesetztes Beweisverfahren zur Ermittlung des Vermögens des Beklagten nicht mehr nöthig, vielmehr die Bestimmung des Alimentations=Quanti für das Kind der Klägerin schon jetzt und von hieraus statthaft erscheint. Es ist nun aber die Forderung der Klägerin zu 25 Rthlr. a Jahr zu hoch und dagegen eine jährliche Alimenter=Summe von 18 Rthlr. den beiderseitigen Standes= und Vermögens=Verhältnissen der Parteien für entsprechend befunden.

Diesem nach erfolgt die Entscheidung dahin, daß der Klägerin die gebetene Restitution gegen die Versäumung der Frist zur Rechtfertigung der Appellation ertheilt und Grav. I zwar verworfen, ad Grav. II aber das Erkenntniß des Herzogl. Kreisgerichts Holzminden vom 20sten April v. J. dahin abgeändert werde, daß es der durch dasselbe erforderten Erklärung des Beklagten auf die allda angegebene Eidesdelation nicht mehr bedürfe, vielmehr die Unterhalts=Kosten für das Kind der Klägerin, welches dieselbe mit dem Beklagten erzeugt, für die Zeit von der Geburt bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre desselben auf jährlich 18 Rthlr. in vierteljährigen Raten praenumerando zahlbar, festgesetzt werden, und Beklagter was hiernach bis jetzt fällig, binnen 4 Wochen sub praeindicio zuzahlen, der Klägerin aber $\frac{3}{4}$ tel der sämmtlichen Proceßkosten incl. derer dieser Instanz zuerstaten habe. Nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses sollen Acta mit einer beglaubigten Abschrift desselben an das Gericht erster Instanz zurückgesandt werden


 Erkannt im Herzogl. Oberlandesgerichte von dessen Räthen
 Brinmeier, Baumgarten, Langerfeldt, Knittel und Henke



Nr. 727

S, den 27ten Februar 1848

Stollberg

Einlegung

an Seiten

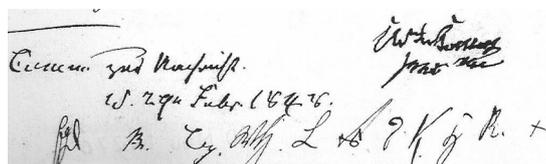
des Großköthers Conrad Renziehausen, in Dielmissen, und dessen Ehefrau Johanne geb. Renziehausen, Beklagte, Interveneten und Appellanten,

wider die Tochter des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, die Ehefrau des Vollmeiers Heinrich Schütte, Louise, geb. Ahlswede, in Dielmissen, Klägerin und Appellatin, jetzt Appellantin, wegen Alimente und Entschädigung

An

Herzogliches Oberlandesgericht

Gegen das hohe Erkenntniß vom 17ten Februar d. J. werden hiermit die zulässigen Rechtsmittel eingelegt.
 Dehuper humillime implocando


 C. Ahlswede
 d. 27ten Febr 1848.

N^o Man. 832.

Comm. c. decr.



n der _____ Sache

Ahlswede modo Schütte

Renziehausen,

wegen Aliumats und
Erbföhrigung,

Spotel	§ 6 3/4
Stempel	" 4 "
Copial	" 4 "
Inf. Geb.	" 2 "
Weggeb.	" 6 "

Somma — § 22 3/4

wird *Janus* die von
Vinsem übergebene

Einlegung

de praes. den 27^{ten} J. M.

hierbei abschriftlich zur Nachricht mitge-
theilt.

Inm Zuffen des Hollwainers
Ahlswede, jähzigen Geforä
des Hollwainers Gniüring
Schütte in Dindwiffen
[Signature]

2. 27. Nollbrög
[Signature]

Decr. Wolfenbüttel, den 29^{ten} Febr. 1848.

S. B. O. O. O. G.

[Signature] *[Signature]* *[Signature]* *[Signature]* *[Signature]*

In Duplo
Nr. 1500 Pr. den 15. May 1848

Schütze

Desertionsanzeige
an Seiten

des Vollmeiers Christoph **Ahlswede** zu Dielmissen, in väterlicher Gewalt seiner Tochter Louise **Ahlswede**, jetzt der letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** zu Dielmissen, Klägerin und Appellantin, wider den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Beklagten und Appellaten wegen Alimente und Entschädigung

*Comm. c. Decr. expi. yulianum et
venus. Act. ad del. ad den. d. W. W. W. W. 1848.
P. M. C. G. M. H. S. P. K. H. K. +*

**An
Herzogliches Oberlandes=Gericht zu
Wolfenbüttel**

Der Verklagte hat bis jetzt keines der am 27. Februar dieses Jahres gegen das Erkenntnis vom 17. Februar dieses Jahres eingelegten Rechtsmittel gerechtfertigt. Deshalb richte ich meine ehrerbietige Bitte dahin:
Dass Hoher Gerichtshof die eingelegten Rechtsmittel nun mehr für desert erkennen, und den Gegner in die hierunter specificirten Contunacialkosten nehmen möge.
Dehuper Decenter implorando

*P. Schütte
A. W. Schütte*

Proklam
1, pro hoc 8 4/8
2, Injunctio mit Hülfe in Duplo 8
3, Proklam nur Contunacial auf W. Wolfenbüttel 4, 3
- 20 M 3 Pf
4, ad käufliches Decret

No. Man. 1889 – 90 Comm. c. decr. pr.

In Sache des Vollmeiers Christoph **Ahlswede** zu Dielmissen, in väterlicher Gewalt seiner Tochter Louise **Ahlswede**, jetzt der Letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** zu Dielmissen, Klägerin
wider
den Großköther Conrad **Renziehausen**, in Dielmissen, Beklagten,
wegen Alimente und Entschädigung
wird diesem die von Januar übergebene Desertionsanzeige hiebei abschriftlich mitgetheilt, und werden die vom Beklagten eingelegten Rechtsmittel für desert erklärt und sollen die erkannten RemisNoviaten nunmehr ausgefertigt werden.
Auch hat der Beklagte die liquidirten Contumarialkosten zu 20 M 3 Pf so wie die Gebühren für dieses Decret zu 1 Thaler 4 M der Klägerin binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe zu bezahlen.
Decr. Wolfenbüttel den 16ten Mai 1848

und gegen
 Herr. Wolfenbüttel den 16ten Mai 1848.
 G. L. L. O. L. G.
 B. Cz. v. H. v. K.

	§	℔
Spiegel	" 12 "	
Stempel	" 4 "	
Copial.	" 4 "	
Inf.	" 2 "	
Beggeb.	" 6 "	
<hr/>		
Summa	1 § 4 ℔	

Inu Großkoffen
 Conrad Penzichausen
 in Diensten
 2.15 Pfutzen
 Liefert für Hollborn
 (Saarunburg)

Remissoriales

an
 das H. Kreisgericht
 Holzminden

In der Sache (wie oben) erfolgen die mit dem Berichte vom 14ten Juli v. J. eingesandten Acten in 1 Hefte unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift unsers Erkenntnisses vom 17ten Februar d. J. hiebei zurück.
 Schütze

Wolfenbüttel, den 16ten Mai 1848

G. L. L. O. L. G.
 B. Cz. v. H. v. K.

Tassa ——— 1 Pf - 48
 Hingz ——— 4
 leg. ——— 4
 Inf. ——— 2
 Hingz. Künzel — 8
 Nebenabg. ——— 10
 Porto ——— 20 - 3 3
 3 Pf - 48, 3 2

den 20ten May z. J. gegeben
 B

No. 2476

Pr. den 12. August 1848

In Duplo

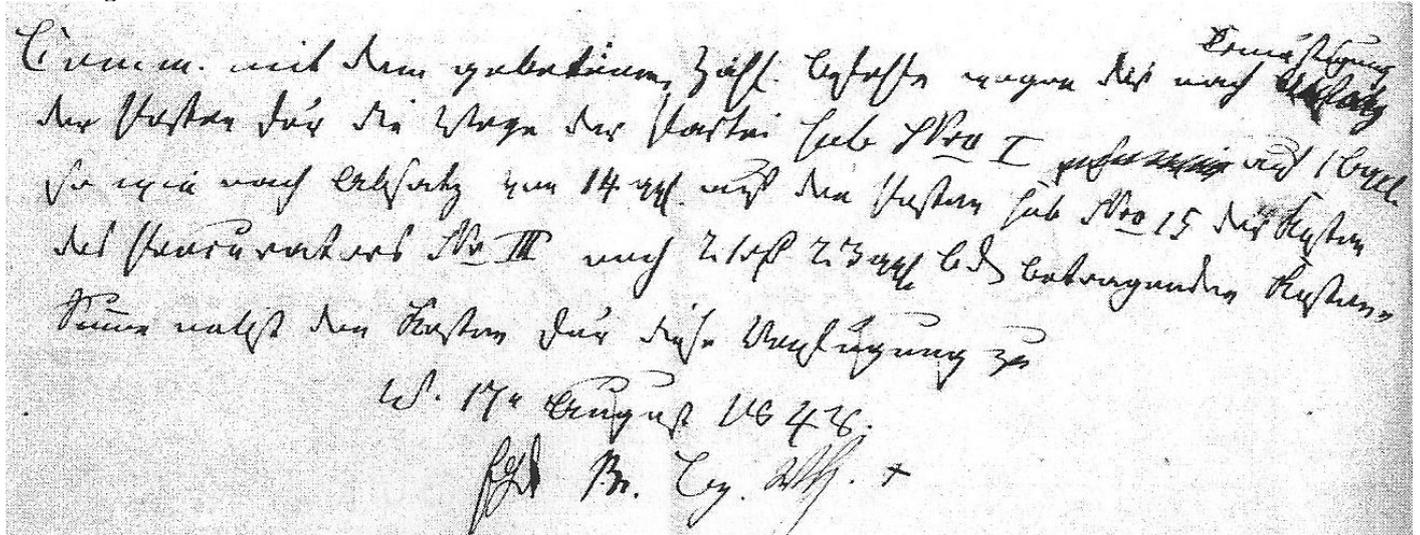
Schütze

Indicatmäßiges Gesuch

an Seiten

des Vollmeiers Christoph **Ahlswe**de zu Dielmissen, in väterlicher Gewalt seiner Tochter Louise **Ahlswe**de, jetzt der Letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** zu Dielmissen, Klägerin
 wider
 den Großköther Conrad **Renziehausen**, in Dielmissen, Beklagten,
 wegen Alimente und Entschädigung

Hat Anlage C bekannt



An Herzogliches Oberlandes=Gericht zu Wolfenbüttel

Das am 17. Februar dieses Jahres eröffnete Erkenntnis hat nunmehr nachdem laut der Anlage C die Deserterklärung der eingelegten Rechtsmittel dem Verklagten bereits am 23sten Mai dieses Jahres insinnirt worden ist, die Rechtskraft längst beschritten. Ich richte daher mein judicatmäßiges Gesuch dahin:
 Daß Hohes Diensterium die hierunter specificirten Kosten hoch rechtsgeneigtst feststellen und dem Verklagten und Appellaten aufgeben möge, mir dieselben binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe zu erstatten.
 Dehuper Decenter implorando

The image shows a handwritten signature in cursive script, which appears to be "F. W. Soltau". The signature is written in dark ink on a light-colored background.

nr	1847	I Kasten der Fächer	Anzahl Logen / Duplo / Mark...		
			27 7/16	27 7/16	27 7/16
1	Juni 1	Sty zum Ansatze wegen Aufhebung der Appellation und Hallenbau der Hallenwerk für den Focentor in der Kassenarbeit und Zehnerzahl	12	4	
2	Septbr 2	Sal glänzend zum Focentor in der Kasse aufzuführen	12	12	
3	1848 Febr 24	Sal glänzend zur Prüfung der für Kenntniss und Aufstellung dieser Kassen	12	4	
=			112		

II Sal Ansatze

1847					
1	Juni 1	Focentor der Hallenwerk in der Kasse	12	6	
2	Juli 11	Ausfertigung der Appellation 4 3/4 Logen		4	18
3	---	Opinion und Kasse in Duplo 10 Logen	1		
4	---	Opinion der Anlage A ad acta manna die 2 Logen	4		
5	---	Sal glänzend der Anlage B	2		
6	---	Opinion dabei um den Focentor der in der Opinion	2	4	
7	---	Fuchs dafür nach Aufhebung	7		
8	Septbr	Litter in der Opinion und Kasse in Duplo	8	8	
Catus			2	11	3
				5	12

Januar

Abgaben Infonan 1848

N^o 1848.

Transport

256 118

7 Jan. 3	Procurat	22		
8	procurat von Ulbr, November, Decamber und Januar		1	
9	Procurat für die Procurat von 3. Januar in der Bezahlung von Einkommen	69		
10 Jan 10	Procurat dafür und für die Kosten von Aufschubmittel zuvorn	6		
11 17	pro termino		1	
12	pro sententia	214		
13	Procurat dafür von Aufschubmittel und Bezahlung	69		
14 März 26	procurat für Februar und März		12	
15	pro hoc in der Fugation und Kämpf im Duplo	12	1	14
16	Procurat dafür und für die Kosten von Aufschubmittel in der Bezahlung von Einkommen	86		

Summa 796 56

Summa 12156



In der Sache des Vollmeiers Christoph **Ahlswe**de zu Dielmissen, in väterlicher Gewalt seiner Tochter Louise **Ahlswe**de, jetzt der Letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schüt**te zu Dielmissen, Klägerin wider

den Großköther Conrad **Renzie**hausen, in Dielmissen, Beklagten, wegen Alimente und Entschädigung

wird diesem die von Januar übergebene Desertionsanzeige hiebei abschriftlich mitgeteilt, und werden die vom Beklagten eingelegten Rechtsmittel für desert erklärt und sollen die erkannten Remissorialen nunmehr ausgefertigt werden.

Auch hat Beklagter die liquidirten Contumarialkosten zu 20 M 3 Pf so wie die Gebühren für dieses Decret zu 1 Thaler 4 M der Klägerin binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe zu bezahlen.

Decretum Wolfenbüttel den 16ten Mai 1848

Decretum Wolfenbüttel, den 16. Mai 1848.
H. L. L. D. L. G.
Dem Großköther Conrad Renziehausen, in Dielmissen,
zugeschrieben.
Das Original nebst Anlagen ist für den großherzoglichen Procd. zu Hallberg dem Procurator Leiste infirmus d. 23. Mai 1848.
Annoeder
H. G.
Tassa 1 Thaler 4 M

1889
Copia v. c. decr. proacind.
z. H.
Ahlswe de Renziehausen

Pflichtige Lichte für Hallberg
f. Johann Ludwig

Ord. No 3067

C. c. decret. praejud.



n der Sache

Im Vollmachten Friedrichs Ahlswede in
Fürstlichem General Vaters Tochter Louise
Ahlswede, jetzt des Landmann selbst als
Gefrau des Vollmachten Günstig Schütte
zu Dinkelsbühl, Klagen,

	28	38
Stempel	4	
Portel	12	
Copial.	4	
Inf.	2	
Beggeb.	2	

Im Großkötter Courant Rengiehausen in,
Selbst, Contingent,
wegen Alimanten und Aufspädigung,
wird

wird versamt das von Ihnen

übergebene judicaturmäßige Gastrecht
hiebei abschriftlich mitgeteilt und hat

Contingent die bezeichneten auf
Erweisung des Posten für die Wagn des
Fahrti sub No. I. auf 16 1/2, so wie auf Absatz
von 14 1/2 auf den Posten sub no 15. des Posten des
Fremden No III. auf 21 1/2 23 1/2 6 1/2 Posten.
Inseln Kosten binnen 4 Wochen bei Vermeidung des
der Hilfe an d. abnutzen auf Holzzeit
zu bezahlen güng Inseln Decret von dem
Günstig Königlichem Holzminen
zu Kollaboration Gültigen zu bezaflen.
(an die Klagen)

Summa 1 28 = 38

+ selbst In dem Inseln Decret
zu 1 1/2 4 1/2 9 1/2, also in
Summa 23 1/2 4 1/2 3 1/2

Im Großkötter Courant
Rengiehausen in Dinkelsbühl

Im Gefrau des Vollmachten
Günstig Schütte Louise
geb. Altmann selbst

[Signature]

2. 12. Defüßer
Luise für Willberg (Kommunung)

Decretum Wolfenbüttel, den 17. Aug. 1848

S. B. L. D. L. G.

[Signature]

00 3.9.1846 I. Ehe August Heinrich Ludwig Schütte Vollmeier Nr.36 * 15.5.1821 in Halle + 8.4.1851
Schwindsucht Vater: Vollmeier August Schütte Halle Mutter: Eleonore Ahlbrecht



obere Reihe: Tochter Marie Brand, Tochter Luise Schütte, Sohn Ludwig Brand, Sohn August Schütte, Sohn Hermann Ahlswede
untere Reihe: Luise Brand, geb. Ahlswede, Sohn Karl Brand, Ehemann Ludwig Brand

TEXT: Ehestiftung: 47 Neu Gr. 4 Nr. 78 Seite 196 – 203 vom 11.7.1846 im StA Wolfenbüttel
Copia

Actum im Herzoglichen Amte Eschershausen zu Dielmissen auf dem Hofe des Vollmeyers Ahlswede daselbst
am 11. Juli 1846

Præs: Herr Justizamtman Niemann
ich Registrator

Dem Antrage des Vollmeyers Ahlswede gemäß war das seitwärts genannte Amtspersonals hierher gereist und erschienen daselbst

1. der Vollmeier Christoph Ahlswede mit seiner Ehefrau Louise, geb. Becker
2. deren Tochter Louise Ahlswede, 23 Jahr alt, als Braut
3. der Vollmeier Carl Becker, 72 Jahr alt von hier
4. der Vollmeier August Schütte mit seiner Ehefrau Leonore, geb. Ahlbrecht
5. deren Sohn Heinrich August Schütte, 25 Jahr alt als Bräutigam aus Halle

und trugen nachstehenden Hofübergabe und Ehecontract vor.

§ 1

Der Vollmeyer Becker tritt damit seinen im hiesigen Orte unter Nr. Ahs 36 belegenen Vollmeierhof mit allem Zubehör, wie es bisjetzt bei demselben benutzt ist, auch allen Inventarien und Hausgeräth an seine mitgegenwärtige Enkelin Louise Ahlswede zu deren Eigenthum ab, unter den in den folgenden § § enthaltenen Bedingungen.

Die Hofannehmerin soll nämlich

§ 2

I. die vorhandenen Ablösungs-Capital-Schulden übernehmen

§ 3

II. dem Hofsabgeber, ihrem Großvater so lange derselbe leben wird, folgende Leibzucht halten

1. alljährlich ein Taschengeld von fünf und zwanzig Thalern verabreichen
2. in allen Lebensbedürfnissen, Wohnung, Essen, Trinken, Wärme, Kleidung und Wäsche, und zwar Essen an des Hofwirths Tische erhalten, oder aber, wenn Leibzüchter dies einmal vorziehen würde alljährlich verabreichen: 36 Himten Roggen, 18 Himten Gersten, 12 Himten Bohnen, 6 Himten Erbsen, 2 Himten Saat auch ein Schwein, dieses zu Michaelis zu liefern, eine Kuh, welche der Leibzüchter nach seiner Auswahl von des Hofwirths Kühe nimmt und welche, wenn sie abgeht durch eine andere auf gleiche Weise ersetzt werden muss, ein Stück Grabeland im Garten beim Hause und $\frac{1}{4}$ Morgen Kartoffeliland im Felde, gehörig gedüngt; den vierten Theil von allem Obste, welchen den Hofwirth, wenn es verlangt wird, mit trockenem muß, freien Mühlentransport. Dem Leibzüchter muss auch ein Pferd zum Ausreiten gestellt werden; zwei Schock Eier jährlich, halb zu Ostern und halb zu Michaelis, die Hälfte von dem auf den Hof fallenden Reihelholze, nämlich $4\frac{1}{2}$ Malter Holz und ein Schock Waasen, auch freie Holzanfuhr. Die Aussaat von einem Himten Lein, und wird übrigens Leibzüchter das was er bedarf, von den vorhandenen Mobilien auf die Leibzucht mitnehmen. Zur Wohnung ist übrigens sodann das vorhandene Leibzuchtshaus bestimmt, welches Hofannehmerin, falls Leibzüchter solches beziehen will, in gehörigen Stand setzen muss.

§ 4

Ihrem Vater, dem Vollmeier Ahlswede bei der Annahme des Hofes, oder am Tage ihrer Hochzeit zweitausend Thaler, welche als Abfindung dessen Kinder von dem abgetretenen Hofe angesehen werden solle, auszahlen, auch einer ihrer Brüder, August oder Heinrich Ahlswede und zwar denjenigen, welcher den Hof seines Vaters nicht erhalten wird, am Tage seiner Hochzeit fünfhundert Thaler, ein Pferd oder 50 rTh., 1 Kuh oder 20 rth., ein Rind oder 10 rth. ein fettes Schwein oder 10 rth., zwei Faselschweine oder 5 rth., ein Morgen und 1 Malter Roggen, 12 Mannshemden und 12 Säcke, als Abfindung von dem angenommenen Hofe verabreichen, endlich ihrem ältesten Bruder, Christoph Ahlswede, wenn seine Mutter und der Hofabgeber verstorben sein sollten, all jährlich 25 Thaler in monatlichen Terminen verabreichen.

Der Christoph Ahlswede, Bruder der Braut, 25 Jahr alt, inzwischen gleichfalls erschienen, erklärt dagegen ausdrücklich dass, wenn er aus den früheren Verabredungen ja Rechte auf die Nachfolge im Beckerschen Hofe ableiten könnte, indem solcher frühern, als er nach Kind und noch völlig gesund gewesen, ihm zugedacht gewesen sei, darauf verzichten wolle.

§ 5

Der Heinrich August Schütte und die Louise Ahlswede haben unter Zustimmung der beiderseitigen Eltern sich die Ehe versprochen, welche sie hier nächst durch priesterliche Trauung in Vollzug setzen wollen.

§ 6

Die Braut bringt dem Bräutigam als Brautschatz zu: den ihr vorhin von ihrem Großvater Becker übertragenen Hof, der Bräutigam wird der Braut dagegen aber zubringen: zweitausend Thaler als Abfindung von dem Hofe seiner Eltern, die er am Tage seiner Hochzeit von denselben ausgezahlt erhalten, und welche er an demselben Tage seinem Schwiegervater Ahlswede für dessen von dem Beckerschen Hofe abzufindende Kinder, wie vorhin erwähnt worden, auszahlen wird. Ferner zweihundert Thaler für Vieh und Brautwagen und was sonst dazu gehört und dreihundert Thaler von einem Capitale von 1200 rth., welches der Vater des Bräutigams zur Ablösung von Zinsgefällen von seinem Hofe zu Halle verwandt hat, endlich ein bereites Bette und einen Koffer mit Leinen und Drell angefüllt.

§ 7

Der Bräutigam verpflichtet sich ausdrücklich die von der Braut übernommenen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Leibzuchtsabgabe und den Abfindungen zu erfüllen, es wird aber außerdem dem zweijährigen Sohn der Braut, Namens Hermann Ahlswede zur Abfindung von dem Vermögen seiner Mutter dasjenige zugesichert, was für dieselbe in dem Rechtsstreite gegen Conrad Renziehausen wegen Alimentation jenes Kindes und Entschädigung erstritten werden wird, mit Ausnahme der zu entrichtenden Alimentationsgelder. Sollte aber jene Entschädigung nicht 500 Thaler betragen, so soll so viel als nöthig ist um diesen Betrag voll zu machen, von dem Hofbesitzer zugelegt, dieses als Abfindung vom Hofe angesehen und demselben über dem vom Hofe verabreicht wurden, für ein Pferd 20 Thaler, für eine Kuh 15 Thaler, für ein Rind 5 Thaler, für ein Schwein 10 Thaler, ein bereites Bette mit der Bettstelle, einen Kleiderschrank, einen Essschrank, einen Koffer, einen Tisch, 4 Stühle, 12 Hemden, 1 Morgen und 1 Malter Roggen und 12 Säcke.

In prael.: Das zu der seitwärts erwähnten Entschädigungssumme Zuzulegende solle mindestens, auch wenn solche 500 Thaler oder mehr ausmache Einhundert Thaler betragen und am Tage seiner Verheirathung nebst den folgenden Posten gezahlt werden.

In fidem



Der Bräutigam übernimmt ausdrücklich die Auszahlung dieser Abfindungskosten, verspricht auf das genannte Kind gehörig zu erziehen und unterrichten zu lassen.

§ 8

Sollte die bevorstehende Ehe ohne Kinder verbleiben, so soll, wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt, dieser den Hof und das Vermögen der Braut behalten, jedoch außer dem vorhin Beredeten noch vierhundert Thaler dem erwähnten Sohn der Braut am Tage dessen Hochzeit oder falls er bereits verheirathet sein sollte, gleich nach dem Ableben seiner Mutter, herauszahlen, sollte der Bräutigam früher sterben, so behält die Braut das ganze ihr verschriebene Gegenvermächtnis, und haben die Eltern des Bräutigams, sowie die Eltern der Braut dem ihnen für den Fall, des Versterbens ihrer Kinder ohne Hinterlassung von Infanten zustehenden Erbrechte entsagt.

Schließlich haben die Contrahenten die einander gemachten Zuführungen angenommen und um Bestätigung und Ausfertigung des Contracts gebeten.

Nachträglich ist aber noch bestimmt: dass Alles wie der Hofabgeber Becker von den ihm ausgesetzten Leibzucht nicht bezogen sondern bei dessen Ableben noch rückständig sein sollte, der Hofsannehmer wie resp. dem Hofwirthe zufallen solle.

Vorgelesen, genehmigt unterschrieben:

Ahlswede

Carl Becker

Heinrich Schütte

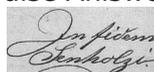
Louise Ahlswede

August Schütte

Handz. + + + dessen Ehefrau

Christoph Ahlswede

Louise Ahlswede

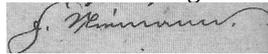


Vorstehender Uebergabe und Ehecontract wird damit unter Bezugnahme auf das in beglaubigter Abschrift angebotene Protocoll vom 19 ten Juli 1846, amtlich bestätigt.

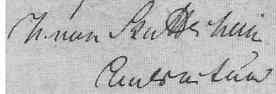
Im Hypothekenbuche für Dielmissen tom. II fol 110 ist der Uebergang des verschriebenen Hofes auf Louise Ahlswede und das solcher dem August Heinrich Schütte aus Halle als Brautschatz zugebracht sei, vermerkt, auch beglaubte Abschrift des Contracts dem Amtshandelsbuche für Dielmissen pag. 197a einverleibt worden. Endlich ist auch das Protocoll vom 19 ten Juli 1846, als den Hof Nr. ahs 46 zu Dielmissen mit betreffend den Grundacten über letztgenannten Hof in beglaubter Abschrift einverleibt. Eschershausen, den 31sten Juli 1846

Herzogl. Braunsch. Lüneb. Amt daselbst

L. S. / gez.



Pro Copia



Copia

Actum im Herzoglichen Amte Eschershausen am 19. Juli 1846

Den Cussions-Contract zwischen dem Vollmeier Carl Becker und der unverehelichten Louise Ahlswede einerseits und dem Ehecontract zwischen der letzteren und dem Heinrich Schütte andererseits betreffend, erschienen

1. der Vollmeier Christoph Ahlswede nebst seiner Ehefrau Louise, geb. Becker
2. die Braut Louise Ahlswede
3. der Vollmeier Carl Becker aus Dielmissen

und trug Cumparent Ahlswede vor: Bei dem am 11 ten dieses Monats errichteten Cussions- und Ehecontracte sei darüber keine Erwähnung geschehen, wie es mit einer etwaigen Abfindung seiner Tochter von seinem Vollmeierhofe Nr. ahs 46 gehalten werden solle indem man diese Frage schon an und für sich durch die übrigen Bestimmungen des fraglichen Contracts für erledigt gehalten habe. Um jedoch künftigem Zweifel und etwaigen Weiterungen entgegenzukommen, wolle er darüber folgendes bemerken: Der Vollmeierhof Nr. ahs 36 sei nach dem Ableben der Eheleute des bisherige Besitzers, Vollmeiers Carl Becker, unbeschränktes Eigenthum des letztern geworden und würde solcher Hof hiernach dem Ableben des g. Becker und seine Cumparentens Ahlswede Ehefrau, geb. Becker als einzige Erbin des Cudenten übergegangen mithin auch ihn mit zugefallen sein, so dass auch seinen übrigen Kindern ein Anspruch daran zugestanden haben würde. Diese letztere zu beseitigen sei in dem erwähnten Contracte festgesetzt, dass seine Tochter Louise welcher der fragl. Hof als alleiniges Eigenthum übertragen sei davon die Summe von 2500 Thaler herauszahlen solle und da übrigens dieser Hof sammt darauf befindlichen Inventare einen Werth von mindestens 8000 Thaler habe, so solle diese seine mehrgedachte Tochter durch Uebertragung des Hofes zugleich auch von seinem , Ahlswede´s Hofe und seinem und seiner Frauen Vermögen vollständig abgefunden sein und eine weitere Ablage davon nicht zu erwarten haben.

Die Louise Ahlswede: Sie erkenne den eben gemachten Vortrag ihres Vaters als richtig an und sei mit den darin enthaltenen Bestimmungen völlig einverstanden, wolle sich durch Uebertragung des fragl. Hofes von dem Vermögen ihrer Eltern resp. dem in deren Besitze befindenden Hofe Nr. ahs. 46 für völlig abgefunden halten und allen weitere Ansprüchen daran zu Gunsten ihrer abzufindenden Brüder damit ausdrücklich entsagen. Der Vollmeier Ahlswede und dessen Ehefrau acceptirten die Erklärung ihrer mitgegenwärtigen Tochter und erklärte sich auch der Vollmeier Becker mit den in diesem Protocolle enthaltenen Bestimmungen durchaus einverstanden.

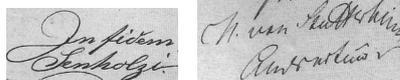
Schließlich baten Cumparenten diesen Nachtrag dem fragl. Cussions- und Ehecontracte beizufügen.

Vorgelesen, genehmigt unterschrieben

Ahlswede

Louise Ahlswede

Handzeichen + + + der Ahlswedeschen Ehefrau



00 30.9.1852 II. Ehe

Heinrich Friedrich Ludwig Brand Vollmeier 36 * 9.10.1821 in Linse + 6.4.1907

Vater: Halbmeier Heinrich Christian Brand in Linse * 21.11.1773 + 3.3.1823

Mutter: Christiane Johanne Wilhelmine Grupe aus Lüerdissen * 22.9.1787 + 20.11.1849

Ehestiftung: 47 Neu Gr. 4 Nr. 79 Seite 47 – 50 vom 2.7.1852 im StA Wolfenbüttel

Actum im Herzoglichen Amtsgerichte Eschershausen, am 2.ten Juli 1852

Praes: Herr Amtsrichter Niemann

- Es erschienen:
1. die Witwe weil. Vollmeiers Heinrich Schütte Louise geb. Ahlswede 29 Jahr alt, als Braut
 2. deren Vater, Vollmeier Christoph Ahlswede, aus Dielmissen
 3. der Vormund der minderjährigen Schütteschen Kinder, Gemeindevorsteher Becker aus Westerbrak
 4. der 2. Familienfreund, Vollmeier August Schütte zu Halle
 5. der Halbmeier Wilhelm Brandt aus Linse
 6. der unverehelichte Ludwig Brandt aus Linse, 30 Jahre alt, als Bräutigam

und trugen der letztere und die Wittve Schütte nachstehende Ehestiftung vor:

§ 1

Der Ludwig Brandt und die Wittve Schütte haben sich unter Zustimmung des Vaters der Braut, wobei bemerkt wird, dass die Eltern des Bräutigams verstorben sind, die Ehe versprochen, welche sie vermitteltst priesterlicher Trauung in Vollzug setzen wollten.

§ 2

Die Braut nimmt den Bräutigam zu sich auf ihren unter Nr. ashect: 36 zu Dielmissen belegten Vollmeierhof und sichert ihm dessen Mitbesitz und Mitgenuss auf die Dauer von Achtundzwanzig Jahren vom Tage der Hochzeit angerechnet, zu

§ 3

Die Braut ist bereits nimmt mit dem im vorigen Jahren verstorbenen Schütte verheirathet gewesen und sind aus solcher Ehe zwei Söhne und eine Tochter am Leben. Die Braut behält sich die Anordnung über die Nachfolge im Hofe vor, sollte sie aber ohne eine solche getroffen zu haben versterben, so soll der Hof einem ihrer Kinder aus der Ehe mit Heinrich Schütte zufallen; und nach Ablauf jener 28 Jahren an dasselbe übergehen.

§ 4

Dem Bräutigam bleibt für den oben erwähnten Fall ihres früheren Ablebens unbenommen, sich wieder zu verheirathen und seiner zweiten Ehefrau eine Leibzucht zuzusichern; jedoch muss deren Bestimmung auch ausgesetzt bleiben, da solche davon abhängen wird, wieviel Wirtschaftsjahre sodann der Bräutigam noch haben und wieviel die zweite Ehefrau in den Hof einbringen wird.

§ 5

Sollte der Bräutigam nach dem die Braut vor ihm etwa verstorben sein mögte und nach Beerdigung seiner Interimswirtschaftsjahre den Hof abtreten, so wird derselbe die von einem Vollmeierhofe in Dielmissen übliche Leibzucht beziehen.

§ 6

Der Bräutigam bringt dagegen der Braut zu und in den Hof Dreitausend Thaler, welche er am Tage der Hochzeit von seinem Bruder Halbmeier Wilhelm Brandt in Linse ausgezahlt erhalten wird; ferner: 100 rTh. für den Brautwagen, 1 Kuh, ein bereitetes Bette, 1 Koffer, 12 Säcke und erkennt der Wilhelm Brandt damit ausdrücklich an: Diese Aussteuer seinem Bruder dem Bräutigam theils als Abfindung, theils als Absprungsgeld von dem Hofe Nr. ashec. 2. in Linse in folge eines zwischen ihnen getroffenen Vergleichs geben zu müssen.

§ 7

Die aus der vorstehenden Ehe etwa erfolgenden Kinder sollen mit den Kindern erster Ehe der Braut, gleiche Abfindungs- resp. Erbrechte haben; würde die Ehe jedoch kinderlos bleiben, so sollen die Braut, einzige Erbin des Bräutigams werden und bleiben, wie denn auch, wenn die Braut nach etwaigem Verluste ihrer Kinder erster Ehe diese selbst sterben sollte, der Bräutigam die alleinige Nachfolge in ihrem ganzen Vermögen zusichert, jedoch dergestalt, dass der Hof ihrem vorehelichen Kinde Hermann Ahlswede zufallen solle und erklärt, der Vollmeier Ahlswede für sich und seiner Ehefrau Louise geb. Becker: dass er damit vollkommen einverstanden sei und dem eventuellen Erbrechte entsage. Schließlich habe die Contrahenten die einander gemachten Zusicherungen angenommen, um Eintragung der Übertragung in das Hypothekenbuch so wie um beglaubte Abschrift dieses Contracts gebeten.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Ludwig Brandt
Louise Schütte
Becker
Ahlswede
August Schütte
Wilhelm Brandt



(L. S.)

Vorstehender Ehecontract wird damit urkundlich ausgefertigt. Die dem unverehelichten Ludwig Brandt aus Linse an dem verschriebenen Hofe nebst Zubehörungen zugesicherten Rechte sind in das Hypothekenbuch für Dielmissen tom II. fol. 110 folgendermaßen eingetragen:

„Die Wittve des Vollmeiers Heinrich August Schütte, Louise geb. Ahlswede zu Dielmissen, hat nach dem Tode ihres genannten ersten Ehemannes den Mitbesitz und Mitgenuss des Hofes dem unverehelichten Ludwig Brandt, aus Linse zugesichert laut Ehecontracts vom 2ten Juli 1852.“

Beglaubigte Abschrift dieser Ausfertigung ist dem Amtshandelsbuche für Dielmissen pag. 47 einverleibt.
Eschershausen, am 20sten Juli 1852

Herzogl. Amtsgericht

(L. S.)



Testament des Leibzüchters Ludwig Brand und dessen Ehefrau, Luise Brand, geb. Ahlswede zu Dielmissen betr. * 20.5.1823 + 21.12.1911

40 Neu 4 Nr. 1522 Niedersächsisches Landesarchiv-Staatsarchiv Wolfenbüttel

Nachdem der Leibzüchter Ludwig Brand und dessen Ehefrau Luise, geb. Ahlswede beide zu Dielmissen ihr gemeinschaftliches Testament zu Protokolle heut vorgetragen haben, dasselbe im Testamentenregister unter Nr. 236 eingetragen ist, wird denselben dieser Depositanschein erteilt. Eschershausen, 26 Juni 1894 S. A. g.



Geschehen, Dielmissen, den 6. Februar 1904 im Hause Nr. 36

Es waren da: 1) der Leibzüchter Ludwig Brand 2) dessen Ehefrau Louise, geb. Ahlswede, beide von hier

Die Persönlichkeit der genannten wurde durch den Ackergehilfen Carl Brand von beiden Sohn der genannten seine durch Sachkenntnis ausgewiesen.

Die Eheleute Brand beantragten unter Überreichung des anliegenden Hinterlegungsscheins die Rückgabe des 26. Juni 1894 in besondere amtliche Verwahrung genommen, im Verwahrungsbuche für Verfügungen von Todeswegen unter Nr. 236 eingetragen

gemeinschaftlichen Testaments. Das Testament wurde den Eheleuten Brand vorgelegt. Dieselben erkannten an, dass das vorgelegte Testament dasjenige sei, dessen Rückgabe sie beantragt hatten. Das Testament wurde den Eheleuten wieder zurückgegeben. gez. Louise Ahlswede Brand

Der Leibzüchter Brand erklärte, dass er wegen Blindheit nicht unterschreiben könnte. Bosse Wilkening
Nachdem der Leibzüchter Ludwig Brand und dessen Ehefrau Louise, geb. Ahlswede beide zu Dielmissen ihr gemeinschaftliches Testament zu gerichtlichen Protokolle heute vorgetragen haben, dasselbe im Testamentenregister unter Nr. 236 eingetragen und in gerichtliches Depositum genommen ist, wird denselben dieser Depositenschein erteilt.

Eschershausen, den 26. Juni 1894 Herzogliches Amtsgericht



1) Das anliegende Testament ist in besondere amtliche Verwahrung zu nehmen

2) Hinterlegungsschein an die Eheleute Brand

Eschershausen, den 8. Februar 1804

Vor den unterzeichneten Gerichtsbeamten ist am 6. des Monats dem Leibzüchter Ludwig Brand und dessen Ehefrau Louise, geb. Ahlswede, beide zu Dielmissen wohnhaft in ihrer Wohnung mündlich ein gemeinschaftliches Testament errichtet worden. Das hierfür aufgenommene Protokoll ist von dem Richter in Gegenwart des Gerichtsschreibers mit dem Gerichtssiegel mal verschlossen und mit folgender Aufschrift versehen worden: B 13

Darin befindet sich das gemeinschaftliche Testament des Leibzüchters Ludwig Brand und dessen Ehefrau Louise, geb. Ahlswede, beide in Dielmissen, vorgetragen zu gerichtlichen Protokolle vom 6. Februar 1804

Eschershausen, den 8. Februar 1904 Herzogliches Amtsgericht gez. Bosse

Das nebenbezeichnete Testament ist unter Nr. B 13 des Verwahrungsbuchs für Verfügungen von Todeswegen zur besonderen amtlichen Verwahrung genommen.

Eschershausen, den 8. Februar 1904 Bosse, Richter Wilkening, als Gerichtsschreiber

Der Wert des Gegenstandes des Testaments ist auf 15000 Mark angegeben worden. genommen.

Bosse, Richter Wilkening, als Gerichtsschreiber

Herzogl. Erbschaftssteueramt Nr. 349 II/07.1. Braunschweig, den 6. August 1907 Dankwardstr. 1

Herzogliches Amtsgericht Eschershausen, eingegangen am 8. August 1907

Nach Ausweis der Totenliste des Herzoglichen Standesamts Dielmissen hat der unter Nr. 8 des Sterberegisters eingetragen am 6. April 1907 gestorbene Vollmeier, Leibzüchter Ludwig Brand ein Testament hinterlassen, welches nach Angabe der Witwe bei dortigem Herzoglichen Amtsgerichte hinterlegt ist. Wir ersuchen daher Herzogliches Amtsgericht ergebenst, falls die Eröffnung inzwischen noch nicht stattgefunden hat, gemäß §2260 B. G. B. das weiten Erforderliche gefälligst veranlassen zu wollen.

Mackensen

An Herzogliches Amtsgericht zu Eschershausen

Auf die gefällige Zuschrift vom 8. des Monats Nr. R. Nr. 236 berichte ich ergebenst, dass es mir nicht möglich ist, festzustellen, ob ich den Todesfall meinen unvergesslichen lieben Vaters des Vollmeiers Leibzüchters Ludwig Brand seiner Zeit angemeldet, oder ob ich in der Aufregung darüber hinweggekommen bin.

Dielmissen, den 15. August 1907 Ergebens A. Schütte, Standesbeamter

An Herzogliches Amtsgericht zu Eschershausen

Auf die gefällige Zuschrift vom 8. des Monats Nr. R. Nr. 236 berichte ich ergebenst, dass die gesetzlichen Erben des am 6. April d. Jahres hierselbst verstorbenen Vollmeiers Leibzüchters Ludwig Brand sind wie folgt:

- 1) Vollmeier Leibzüchter Hermann Ahlswede zu Dielmissen
- 2) Vollmeier Wilhelm Dörries zu Dielmissen
- 3) Vollmeier August Schütte zu Dielmissen
- 4) die Ehefrau des Vollmeiers Karl Renziehausen, Marie geb. Brand zu Dielmissen
- 5) der Rentier Karl Brand zu Dielmissen
- 6) Mr. Louis Brand Worden Madison Konty Illinois Nord Amerika

Dielmissen, den 15 August 1907 Der Gemeindevorsteher A. Schütte

Termin zur Testamenteröffnung, Donnerstag, den 29. August 1907 von Leibzüchter Heinrich Friedrich Ludwig Brand

* 9. Oktober 1821 zu Linse + 6. April 1907 zu Dielmissen verheiratet gewesen mit Witwe Schütte Luise, geb. Ahlswede

Vater: Halbmeier Heinrich Brand Mutter: Christiane Grupe zu Linse

Geschehen Seitens herzoglichen Amtsgerichts Eschershausen am 6. Februar 1904 im Hause Nr. 36 zu Dielmissen

Gegenwärtig Amtsrichter Bosse, als Richter, Sekretär Wilkening, der Gerichtsschreiber

Der Leibzüchter Ludwig Brand und dessen Ehefrau Luise, geb. Ahlswede, beide hierselbst, hatten das Gericht ersuchen lassen, in ihrer in oben bezeichneten Hause belegenen Wohnung ihren letzten Willen entgegen zu nehmen. Diesem Antrage gemäß hatten sich die Seits genannten in die bezeichnete Wohnung begeben, wo sie selbst diese antreffen konnten.

- 1) der genannte Leibzüchter Ludwig Brand, angeblich 82 Jahre alt,
- 2) dessen Ehefrau Louise, geb. Ahlswede, verwitwet gewesene Schütte, angeblich 80 Jahre alt, beide von hier, ihren persönlich bekannten Ackergehilfen Karl Brand von hier, ihrem Sohn,

Die Eheleute Brand sind zwar empfindlich gebrechlich und können nicht an die Gerichtsstelle erscheinen. Sie sind in vollem Besitze ihrer Geisteskräfte. Dieselben halten ihren Antrag auf Entgegennehmen ihres letzten Willens und gaben ihr gemeinschaftliches Testament wie folgt, zu Protokoll.

§1

Unser gesamtes Vermögen beläuft sich auf rund 15000 Mark. Wir setzen uns damit gegenseitig zu unseren einzigen Erben ein, jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmung.

§2

Nach dem Tode des Überlebenden von uns soll unser gesamter Nachlass an unsern jüngsten Sohn, den Ackergehilfen Carl Brand in Dielmissen, als unser einzigen Erben fallen. §3

Unser Sohn Carl Brand hat drei Monate nach dem Tode des Letztversterbenden eine uns folgende Vermächtnisse uns zu zahlen bzw. zu leisten:

1) an meinen, der Ehefrau Brand vorehelichen Sohn Leibzüchter Hermann Ahlswede, geb. am 4.5.1844 + 10.7.1909
600 Mark

2) an meinen der Ehefrau Brand erstehelichen Sohn, den Vollmeier und Gemeindevorsteher August Schütte, hieselbst 1500 Mark, sowie folgende Gegenstände: a) 2 Bettstellen mit Betten, und zwar diejenigen, welche jetzt über der Wohnstube und Küchenkammer stehen, b) einen Koffer, c) meinen Kleiderschrank, d) eine kleine Kommode, e) den in unserer Wohnstube stehenden Milchschränk f) ein Sofa

3) an unsern Sohn Ludwig Brand, Landwirt in Worden im Kreise Madison im Staate Illinois in Nord Amerika 1500 Mark

4) an unsere Tochter Marie Brand, Ehefrau des Vollmeiers Carl Renziehausen, hieselbst sämtliche von der Ehefrau Brand gehörige Kleidungsstücke und Leibwäsche. Dieses Vermächtnis unserer Tochter Marie soll indes, falls ich der Ehefrau Brand vor meinem Ehemann sterben, sollte bereits bei meinem Tode fällig sein. §4

Wir bemerken zu vorstehenden Vermächtnis an folgende: Der Leibzüchter Hermann Ahlswede, der Vollmeier August Schütte, Ludwig Brand und die Ehefrau Renziehausen haben von uns an Vermögen schon so viel erhalten, dass sie in ihrem Pflichtteil nicht mehr bekommen und soll an ihr Erbteil angerechnet werden. Als gesetzliche Erben von mir, Ehefrau Brand kamen an und für sich mussten unserm Sohn Carl und den genannten Vermächtnis nehmen noch in Frage, die Kinder von Vollmeier Wilhelm Dörries nun hier und dessen Ehe mit Louise, geb. Schütte, mein ersteheliche Tochter von mir, der Ehefrau Brand. Die Ehefrau Dörries hat indes eine so reichliche Aussteuer und Abfindung erhalten, dass ihre Kinder von meinem der Ehefrau Brand Nachlasse nichts mehr beanspruchen können. Ihre Kinder sollen sich daher auf ihren Pflichtteil dasjenige anrechnen lassen, was sie an Aussteuer und Abfindung erhalten hat. §5

Zu unsern Ersatzerben unseres Sohnes Carl Brand setzen wir dessen eheliche Nachkommen ein.

Zu Ersatzvermächtnis nehmen unsere erwähnten Vermächtnisnehmer setzen wir deren Nachkommenschaft ein. Sollte unser Sohn Carl Brand, welcher bislang unverheiratet ist, nach dem Tode des Zuerstversterbenen, aber nur dem Mehrlebenden nun aus ohne Hinterlassung ehelicher Nachkommenschaft versterben, so hat der Überlebende von uns das Recht, dieses Testament, abgesehen von unserer gegenseitigen Erbeseinsetzung aufzuheben und über unserm gemeinschaftlichen Nachlass ohne Worte von Todeswegen zu verfügen. §6

Den Erben meiner der Ehefrau Brand verstorbenen Tochter Louise Schütte, verehelichten Dörries, schulden mir ein Darlehn von Dreitausend Mark, welche der Ehefrau Dörries von ihrer Großmutter, der Witwe Luise Ahlswede, geb. Becker hieselbst zufolge Testamentes vom 18. Februar 1874 vermacht sind. Unser Sohn Carl Brand ist verpflichtet nach unserm Tode diese 3000 Mark nebst den dann rückständigen Zinsen an die Erben der Ehefrau Dörries zurück zu zahlen. Diese Bestimmung tritt selbstverständlich nicht ein, wenn das Darlehn bei unsern Lebzeiten zurückgezahlt werden sollte. §7

Wer dieses Testament anfechtet, soll nur den Pflichtteil erhalten. Wir bitten dieses unsern letzten Willen in gerichtliche Verwahrung zu nehmen und uns einen Hinterlassungsschein zu erteilen. M. g. u. u. Louise Brand

Der Leibzüchter Ludwig Brand erklärte, wegen Erblindung nicht unterschreiben zu können. Bosse Wilkening

Hierin befindet sich das gemeinschaftliche Testament des Leibzüchters Ludwig Brand und dessen Ehefrau Louise, geb. Ahlswede, beide zu Dielmissen, vorgetragen zu gerichtlichem Protokoll vom 6. Februar 1904

Herzogliches Kreisgericht Bosse

Kinder: 1. 0-0 Christoph Conrad Hermann Ahlswede * 4.5.1844 + 10.7.1909 an Krebs



Vater: Christian Friedrich Konrad Renziehausen heiratet am 2.5.1844 auf Großk.58
00 2.7.1868 Johanne Karoline Louise Dörries Erbin Nr.47 * 19.6.1840 + 6.8.1906

Vater: Vollmeier auf Hof Nr.47 Heinrich Wilhelm Ludwig Dörries

Mutter: Johanne Justine Friederike Ahlswede

Fortsetzung: Hof Nr.47

2. Auguste Wilhelmine Louise Schütte * 2.12.1847 + 4.9.1885

00 2.5.1877 Heinrich Friedrich Wilhelm Dörries Vollm. Hof 40 * 22.12.1841 + 15.1.1920

Vater: Vollmeier Johann Heinrich Adolf Dörries Hof 40 Mutter: Antoinette Dorette Wedekind

00 2. Ehe am 4.11.1886 mit Hanne Karoline Luise Kohlenberg * 16.12.1860 + 4.3.1954

Mutter unverehelichte Karoline Louise Antoinette Kohlenberg

Kinder: 1. Wilhelm Heinrich Christian Rudolf Dörries * 11.11.1877 + 12.7.1965 Hof Nr. 40



- 00 10.6.1909 Johanne Caroline Marie Ahlswede * 27.12.1874 + 26.3.1952 von Hof 47
 Vater: Christoph Conrad Hermann Ahlswede Vollm. Hof 47 * 4.5.1844 + 10.7.1909
 Mutter: Johann Karoline Louise Dörries * 19.6.1840 + 6.8.1906
2. Luise Marie Elsbeth Dörries * 8.7.1879 + 21.5.1959
 00 15.11.1906 Heinrich August Wilhelm Kohlenberg * 12.2.1887 + 2.10.1938
 Eisenbahnbeamter wohnhaft in Hamburg
 Vater: Tischler Heinrich Ludwig Wilhelm Kohlenberg von Hof 42
 Mutter: Anna Rebekka Lümann
3. Wilhelm Heinrich Rudolf August Hermann Dörries * 27.2.1881 + 7.3.1883
4. Heinrich Friedrich Wilhelm Dörries * 13.8.1882 + 9.12.1886
5. Karl Wilhelm Gustav Dörries * 17.7.1885 + 31.1.1887
6. Wilhelm Rudolf Otto Heinrich Dörries * 27.12.1886 + 1889
7. Luise Ida Emma Anna Dörries * 15.1.1888 + 2.1.1889
8. Anna Emma Luise Dörries * 18.9.1889 + 14.4.1901
9. Luise Emilie Martha Dörries * 22.7.1890 Gustav Albert Hermann Heinemeier zu Hunzen Vater: Halb. Konrad Heinemeier zu Hunzen Mutter: Dora Jahns
10. Luise Anna Olga Adele Dörries * 18.8.1896 00 16.5.1929
 Christian Friedrich Otto Henrich Wessel Vollmeier in Heyen
 Vater: Vollm. Friedrich Wessel aus Heyen Mutter: Johanne Sporleder
11. Else Olga Erna Dörries * 29.10.1898 + 1930
3. August Heinrich Ludwig Schütte * 24.9.1849 + 24.10.1868
4. Heinrich Carl August Schütte Hof 36 * 2.7.1851 + 28.1.1927
 00 2.5.1877 Anna Luise Antoinette Dörries unehel., Haushälterin * 5.1.1856 + 14.11.1884
 Mutter: Johanne Louise Antoinette Dörries
 Vater: Heinrich Carl Christian August Ahlswede (Hof 46) * 6.4.1828
 00 2. Ehe mit Anna Schütte aus Halle * 1.12.1859 + 23.12.1931
 Vater: Halb. Hermann Friedrich August Schütte aus Halle * 29.7.1825 00 30.6.1850
 Mutter: Hanne Luise Karoline Brand
- Kinder: 1. August Rudolf Wilhelm Louis Schütte * 1876 + 19.7.1877 / 1 ¼ Jahr
 2. Heinrich August Hermann Schütte * 20.6.1877
 3. Anna Alma Luise Johanne Schütte * 21.6.1879 00 19.7.1902
 Henrich Wilhelm Karl Runne Halbmeier in Bremke
 Vater: Halbmeier in Bremke Heinrich Friedrich Christoph Runne
 Mutter: Hanne Christine Luise Karoline Breier
4. Carl Gustav Hermann Heinrich Schütte * 23.8.1881 (lebt in Holzminden)
5. Antoinette Anna Louise Schütte * 13.12.1883 00 18.3.1905
 Anton Karl Heinrich Kropp Landwirt + Gastwirt in Merxhausen
 Vater: Georg Heinrich August Kropp Landwirt + Gastwirt in Merxhausen
 Mutter: Julie Hanne Karoline Hesse
6. August Gustav Rudolf Friedrich Schütte * 18.5.1886 Hoferbe von Hof 36
 00 Minna Dörries aus Einbeck
 Kinder: 1. Ilse Irmgard Minna Anna Schütte * 10.1.1915
 2. Margarete Marta Minna Emma Schütte * 12.8.1916 in Einbeck
7. Emma Anna Auguste Hermine Schütte * 1.4.1888 00 12.5.1910
 Ludwig Heinrich Wilhelm Konrad Karl Lockstedt Köthner + Gastwirt zu Lauenstein
 Vater: Bürger + Köthner + Gastwirt Karl Lockstedt zu Lauenstein
 Mutter: Hermine Kemnade
8. Anna Ida Luise Schütte * 2.10.1889 00 14.11.1912
 Heinrich Friedrich Georg Möller Landwirt zu Deinsen
 Vater: Großköter Heinrich Möller in Deinsen Mutter: Karoline Wulf
9. Anna Adele Luise Schütte * 23.9.1891 00 14.12.1911
 August Christoph Rudolf Kohlenberg Vollmeier Hof 56
 Vater: August Kohlenberg Mutter: Karoline Heinemeier
 00 2. Ehe am 29.4.1913 in Eschershausen
Rudolf Ferdinand Christoph Friedrich Brand Landwirt in Tuchtfeld
 Vater: Vollmeier Gustav Karl Konrad Brand zu Tuchtfeld
 Mutter: Johanne Karoline Wilhelmine Heinemeier
10. Luise Hermine Marie Schütte * 4.6.1894 00 27.9.1913

Heinrich Friedrich Wilhelm Otto Thormann Lehrer in Deensen

Vater: Kaufmann Friedrich Thormann aus Kirchbrak

Mutter: Sophie Henriette Elisabeth genannt Dorothee Tirtge

11. Marie Anna Luise Hermine Schütte * 7.9.1898 00 23.9.1920

Heinrich Christian Wilhelm Renziehausen Landwirt in Marienhagen

Vater: Halbmeier Heinrich Renziehausen in Marienhagen

Mutter: Karoline Brinkmann

5. Hermine Louise Alwine Brand * 10.7.1853 + 26.3.1869

6. Heinrich Conrad Wilhelm Ludwig Brand * 9.3.1855 nach Amerika ausgewandert

7. Louise Marie Caroline Brand * 28.4.1859 + 24.6.1931

00 19.7.1882 Christoph Carl Conrad Renziehausen, Vollm. Hof 50 * 12.2.1855 + 24.1.1923

Kinder: 1. Wilhelmine Louise Marie Renziehausen * 17.5.1883 00 15.4.1909

Friedrich Christian Heinrich Albrecht Landwirt in Halle

Vater: Vollmeier Friedrich Albrecht

Mutter: Dorothee Wilhelmine Friederike Luise Söffje

2. Erna Marie Luise Renziehausen * 7.7.1887 00 4.12.1913

Willi Gustav Luis Ahlswede Landwirt zu Holzen

Vater: Vollmeier Wilhelm Ahlswede in Holzen Mutter: Auguste Weiberg

3. Karl Christoph Ludwig Renziehausen * 12.3.1889

4. Emma Marie Ella Renziehausen * 1.4.1895 + 6.2.1973 00 22.3.1933

August Karl Friedrich Rörig * 15.5.1896 + 16.2.1958 00 22.3.22.3.1933

Vater: August Hermann Christian Rörig Schmiedegehilfe später Großköter Hof 44

Mutter: Johanne Hansemann

5. Karl Gustav Hermann August Renziehausen Vollmeier und Gastwirt Nr. 50



* 29.11.1897 + 8.11.1968 00 29.4.1926

Emma Marie Hermine Ahlswede * 3.9.1904 + 17.9.1981

Vater: Hermann Ahlswede Hof 47 Mutter: Hermine Stichnoth

8. Karl Wilhelm Ludwig August Brand * 10.6.1861 + 15.2.1947

3. Heinrich Wilhelm August Ahlswede * 14.9.1826 + 4.5.1845 an Schwindsucht

4. Heinrich Carl Christian August Ahlswede * 6.4.1828

uneheliche Tochter: Anna Louise Antoinette Dörries * 5.1.1856 + 14.11.1884

Mutter: Johanne Louise Antoinette Dörries * 12.5.1834 + 17.10.1869

Eltern: Johann Heinrich Adolph Dörries Vollmeier in Dielmissen Hof Nr. 40

* 7.5.1799 + 2.10.18756 und Antoinette Dorette Wedekind

00 2.(3.)5.1877 Heinrich Carl August Schütte Vollmeier Nr. 36

Vater: August Heinrich Ludwig Schütte Vollmeier in Dielmissen Hof 36

Mutter: Johanne Dorothea Louise Ahlswede (siehe Kind 2)

5. Heinrich Wilhelm Ludwig Ahlswede* 25.3.1832 + 15.11.1863 an Schwindsucht

6. Carl Ludwig Conrad Ahlswede * 12.9.1834 + 25.2.1837 an Schwindsucht

7. Carl Heinrich Hermann Ahlswede * 6.7.1839 + 15.3.1845 an Schwindsucht

8. Anna Lina Friederike Ahlswede Hoferbin Nr.46 * 12.11.1846 + 11.2.1878

00 24.3.1870 I. Ehe Heinrich Friedrich August Hundertmark aus Halle angeht. Vollmeier auf Hof Nr.46

* 26.9.1843 in Halle + 18.11.1902

Vater: Halbmeier und Großköter in Halle Heinrich Christoph Ludwig Hundertmark

Mutter: Hanne Wilhelmine Ernestine Brackmann

00 17.7.1878 II. Ehe

Hermine Luise Caroline Renziehausen * 1.7.1857 + 11.2.1942

Vater: Carl Wilhelm Christoph Conrad Renziehausen Vollmeier von Hof 50

Mutter: Caroline Luise Wilhelmine Gerling

TEXT: Acte 47 Neu Gr. 4 Nr. 78 Seite 234 – 235 vom 23.12.1846 im StA Wolfenbüttel

Copia

Actum im Herzogl. Amte Eschershausen , zu Halle am 16. December 1846

Praes

Herr Amtsassessor Spieß

Es erschienen allhier:

1. der Kaufmann Levi Hallenstein von hier

2. der Vollmeier Christoph Ahlswede aus Dielmissen

3. die Vormünder der minderjährigen Kinder weil. Vollmeiers Christoph Müller zu Dielmissen, Vollmeier Ludwig Dörries und Großköther Christian Wedeking ebendaher

4. der Interimswirth auf dem Müllerschen Hofe Ludwig Dörries und trug Ersterer vor:

Laut Obligation d. d. 16. October 1837 conf. 13. December 1837 habe er der Vormundschaft der minderjährigen Kinder weil Vollmeier Christoph Müller zu Dielmissen ein Capital von 1250 Courant vorgeliehen gehabt, worauf indess bereits 150 Thaler zurückgezahlt sei, do dass die Obligation gegenwärtig nur noch 1100 rth. gelte. Dieses Capital von Eilfhundert Thalern habe er sich genöthigt gesehen zu kündigen und sei ihm solches von dem mitgegenwärtigen Vollmeier Christoph Ahlswede zu Dielmissen sammt Zinsen bis zum heutigen Tage baar ausgezahlt. Er wolle deshalb dem g. Ahlswede die Obligation cum anni jure et actione cetiren und sich nochmals zum Empfange der Voluta bekennen. Der g. Ahlswede acceptirte die geschehene Cussion bestens und erklärte die in der Obligation versprochenen Zinsen von vier Procent auf dreieinhalb jährlich herabsetzen zu wollen. Die Vormünder Dörries und Wedeking waren mit Herabsetzung des Zinsfußes auf 3 ½ Procent einverstanden und erkannten des Vollmeier Christoph Ahlswede als rechtmäßigen Inhaber der Obligation als neuen Gläubiger an und baten um Ausfertigung des Cussions-Documents und Umschreibung im Hypothekenbuche.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

L. Hallenstein
Dörjes
Wedeking
Dörries
Ahlswede

In fidem
Senholzi

Auf den Grund vorstehenden Protocols ist die Summe von 150 Thaler im Hypothekenbuch für Dielmissen tam I fol. 57 gelöscht, und die Cussion der annoch über 1100 rth. gültigen Obligation ebendasselbst vermerkt worden, nicht weniger auch, dass der Zinsfuß auf 3 ½ pro Cent herabgesetzt sei. Beglaubigte Abschrift ist dem Amtshandelsbuche für Dielmissen pag 234 einverleibt. Eschershausen, den 23. December 1846

Herzogliches Amt daselbst
(L. S.) gez. H. von Stutterhein, Amtsactuar

TEXT: Kaufvertrag zwischen Vollmeier Christoph Ahlswede und Anbauer Friedrich Breyer
Acte 47 Neu Gr 4 Nr. 79 Seite 19 – 20 vom 11. Dezember 1850 im StA Wolfenbüttel

Abschrift

Geschehen im Herzogl. Amtsgerichte Eschershausen den 11. Dezember 1850

Gegenwärtig der unterzeichnete Amtsgerichts-Secretair c. v.

Es erschienen: 1. der Vollmeier Christoph Ahlswede, 49 Jahr alt

2. der Anbauer Friedrich Breyer, 45 Jahre alt beide aus Dielmissen, und
trugen nachstehenden Kaufcontract vor:

§ 1

Der Vollmeier Christoph Ahlswede verkauft das im 10. Wanne Braachfeldes am langen Born Sub Nr. 3 Dielmisser Feldmark belegene 1/3 Morgen große Ackerstück an den Mitcomparenten Breyer für die Summe von 53 Thaler drei und fünfzig Thalern

§ 2

Das Grundstück ist dem Käufer bereits übergeben, von dem Kaufgelde ist ein Theil bereits bezahlt, das Übrige soll Neujahr 1851 bezahlt werden.

§ 3

Käufer trägt die auf dem Grundstücke haftenden öffentlichen Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbandslasten vom 1. Dezember d. J. an

§ 4

Das Grundstück, welches Verkäufer laut Kaufcontracts vom 17. Juli d. J. von dem Kleinköther August Sievers gekauft hat, ist in den Pertinenzverband des dem Verkäufer gehörigen zu Dielmissen sub Nr. ahs. 46 belegenen Vollmeierhofs gelegt. Contrahenten wünschen, dass dasselbe an dem obengedachten Pertinenzverband befreit werde und verpflichtet sich Käufer alsdann das Grundstück in den Pertinenzverband seines zu Dielmissen sub Nr. ahs 64 belegenen Anbauerhaus aufzunehmen. Comparenten bitten, die dazu erforderliche Landesherrliche Genehmigung aus zuwirken, verabreden, das sofern die Landesherrliche Genehmigung nicht ertheilt würde, dieser Contract als nicht geschlossen angesehen werden solle, und bitten, dem sie noch mals die einander gemachten Zusagen annehmen, auch allen gegen diesen Contract etwa einzuwendenden Einreden als des Betrugs, des Irrthums der Verletzung über oder unter der Hälfte, so wie der Rechtsregel dass ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, was nicht ein besonderer vorhergegangen, entsagen, nach Ertheilung der qu. Landesherrlichen Annehmung diesen Contract auf Kosten des Käufers auszufertigen und das Grundstück qu auf den Käufer in das Hypothekenbuch einzutragen
V. g. u. u.

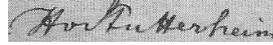
Ahlswede
Handzeichen + + + des Anbauers Breyer

Vorstehender Kaufcontract wird damit unter Bezugnahme auf das in beglaubigter Abschrift angebogene Schreiben Herzoglicher Kreis-Direction zu Holzminden vom 31. v. Mts urkundlich ausgefertigt. Der Übergang des verkauften Grundstücks auf den Käufer ist im Hypothekenbuche für Dielmissen vermerkt, wie der nachstehende Contract aus demselben ergibt: Tom II fol 190
 Grundstücke: Das in 10. Wanne Braachfeldes am Langenborn Sub Nr. 3 belegene 1/3 Morgen große Ackerstück
 Name des Besitzers: Breyer, Friedrich jun. Besitztitel: Friedrich Breyer hat das in 10. Wanne Braachfeldes am Langen Born Sub Nr. 3 belegene 1/3 Morgen große Ackerstück von dem Vollmeier Christoph Ahlswede Nr. ahs 46 zu Dielmissen eigenthümlich übertragen erhalten und in den Pertinenzverband seiner daselbst Sub Nr. ahs 64 belegenen Anbauerstelle aufgenommen laut Kaufvertract vom 11. December 1850, ausgefertigt den 4. April 1851.

Beglaubigte Abschrift dieser Ausfertigung ist dem Amtshandelsbuche für Dielmissen pag. 19 einverleibt
 Eschershausen, 2. April 1851

Herzogl. Amtsgericht

(L. S)



Abschrift Nr. 2399 pr. 3. April 1851

Bei Rücksendung des unteren 17. d. M. hieher mitgetheilten Protocolles vom 11. Dezember v. J. erwiedere ich Herzogl. Amtsgerichte Dienst. ergebenst, dass Herzogl. Staatsministerium mittelst Rescripts vom 25. d. M. Nr. 2956 der Vollmeier Ahlswede Nr. ahs 46 in Dielmissen zu dem beabsichtigten Verkaufs des in jenem Protocolle bezeichnete Ackerstück an den Anbauer Breyer daselbst die Genehmigung unter der Bedingung ertheilt hat, dass das fragl. Ackerstück dem Breyerschen Anbauerwesen, Nr. ahs 64 als Pertinenz beigelegt werde.
 Holzminden, 31. März 1851

Herzogl. Kreis Direction

Socket

Pro copia



An Herzogl. Amtsgericht Eschershausen

TEXT: Acte 47 Neu Gr. 4 Nr. 48 Seite 211 – 217 vom 10.3.1826 im StA Wolfenbüttel

Actum

Eschershausen im fürstlichen Kreis-Amte den 10. März 1826

Præs: Herr Kreis Amtmann Baumgarten

Ego Actuarius

Es erschienen:

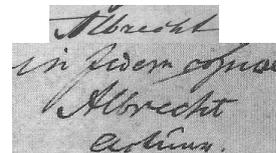
1. der Vollmeier und Achtsmann Becker
2. der Vollmeier Christoph Ahlswede aus Dielmissen
3. der Großköther Heinrich Schaper aus Breitenkamp

und trug Comparant Schaper vor: Er bedürfe zur Zurückzahlung eines Hypothec-Kapitals von 500 Thaler in Gelde und zur Berichtigung verschiedener kleineren Schulden die Summe von 600 Thalern in Courentions Münze. Wie ihm nun die hiermit gegenwärtigen Vollmeyer Becker und Ahlswede diese Summe und zwar jeder derselben 300 Thaler Courentions Münze verzuleihen versprochen, so quittire er nicht nur schon im Voraus über den richtigen Empfang dieser Anlehns Summe von 600 Thalern Courentions Münze unter Verzichtleistung auf die Einrede des nicht gezahlt erhaltenen und in seinen dringendsten Nutzen aufs verwendeten Geldes, sondern versprechen auch, besagtes Capital vom heutigen Tage an mit 5 pro Cent in gleichmäßiger Münze alljährlich zu verzinsen und nach einer Halbjährigen, beiden Theilen zustehenden Kündigungsfrist prompt und unweigerlich zurück zu zahlen. Zur Sicherheit wegen Capitals Zinsen und etwaige Kosten constituiren er damit zur General Hypothek sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zur Special-Hypothek aber, seinen, zu Breitenkamp ass: Nr. I belegenen, dem von Gronesch Gute zu Kirchbrak, deren Niederehof genannt, meyerpflichtigte Großkothhof nebst allen dessen Zubehörungen an Gebäuden, Ländereien, Wiesen pp und zwar mit Genehmigung seines Gutsherrn, des Ehren-Abteyraths von Grone zu Gandersheim, von welchem er den Verpfändungs-Consens vom 18ten v. Mts bereits erhalten habe und solchen damit praduiere dergestalt und also, dass sowie genannten beiden Gläubiger im Nicht-Zahlungsfalle daran erhalten könnten. Wie nun aber seine Gläubiger die Mitverbürgung seiner Ehefrau verlangten, so wolle er dieselbe zu diesem Behufe am nächsten Montage des 14ten d. Mts allhier sistiren. Die Comparanten Vollmeyer Becker und Ahlswede acceptirten den Vertrag des Anleihers Schaper und insbesondere die von demselben wegen des Anlehns von 600 Thalern Courent Münze geschehene Verhypothezirung seines zu Breitenkamp belegenen Großkothhofes sammt allem Zubehör.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben

**Schaper
 Becker
 Christoph Ahlswede**

In fidem



Copia

Actum Eschershausen im fürstlichen Kreis-Amte den 13. März 1826

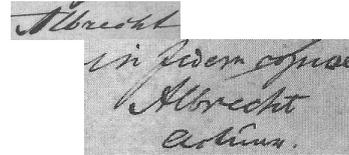
Præs: Herr Kreis Amtmann Baumgarten ego Actuarius

Acte sistirte der Ortsvorsteher und Großköther Heinrich Schaper aus Breitencamp seine Ehefrau Catharine Marie, geborene Ettermark? 60 Jahre alt, welche nach dem ihr das vorstehende Protocol durch Verlesung eröffnet worden, erklärte, wie sie nicht

nur den Inhalt dieses Protocolls als richtig anerkenne, sondern auch die von ihrem Ehemann contrahirte Schuld zu 600 Thaler Courent-Münze als ihre eigene Schuld betrachtet, für deren richtige Widerbezahlung nebst Zinsen und Kosten sorgen, auch in dieser Hinsicht für ihren Ehemann sich verbürgen wolle und damit wirklich verbürge, worauf denn auch dieselbe, auf vorgängige gehörige Erklärung und Erörterung der ihr nach dem Senatas-Consulto Vellijano: und der Auth. si qua mulier Cod: ad Senatus Consultam Vellij: zustehenden Rechts wohlthateten so wie das Privilegium Dotis et Matarum auf alle diese Benefioine? eines Weibes Verzicht leistete und in dieser Rücksicht den Reuencimtimes?-Eid actu corporati aus Schwur.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben Handzeichen + + + der Schaperschen Ehefrau

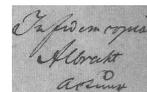
In fidem



Albrecht
in fidem
Albrecht
actum

Die in den vorstehenden Protocollen vom 10ten dieses Monats und vom heutigen Datum enthaltene Schuld und Hypothekverschreibung über ein Darlehn von Sechshundert Thaler Courentivens Münze wird hiermit nach drei beigebrachten gutsherrlichen Verpfändungs Consense amtlich bestätigt und den Gläubigern überlassen, so bald sie das Dahrlehn aus gezahlt und von dem Anleiher die Quittung in authentischer Form darüber erlangt deine Insription der bestellen Hypothek bei einem fürstlichen Districts Gerichte Holtminden zu bewirken, diese Urkunde selbst aber soll in das hiesige Amtshandelsbuch eingetragen werden. Urkundlich des hirunter gedruckten fürstlichen Kreisamts Ju Siegels und beygefüger Namensunterschrift. So geschehen Eschershausen den 13ten März 1826

Fürstl. Braunschweig, Lüneburg. Kreis Amt daselbst.

In fidem
Albrecht
actum

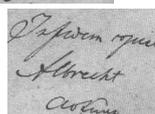
Abschrift

Demnach der Großköther Heinrich Schaper zu Breitencamp assec Nr. I darauf angetragen und gebeten hat, demselben die unter dem 16ten April 1821 zu 500 Thaler ertheilten meierherrlichen Consens Behuf anderweiter Aufnehmen dieses Schuld Capitals, so wol zu erneuen, als auch dieser Summe, zur Ausgleichung von Agio auf annoch 100 Thaler Geld zuzugesellen, so wird diese anspective Erneuerung mit Aufhebung des oben bezeichneten Consenses aber 500 Thaler und der hinzugehenden 100 Thaler zu der Summe von Sechshundert Thaler Münze hiermit ertheilt, und zwar unter nachstehenden Bedingungen.

1. Bei nicht erfolglicher Berichtigung der jährlichen Meierzinspflichten, dem Meier her den das Vorrecht verbleibe, sich an dem Meyergrundstücken selbst vor dem Gläubiger zu erholen.
2. das ein zu Befriedigung des Gläubigers etwa vorzunehmender Verkauf des Meyergrundstückes nicht anders, als mit der Bedingung geschehen, dass der Aiquirent den herkömmlichen Meierkauf den Meierzins und alles was sonst die Meierpflicht und die Gemeinde und Landesgesetze in Absicht des Meyer neyll? desfolgen übernehmen.
3. das von Meierherr im Fall der Gläubiger das den Meiergrundstücken, nicht sollte befriedigt worden können, wegen des etwa entstehenden Abganges, nicht hafte und
4. das dieser Consens nach Ablauf von Sechs Jahren von selbst erloschen sein soll.

Urkundlich meines Familiensiegels und nebengesetzter eigenhändigen Unterschrift
Gandersheim am 18.ten Februar 1826

(L.S.)

In fidem
Albrecht
actum

Darlehn zwischen Müller Theodor Wichmann und Vollmeier Christoph Ahlswede

Geschehen zu Kirchbrak von Seiten des Herzoglichen Amte Eschershausen
am 27. März 1850

Gegenwärtig

der unterzeichnete Amtsecretair im Auftrage im Auftrage

In Sachen

Des dem Müller Theodor Wichmann und dessen Ehefrau, Caroline, geb. Müller von hier von Herzoglichen Leihhause zu Holzmindenverwilligte Darlehn zu 5300 Taler betreffend, erschienen

1. Der Herr Leihhaus „Commissair“ Meyer aus Holzminden, welcher erklärte:

Laut der heute von den Wichmannschen Eheleuten zu Gunsten des Herzoglichen Leihhauses Holzminden, vorgetragenen Obligation über 5300 Taler haben die Wichmannschen Eheleute bereits über den Empfang eines Darlehns zu dem gedachten Betrage quittiert. Das jedoch von jener Summe der Betrag von 2500 Taler zur Rückzahlung eines Darlehns an den Vollmeier Ahlswede in Dielmissen bestimmt sie und dieser, da ihm das Capital nicht zeitig gekündigt worden, dasselbe nicht anders annehmen wolle, als wenn ihm annoch die Zinsen für ein halbes Jahr bezahlt würden, so wolle er Namens des Herzoglichen Leihhauses heute nur die Summe von 2800 Taler auszahlen, den Rest der verbrieften Summe von 2500 Taler aber erst dann, wenn die Forderung des C. Ahlswede zurückgezahlt werde. Es verstehe sich von selbst, dass der letztgedachte Betrag des Darlehns erst vom Tage der Auszahlung desselben an verzinset werde.

2. Der Müller Theodor Wichmann mit seiner Ehefrau, Caroline, geb. Müller von hier. Dieselben erklärten sich mit dem Vortrage des Herrn Leihhauscommissairs Meyer einverstanden, worauf Herr p. Meyer.

Die Summe von 2800 Taler, so schreibe zweitausendachthundert Talern Courant auszahle. Die Wichmannschen Eheleute nahmen diese Summe in Empfang und quittierten darüber ad / marginem. Zweitausendachthundert Taler erhalten.

3. Die unverehelichte Caroline Wichmann von hier, welcher die Wichmannschen Eheleute die derselben von der Mühle Nr. ahsec. 40 hieselbst zukommende Abfindung von 700 Taler und für ein

Fortsetzung fehlt.

Geschehen im Herzoglichen Amtsgerichte Eschershausen 23ten Oktober 1850

Gegenwärtig

Der unterzeichnete Amtsgerichtsecretair c. v.

Es erschienen der Müller Theodor Wichmann 39 Jahre alt, aus Kirchbrak und trug vor:

Nachdem Herzogl. Leihhaus zu Holzminden dasjenige Capital von 2500 Taler, welcher er laut Obligation vom 31ten October, conf. den 3ten November 1848 dem Vollmeier Christoph Ahlswede zu Dielmissen schulde, an seinem genannten Gläubiger laut dessen Quittung vom 10ten des Mts zurückgezahlt habe, habe er das in der zu Gunsten des Herzogl. Leihhauses unterm 27ten März d. J. ausgestellten Obligation verbrieftes Capital von 5300 Taler schreibe Fünftausenddreihundert Taler Courant vollständig ausgezahlt erhalten, und wolle er somit hierüber bündigst quittieren.

Z. g. u. u.

Theodor Wichmann



in fidem

H. v. Stutterheim

pro copia

Theodor Wichmann, Amtsgerichtssecr.

TEXT: Akte: StA Wolfenbüttel 40 Neu 4 Nr. 787 (Laufzeit bis 1850)

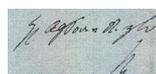
Ablösung der von dem Vollmeier Christoph Ahlswede, dem Halbmeier Christoph Ahlswede und dem Halbmeier Heinrich Heinemeyer aus Dielmissen an die Grafen von der Schulenburg in Hehlen zu entrichtenden Geldzinsen
Nr. 1450 27. Juli 1850

Anlage: 1) Die mit der Bestätigung versehene Quittung Nr. 16364 über ein für Ablösung an Geldzinsen von dem Vollmeier Ahlswede Nr. ass 46 und Consorten zu Dielmissen als Pflichtigen an die Gräflich Schulenburgschen Vormünder Gutsbesitzer von Grone und Landfiscal Schulz als Berechtigten bezahltes Ablösungskapital von 206 Talern – ggl. 11 Pf. in Conr:

2) Ausfertigung der Quittung für die Hypothekenbehörde

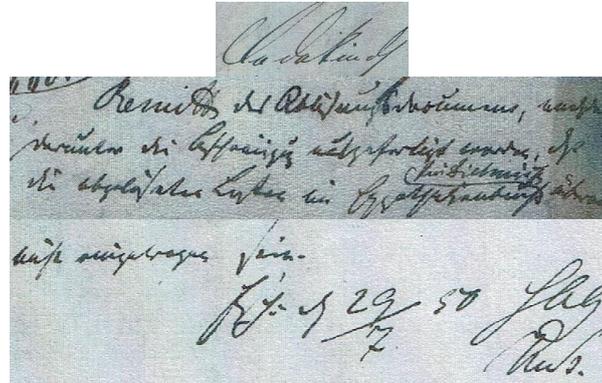
An das Herzogliche Amtsgericht zu Eschershausen ad. Acta No

Nebenstehende Anlagen werden hierbei mitgeteilt um die in Gemäßheit derselben abgelösten Lasten, falls solche im Hypothekenbuche eingetragen sein sollten, darin zu löschen die geschehene Löschung oder, dass die Lasten nicht eingetragen seien, unter der Anlage Nr. 1 zu bescheinigen und an solche zu ermitteln, dieses aber und die Anlage Nr. 2 zur Nachrichten der dortigen Registratur aufzubewahren, weshalb wir uns auf die §§ 103 und 104 der Ablösungsordnung und den § 87 des Gesetzes Nr. 2 vom 20sten Dezember 1834 beziehen.



Braunschweig, den 14ten Juli 1850

Herogl. Braunschweig. Lüneburgische Landesökonomie-Commission



Ablösungs-Document

Nr. 16364

Demnach von mir als Mandatar resp. Mitvormund der Grafen von der Schulenburg auf Hehlen als der minderjährigen Söhne des weiland Grafen Werner Maximilian Ferdinand von der Schulenburg zu Hehlen Werner Ludwig Ernst Carl Heinrich Achatz und Bernhard Friedrich Wilhelm, beide unter des Landfiscals und Oberlandesgerichtsprocurators Wilhelm Schulz zu Wolfenbüttel und meiner Vormundschaft und der Grafen Friedrich Philipp Wilhelm von der Schulenburg, Königlich Hannoverschen Amtsassessors und Achatz Ludwig Leopold von der Schulenburg, Königlich-Hannoverschen Leutnant zu Lüneburg, über die Ablösung der Geldzinsen, welche zu Dielmissen der Vollmeier Christoph Ahlswede, Br. Von Nr. 46 mit 1 Taler 17 ggr. 1 Pf., der Halbmeier Christoph Ahlswede, Br. V. Nr. 55 und Halbmeier Heinrich Heinemeyer, Br. V. Nr. 54. Jeder mit 3 Taler 10 ggr. 3 Pf. alljährlich auf Michaelis an das Rittergut Hehlen zu entrichten hatten, gütliche Vereinbarung unter Leitung mit den Commissionsverhandlungen von Herzoglicher Landes-Ökonomie: Commissionbeauftragter Amtsassessors Culemann zu Eschershausen mit den genannten Pflichtigen getroffen worden, und dieselben die ermittelten Ablösungs-Capitale zu vierzig Thalern fünfzehn Gutegroschen elf Pfennigen resp: je zwei und achtzig Talern sechzehn Gutegroschen sechs Pfennige bereits am 3ten Dezember v. J. an mich bezahlt haben, so wird darüber unter Bezugnahme auf mein Tutorium vom 18ten Januar 1844 und die Vollmacht vom 9ten und 17ten Februar 1844 und 6ten Oktober 1847 mit dem Bemerken quittirt, dass von Michaelis v. J. an die fraglichen Geldzinsen für einige Zeiten aufgehoben sein sollen.

Westerbrak, den 15ten Aüril 1850

(gez.) A. v. Grone

Ausfertigung für die Hypothekenbehörde

Dass der Gutsbesitzer v. Grone auf Westerbrak vorstehende Ablösungsquittung eigenständig unterschrieben, wird damit bescheinigt.

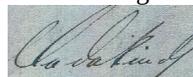
Eschershausen am 15ten April 1850

Der Amtsassessor

(: L. S. / gez.) Culemann

Vorstehende Ablösungs-Quittung wird nachdem die Berechtigten sich durch Herzogl. Braunschweigschen Lehnbrief vom 7 ten Oktober 1839, Attest Herzogl. Amts Ottenstein vom 18ten Oktober 1844 und Generalvollmacht d. d. Hehlen den 9ten und Harburg den 17ten Februar 1844 legitimirt und die eingezahlten Ablösungskapitale bei Herzoglichen Leihhause zu Holzminden, unter Außercurserklärung der betreffenden Obligation zu Gunsten des Durchlauchtigsten Herzoglichen Hauses Braunschweig und der Gräflich Schulenburgschen Agnaten wegen deren Lehnsentschädigungsansprüche, belegt haben, mit dem Bemerken bestätigt, dass die Rechte der beteiligten Minorennen gewahrt zu finden sind.

Braunschweig, den 14ten Juli 1850 Herzoglich Braunschw. Lüneburg. Landes-Öonomie-Commission



Die nach vorstehendem Dokumente abgelösten Lasten für den sich in Hypothekenbuche von Dielmissen überall nicht eingetragen.
Eschershausen, den 29. Juli 1850



TEXT: Akte: StA Wolfenbüttel 40 Neu 4 Nr. 766 (Laufzeit 1837 bis 1839)

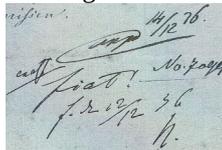
Nr. 1979

4107

Braunschweig, den 11. Dezember 1876

Anlagen:

Zahlungs-Mandat für die Syndiken der Zehntpflichtigen zu Dielmissen



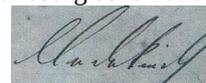
An das Herzogliche Amt zu Eschershausen

ad Acta Nr. 683 C

Nebenbemerkte Anlage wird hierbei mitgeteilt, um solche den Syndikaten der Zehntpflichtigen zu Dielmissen, Ackermann Christoph Ahlswede und Konsorten daselbst zustellen zu lasten

Braunschweig, den 30ten November 1836

Herzoglich Braunschweigische-Lüneburgische Landes-Öonomie-Commission



XII. Heinrich Friedrich August Hundertmark angehender Vollmeier auf Hof 46 Einheirat

* 26.9.1843 in Halle + 18.11.1902

Vater: Heinrich Christoph Ludwig Hundertmark Halbmeier und Großköter in Halle

Mutter: Hanne Wilhelmine Ernestine Brackmann

00 24.3.1870 I. Ehe Hoferbin Anna Lina Friederike Ahlswede *12.11.1846 +11.2.1878 nach der Entbindung

00 17.7.1878 II. Ehe Hermine Louise Caroline Renziehausen * 1.7.1857 + 11.2.1942

Vater: Carl Wilhelm Christoph Conrad Renziehausen Vollmeier auf Hof 50

Mutter: Caroline Luise Wilhelmine Gerling aus Daspe

TEXT: Ehevertrag: 47 Neu Gr. 4 Nr. 80 Seite 97a – 99 vom 9.4.1877 im StA Wolfenbüttel

Geschehen Dielmissen von Seiten Herzoglichen Amtsgerichts Eschershausen, am 28. Mai 1878

Gegenwärtig

Amtsrichter Rägener

Protocolführer Rustenbach

Auf Aufsuchen des Vollmeier August Hundertmark von hier hatte man sich heute anher verfügt und sistirten sich:

1. der Requirit, Vollmeier August Hundertmark, 34 Jahr alt,
2. der Vollmeier Christoph Renziehausen,
3. dessen Tochter Hermine Renziehausen, 21 Jahr alt
4. der Gemeindevorsteher Ludwig Brand,
5. der Großköther Conrad Renziehausen,
6. der Vollmeier Hermann Ahlswede, sämtlich von hier,
7. der Vollmeier Ludwig Hundertmark aus Halle,

von welchen der Comyarent sub 1 zuvörderst vortrug:

Ich bin in 1. Ehe verheirathet gewesen mit Caroline Ahlswede, welche mir einen, jetzt 7 Jahr alten Sohn, Namens August, hinterlassen hat. „Laut Ehecontracts vom 27. November 1869 hat dieselbe mir den sub. Nr. 46 hieselbst belegenden Vollmeierhof, welcher jetzt schuldenfrei ist, nach Ausweis des Separationsrecesses von Dielmissen mit 226 Morgen 119 Ruthen Länderei und Holzung dotirt ist, zugeheirathet, und ist in dem unterm 6. Februar d. Jahres aufgenommen gerichtlichen Protocolle zwischen mir und meiner Ehefrau festgestellt, dass ich den Hof bis zum zurückgelegten 30. Lebensjahre meines Sohnes zu bewirtschaften und zu benutzen habe. Da behuf der Hofswirtschaft meine Wiederverheirathung erforderlich ist und ich mit der Hermine Renziehausen mich verlobt habe, so soll nunmehr zwischen uns ein Ehecontract verlautbart werden. Da zur Wahrnehmung der Rechte des minderjährigen August Hundertmark die Anordnung einer Specialcuratel erforderlich geworden, so wurde nach erklärter Bereitwilligkeit unter Verweisung auf den in der Oecke`schen Vormundschaft geleisteten Eid der Gemeindevorsteher Ludwig Brand zum Specialcuretor bestellt und sind die Cumparenten Conrad Renziehausen und Hermann Ahlswede der Curatel als Familienfordernde beigeordnet.

Diesem vorgängig trugen sodann die Cumparenten nachstehenden Ehe- und Erbvertrag zur gerichtlichen Ausfertigung vor:

§1.

Der Vollmeier August Hundertmark und die Hermine Renziehausen haben sich mit einander verlobt, wiederholen unter Zustimmung des Vaters der Braut sowie in Gegenwart der übrigen oben aufgeführten Comparenten des einander gegebene Eheversprechen und soll die Ehe als bald in gesetzlicher Weise vollzogen werden. Bemerket wird, dass die Mutter der Braut sowie der Vater des Bräutigams verstorben sind, die Mutter des letztern jedoch ihre Zustimmung zu dem Verlöbniße noch erteilen wird.

§2.

Der g. Hundertmark verschreibt seiner Braut für den Fall der Verheirathung den Mitbesitz und Mitgenuss des von seiner 1. Ehefrau ihm zugeheiratheten Vollmeierhofs Nr. 46 hieselbst nebst Zubehörungen dessen Bewirtschaftung und Nutzung ihm laut Protocolls vom 6. Februar d. Jahres bis zum 30. Lebensjahr seines Sohnes 1. Ehe zusteht. Sollte der Bräutigam früher versterben und Kinder aus der vorseienden Ehe vorhanden sein, so wird der künftige Ehefrau desselben der Hof qu. zur Bewirtschaftung und Nutzung bis zum zurückgelegten 27. Lebensjahr des Anerben, falls aber Kinder aus der vorseienden Ehe nicht vorhanden sein sollten, bis zum zurückgelegten 25 Lebensjahr des Anerben zugesichert. Ebenso wird in dem Falle des frühem Ablebens des Bräutigams dessen demnächstiger Ehefrau nachfolgende Leibzucht damit verschrieben: Zur Wohnung das so genannte Leibzuchtshaus in welches dieselbe sich die zu ihrem Bedarf erforderlichen Möbeln, Haus- und Küchengeräthe mitzunehmen berechtigt sein soll, jährlich 50 Himten Roggen, 30 Himten Gerste, 12 Himten Erbsen, 6 Himten Weizen, 3 Himten Sommersaat, 36 Himten Kartoffeln, 2 Metzen Linsen, den etwa 30 Ruthen großen Garten beim Leibzuchtshause, sowie im großen Garten das am Stacket befindliche Stück, beide ordnungsmäßig zu Düngen, den 3. Theil vom Obste, jährlich 10 Bothen reinen Flachses, zu Weihnachten ein fettes Schwein nach ihrer Auswahl, auf Maitag ein Ferken, im Helbst ein Schnittschaf zum Schlachten, und bei der Schur 12 Pfund guter Wolle, zu Martine 3 fette Gänse, 6 Schock Eier auf Anfordern, von dem vorhandenen Viehe 2 Kühe nach Auswahl, frei in der Reihe zu füttern, welche, wenn sie abhängig werden sollte, durch gleich gute ersetzt werden, auch sollen die von denselben fallenden Kälber der Leibzüchterin verbleiben, freies Fuhrwerk, wenn dieselbe ausfahren will, das zum Kochen und Heizen erforderliche zerleinerte Brennholz von dem Vorrathe des Hofwirths, freier Transport des Mahlguts nach und von der Mühle, freies Bleichen im Garten und freies Mitbacken des Brotes.

§3.

Der Vollmeier Christoph Renziehausen verschreibt seiner Tochter am Hochzeitstage als Heirathsgut 15000 M. baaren Geldes und einen Standesmäßigen Brautwagen mitzugeben. Ob dieselbe damit von seinem Vermögen vollständig abgefunden sein soll, wird späterer Bestimmung vorbehalten.

§4.

Die Hermine Renziehausen diese Auslobung bestens acceptirend verschreibt dieses ihr Heiratsgut ihrem Bräutigam im Falle der Verheirathung zuzuheirathen

§5.

Da der Vollmeierhof Nr. 46 schuldenfrei ist und größere Anwendungen in den Hof nicht zu machen sind, so soll dieses von der Braut einzubringende Capital zur Abfindung der aus der vorseienden Ehe etwa erfolgenden Kinder zunächst verwandt werden, wobei sich von selbst versteht, dass die Kinder aus der vorseienden Ehe auch eine Abfindung von dem Hofe zu gewärtigen haben, welche zur Zeit noch nicht zu bestimmen ist, und wobei die Kräfte des Hofes und dasjenige, was von dem g. Hundertmark in den Hof inferirt worden, sowie die dem Hofe geleisteten Dienste maßgebend sein sollen.

§6.

Sollte die vorseiende Ehefrau etwa kinderlos sein und die Braut den Bräutigam überleben, so sollen von dem Heirathgute zu 1500 M. dem Hundertmark'schen Sohne 1. Ehe 9000 M. zufallen, und beim Tode das s. Hundertmark fallig sein. Im Übrigen wollen die angehenden Eheleute, vorbehaltlich der gesetzlichen Erbrechte des aus der ersten Ehe des Hundertmark vorhandenen Sohnes und der aus der vorseienden Ehe etwa erfolgenden Kinder sich gegenseitig zu Erben damit einsetzen und hat der Vater der Bereits auf das ihm gesetzlich zustehende und gerichtsseits erläuterte eventuelle Miterbrecht verzichtet. Die Contrahenten acceptiren die einander gemachten Zusagen nochmals und trägt der s. Hundertmark darauf an, die seine Braut zugesicherten dinglichen Rechte nach vorgängigen Umschreibung des Hofes auf den Namen der Erben seiner 1. Ehefrau in dem Hypothekenbuche betreffenden Orts zu vermerken. Hierauf trug der Special- Curator, Gemeindevorsteher Brand, unter Beitritt der Familienfreunde, vor:

Wir sind der Ansicht, dass durch den vorstehenden Contract das Interesse des minderjährigen Hundertmark'schen Sohnes 1. Ehe genügend erwogen ist. Der g. Hundertmark ist nicht im Stande, den von seiner 1. Ehefrau nachgelassenen, auf ihn und seinen Sohn vererbten Hof ohne eine tüchtige Hausfrau nutzbringend zu bewirtschaften. Da der Hof schuldenfrei und mit 226 Morgen 19 Ruthen Länderei resp. Waldung, (letztere zu 34 Morgen) dotirt ist, so ist die der künftigen Ehefrau des Hundertmarks eventuell ausgesetzte Leibzucht angemessen. Derselben sind allerdings für den Fall des frühen Ablebens ihres Bräutigams die Nutzungsjahre in Betreff des Hofes über das Alter der Großjährigkeit des Anerben hinaus zugesichert. Es wird sich aber schwerlich eine Frau für den Hundertmark finden, welche nur bis zum Alter der Großjährigkeit des Anerben sich einlassen wird, wenigstens eine solche nicht, welche, wie die Braut, ein ansehnliches Vermögen besitzt. Zu dem ist zu berücksichtigen, dass es wünschenswerth ist, dass der Anerbe erst zu reifern Jahren gelangt, bevor er die Wirtschaft eines so bedeutenden Hofes selbst übernimmt. Soviele die Verwendung des der Braut zugesicherten Heirathsguts unbelangt, so halten wir die getroffenen Bestimmungen gleichfalls für zweckmäßig. Die aus der bevorstehenden Ehe etwa erfolgenden Kinder haben unzweifelhaft einen Anspruch auf Abfindung von dem qu. Hofe. Da getroffener Bestimmung zufolge des von der Braut ihrem Bräutigam zuzuheirathende Vermögen zuvorderst zur Abführung dieser Abfindungen bestimmt ist, so geht dieses dem Hofe selbst zu Gute, welcher zu diesen Abfindungen eventuell nur einen geringen Betrag zu leisten haben wird. Zugleich ist darüber Bestimmung getroffen, dass, wenn Kinder aus der vorseienden Ehe nicht vorhanden, 900 M. dem Anerben des Hofes zufallen sollen. Da es schwierig ist, allen Ansprüchen der Beteiligten zu genügen, so glauben wir, dass im Vorstehenden den billigen Anforderungen allen Genüge geleistet sein wird und geben wir die obercuratelseitige Genehmigung des vorstehenden Contracts damit anheim.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

A. Hundertmark
H. Renziehausen
L. Brand
H. Ahlswede
Renziehausen
Renziehausen
L. Renziehausen

in fidem

Wustenbach



Hermine Hundertmark, geb. Renziehausen, August Hundertmark mit Kinder August Hundertmark, Hermine Hundertmark und ?

- Kinder: 1. Otto August Christoph Hundertmark Hoferbe * 9.12.1870 + 15.4.1930
 00 16.6.1904 I. Ehe Anna Marie Hermine Karoline Müller * 29.8.1881 + 5.4.1917
 Vater: Heinrich Wilhelm Conrad Müller Vollmeier, Hof 35 Mutter: Marie Caroline Renziehausen
 00 2. Ehe Witwe Minna Kick aus Halle
2. August Adolf Anton Ludwig Hundertmark * 25.7.1875 + 10.10.1875
3. Totgeburt am 30.1.1878
4. Johanne Hermine Dorothee Maria Hundertmark * 3.5.1879 + 28.1.1932
 00 18.7.1901 Lehrer Friedrich Karl Konrad Schmidt * 15.7.1875 *~ 18.7.1875
 aus Hohenberg (Bruder meines Großvaters), Söhne Friedrich und Walter Schmidt



5. Friedrich Wilhelm Otto Ludwig Hundertmark * 12.4.1881 + 7.3.1886
6. Heinrich Hermann Ludwig Hundertmark * 10.3.1883 + 30.11.1886
7. Anna Hermine Emma Hundertmark * 30.7.1885 + 1886
8. Karl Wilhelm August Hermann Hundertmark * 10.6.1887 + 4.8.1888
9. Anna Ida Johanne Marie Hundertmark * 10.6.1887 + 18.5.1888
10. August Rudolf Hermann Ludwig Hundertmark Interimswirt auf Hof 35
 * 11.2.1889 + 19.11.1957
 00 Alma Brand aus Tuchtfeld verw. Müller Vollmeier von 35 * 13.9.1892 in Tuchtfeld + 13.10.1955
 (Unglücksfall) (mit Tochter Lisa Müller 00 Eduard Kieper, ihre Kinder sind Ingrid, Bernhard und
 Ute Kieper)
11. Karl Gustav Wilhelm Hundertmark * 25.3.1894 + 18.9.1978
 später in Tuchtfeld Hof gepachtet, dann Haus gekauft
 00 8.12.1927 Johanne Marie Auguste Dora Rörig* 1.7.1903
 Vater: Großk. August Rörig von Hof 44 Mutter: Johanne Hansemann
 (mit Kinder Gustav 00 Waltraud Koglin, Friedrich-Wilhelm 00 Agnes Lüers und Gerhard

XIII. Otto August Christoph Hundertmark Vollmeier auf Hof 46 * 9.12.1870 + 15.4.1930
 00 16.6.1904 I. Ehe Anna Marie Hermine Karoline Müller * 29.8.1881 + 5.4.1917
 Vater: Heinrich Wilhelm Conrad Müller Vollmeier auf Hof Nr.35 Mutter: Marie Caroline Renziehausen
 00 II. Ehe Witwe Minna Kick aus Halle

- Kinder: 1. August Heinrich Friedrich Hundertmark Hoferbe * 23.5.1905 + 5.6.1982
 00 30.3.1932 Johanne Emilie Marie Dörries * 12.2.1908 +
 Vater: Wilhelm Heinrich Christian Rudolf Dörries Vollmeyer auf Hof 40
 Mutter: Johanne Karoline Marie Ahlswede von Hof 47
2. Heinrich Rudolf Erich Hundertmark
 * 18.5.1908 00 auf einen Hof nach Edesheim

XIV. August Heinrich Friedrich Hundertmark Vollmeier auf Hof 46 * 23.5.1905 + 5.6.1982



- 00 30.3.1932 Johanne Emilie Marie Dörries * 12.2.1908 +
 Vater: Wilhelm Heinrich Christian Rudolf Dörries Vollmeier auf Hof 40
 Mutter: Johanne Karoline Marie Ahlswede von Hof 47
- Kinder: 1. Horst-Wilhelm Hundertmark Hoferbe * 8.4.1933 + 31.5.2004
 00 5.7.1956 Irmtraud Anna Selma Meyer aus Eimen * 8.9.1934
2. Helmut Erich Reinhard Hundertmark * 29.7.1936 Landwirt in Meerbeck
 00 Sophie.....
3. Rolf Wilhelm Werner Hundertmark * 16.8.1946



- 00 Hanna Seidensticker aus Dielmissen * 17.7.1952
 Vater: Hermann Seidensticker Mutter: Hermine Müller aus Heyen

XV. Horst-Wilhelm Hundertmark Vollmeier auf Hof 46 * 8.4.1933 + 31.5.2004
00 5.7.1956 Irmtraud Anna Selma Meyer * 8.9.1934
Kinder: 1. Erich August Reinhard Hundertmark Hoferbe* 22.6.1957
00 Silke Jacob aus Dielmissen
Vater: Karl Jacob aus Dielmissen Mutter: Gerda Roßdeutscher
2. Ulrike Hundertmark * 6.9.1959